



Prüfungsamt

Jahresprüfungsbericht 2016

- Allgemeiner Teil -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Allgemeines	5
Jahresabschluss	
Prüfungsauftrag	5
Prüfungsumfang	6
Prüfungsberichte	7
Verwaltungsgliederungs- und Dezernatsverteilungsplan	9
Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen	10
Prüfungsfeststellungen	
Dezernat 1	
Amt 11	
Allgemeine Dienste und Zentrale Vergabestelle - Vergabeprüfung	11
Amt 20	
„s-kompass“ – Verfahrenseinführung für Schuldenmanagement	29
Amt 22	
Parkhaus – Erlöse aus Parkentgelten	35
Brandschutzsanierung Kreishaus; 4. Bauabschnitt – Gewerk Trockenbau -	45

	Seite
K 36 – Ausbau der freien Strecke zwischen Hennef-Bierth und Adscheid Instandsetzung Kreisstraßen; links- und rechtsrheinisch – Teil 1 links- und rechtsrheinisch – Teil 2	56 65 74
 Dezernat 2	
Amt 38	
Bereitstellung des erweiterten Rettungsdienstes bei Großveranstaltungen	81
Feuer-/Brandschutz, technische Hilfeleistungen; Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten Rettungswesen	92
 Dezernat 3	
Amt 40	
Förderschulen - Schülerbeförderungskosten	103
 Dezernat 5	
Amt 36	
Maßnahmen gegen Inhaber von Fahrerlaubnissen	129
 Amt 62	
Verwaltungsgebühren für Vermessungen	143
 Nachschau - Feststellungen aus dem Vorjahr	 149

Abkürzungsverzeichnis

AO	-	Abgabenordnung
AGB	-	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ASuB	-	Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung
BHKG	-	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfe- leistung und den Katastrophenschutz
BJagdB	-	Bundesjagdgesetz
DV	-	Datenverarbeitung
FeV	-	Fahrerlaubnis-Verordnung
GebG	-	Gebührengesetz
GebOST	-	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GemHVO	-	Gemeindehaushaltsverordnung
GO	-	Gemeindeordnung
GPA	-	Gemeindeprüfungsanstalt
GWB	-	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IT	-	Informationstechnologie
KAG	-	Kommunalabgabengesetz
KGSt	-	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KrO	-	Kreisordnung
KTG	-	Krankentransportgesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises
LRKG	-	Landesreisekostengesetz
LVR	-	Landschaftsverband Rheinland
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	-	Nordrhein-Westfalen

o. a.	- oben aufgeführt
RdERl.	- Runderlass
RettG	- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer
RPO	- Rechnungsprüfungsordnung
RSVG	- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
SMBL NRW	- Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StVG	- Straßenverkehrs-Gesetz
UStG	- Umsatzsteuer
VgV	- Vergabeverordnung
VO	- Verordnung
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VermKatG	- Vermessungs- und Katastergesetz
VermWertGebO	- Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung
z. B.	- zum Beispiel
ZVS	- Zentrale Vergabestelle

Allgemeines

Der Jahresprüfungsbericht gibt Auskunft über die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durchgeführten Prüfungshandlungen durch das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises.

Nach § 53 KrO NRW muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten. Die Aufgaben nach § 103 GO NRW unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen und sonstige Prüfungen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Prüfungsamt mit alternierenden Prüfungsschwerpunkten die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Bereich der bautechnischen Prüfung, etwa über die Prüfung der Vergabe von Aufträgen oder die Prüfung der Schlussabrechnung von Baumaßnahmen.

Daneben erfolgen auch Prüfungen Dritter, z. B. aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder entsprechender satzungsrechtlicher Bestimmungen.

Jahresabschluss

Prüfungsauftrag

Der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 53 KrO NRW in Verbindung mit §§ 101 und 103 GO NRW.

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat dahingehend zu erfolgen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

- der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises
- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ergibt.

Prüfungsumfang

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW - auch - darauf, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und
- die sie ergänzenden Satzungen und
- sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen

beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zur künftigen Entwicklung sowie den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein realistisches Bild wiedergeben.

Zur Durchführung dieser Arbeiten bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Darüber hinaus kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Die Prüfungshandlungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
- Prüfung des Verwaltungshandelns durch das Prüfungsamt
- Prüfung des Jahresabschlusses und der Einhaltung der rechnungslegenden Bestimmungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst, die die Grundlage für den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder bilden.

Dieser Bericht beinhaltet das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns mit den Prüfmaßstäben Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Bericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gefasst.

Zur Prüfung standen zur Verfügung:

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016,
- b) die für die Prüfung erforderlichen Verwaltungsvorgänge,
- c) Informationen aus den Buchungsvorgängen des automatisierten Finanzbuchhaltungsverfahrens (SAP).

Prüfungsberichte

Die Ergebnisse der Prüfungen mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden Fachbereichen kommuniziert und in Prüfungsberichten festgehalten.

Unwesentliche Beanstandungen, die bereits während der Prüfung ausgeräumt wurden, sind darin nicht enthalten.

Im Übrigen sah das Prüfungsamt seine Aufgabe auch in sachkundiger Beratung.

Den Fachbereichen wurden Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die entsprechenden Stellungnahmen der Fachbereiche sind hinter den jeweiligen Feststellungen eingeordnet.

Der jeweilige Fachbereich ist dabei mit seiner Organisationseinheit benannt. Hierzu wird auf den Verwaltungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung verwiesen.

Nachschau

Im Rahmen des Jahresprüfungsberichts 2016 wird eine sogenannte „Nachschau“ durchgeführt.

Hierbei wurde geprüft, ob die im Jahresprüfungsbericht 2015 gemachten Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsamtes beachtet bzw. umgesetzt worden sind.

Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.



Dezernat 1 Kreisdirektorin Anerose Heintze ☎ 2112	
1-08 IT-Sicherheitsbeauftragter Christoph Johansson ☎ 3488	
10 Amt für Zentrale Steuerungsunterstützung Karin Esser ☎ 2926 10.1 Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation, Frank Römer 10.2 Informations- und Kommunikationstechnik, Frank Feldschow	
11 Amt für Personal und Allgemeine Dienste Thomas Nitschke ☎ 2969 11.1 Personalangelegenheiten Ute Küpper 11.2 Allgemeine Dienste und Zentrale Vergabestelle Tania Merx	
20 Amt für Finanzwesen Sabine Wäbel ☎ 2422 20.1 Kämmeri Björn Bourauel 20.2 Kreiskasse Monika Adtschid	
22 Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreistrassenbau Tim Hählen ☎ 2353 22.1 Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern, Wohnungsbauförderung Daniela Gollmer 22.2 Gebäudewirtschaft Wolfgang Ottersbach 22.3 Kreistrassenbau Dieter Dettke	
Dezernat 2 Kreisdirektorin Anerose Heintze ☎ 2112	
2-06 Kommunalaufsicht und Wahlen Christiane Knorr ☎ 2962	
2-07 Kommunales Integrationszentrum -KI- Antje Dinsthäuser ☎ 3425	
38 Amt für Bevölkerungsschutz Rainer Dahm ☎ 3601 38.1 Gefahrenabwehr, Rettungswesen, Brandschutz Uwe Kerper 38.2 Krisenstelle Martin Betram	
50 Sozialamt Stephan Liermann ☎ 2828 50.0 Haushalt, Controlling, Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, SGB II Benedikt Lütendorf 50.1 Soziale Leistungen Stephanie Barth 50.2 Grundsatz- und Planungsaufgaben, Betreuungsstelle Beritina Lubbert	
Dezernat 3 Thomas Wagner ☎ 2768	
Schulaufsichtsbehörde Gabriele Hulgard Diana Schikora Bernadette Malcher Brigitte Kretz-Heim Anja Möller	
17 Archiv Dr. Claudia Arndt ☎ 2565	
40 Amt für Schule und Bildungskoordination Hans Clasen ☎ 2763 40-RBB Regionales Bildungsbüro, Bildungskoordination Gabriele Paar 40.1 Schulaufsicht, Ausbildungsförderung Jörg Möll 40.2 Schulverwaltung Johannes Gappel	
Dezernat 4 Christoph Schwarz ☎ 2905	
39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dr. Hanns von den Driesch ☎ 2611 39.0 Verwaltungsaufgaben Karin Ludwig 39.1 Verbraucherschutz Dr. Johannes Westarp 39.2 Tiergesundheit Dr. Klaus Mann	
63 Bauaufsichtsamt Gundula Riesenbeck ☎ 2738 63.0 Verwaltungsaufgaben der Unteren Bauaufsicht, Obere Bauaufsicht Rainer Braun 63.1 Untere Bauaufsicht Gerald Patenholz	
66 Amt für Umwelt- und Naturschutz Rainer Kötterheirich ☎ 2750 66-05 Lenkung und Koordination Natur- schutz, Project Chance? Georg Person 66.0 Verwaltungsaufgaben technischer Umweltschutz Sibille Holzgreve 66.1 Immissionsschutz, gewerblicher Umweltschutz N.N. 66.2 Gewässer und Bodenschutz Britta Bell 66.3 Bauwesen, Landschaftsplanung, Arenschutz Ursula Schneider-Kernenbach 66.4 Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen Christoph Rüter	
Dezernat 5 Michael Jaeger ☎ 2739	
5-04 Datenschutzbeauftragter Helmut Zulauf ☎ 2244	
30 Rechts- und Ordnungsamt Dr. Gabriele Neugebauer ☎ 2141 30.1 Rechtsabteilung Barbara Carl, Susanne Möhring 30.2 Ausländerangelegenheiten Nicole Lohdeier 30.3 Ordnungsangelegenheiten, Personenstands- und Staatsange- hörigkeitswesen Werner Erdmann	
36 Straßenverkehrsamt Harald Pütz ☎ 2000 36.1 Verkehrssicherung Christoph Pabang 36.2 Fahrzeugzulassung/Fahr- erlaubnisse -rechtsheimsch- Harry Heidemann 36.4 Fahrzeugzulassung/Fahr- erlaubnisse -linksheimsch- Norbert Bellinghausen	
52 Versorgungsamt Bernd Zimmermann ☎ 2677 52.1 Versorgungsverwaltung Andrea Brenig	
53 Gesundheitsamt Dr. Rainer Melicke ☎ 2501 53.0 Koordination der Gesundheitsför- derung, Verwaltungsaufgaben Iris Prinz-Klein 53.1 Medizinischer Dienst Dr. Kirsten Hasper 53.2 Hygiene und Infektionsschutz Christine Wipperfmann 53.3 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Dr. Bernhard Dombrowski 53.4 Zahnärztlicher Dienst Nada Badour	
62 Amt für Katasterwesen und Geoinformation Gunter Fischer ☎ 2612 62.1 Katastersakunft Bertram Siel 62.2 Katasterführung Franz-Josef Welpitz 62.3 Digitales Liegenschaftskataster und Grundstücksvermittlung Martin Kutt	

¹⁾ Die Aufgaben der Abteilungsleitung nimmt
die Amtsleitung wahr.
²⁾ Die Aufgaben der Abteilungsleitung werden
kommissarisch wahrgenommen.

Verwaltungs- und Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

Stand 01.09.2017

Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen und -hinweise sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

- | | | |
|------------------|---|--|
| B | = | Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wurde, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird, |
| B mit Randnummer | = | Bemerkung, die einer Stellungnahme bedurfte, |
| H | = | Hinweis (Anregung oder Anmerkung) für die Verwaltung, |
| H mit Randnummer | = | Hinweis, zu dem um Stellungnahme gebeten wurde, |
| W | = | Wiederholung einer früheren Bemerkung; die dem W angefügte Randnummer gibt die Häufigkeit der Wiederholung an. |

Prüfungsfeststellungen

Dezernat 1

Amt 11

Vergabeprüfung

Prüfungsanlass / Prüfungsgegenstand:

Die Prüfung von Vergaben gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. Die Prüfung einzelner Vergabevorgänge durch das Prüfungsamt erfolgt fortlaufend unterjährig und ist gleichzusetzen mit einer „Endkontrolle“, bevor ein Produkt freigegeben wird.

Im Rahmen der Vergaberechtsreform 2016 wurden die EU-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen durch den Gesetzgeber mit Wirkung zum 18.04.2016 durch die Überarbeitung bzw. Neufassung folgender Vorschriften in nationales Recht umgesetzt:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeverordnung (VgV) - mit allgemeinen Bestimmungen für Vergaben, besonderen Regelungen für die Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen, der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Leistungen, für Planungswettbewerbe und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, VOB/B)
- Neufassung einer Konzessions-Vergabeverordnung (KonzVergV)
- Neufassung einer Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) im Zuge der Einführung einer Bundesvergabestatistik

Mit dieser neuen Struktur des Vergaberechts geht für den Bereich oberhalb des Schwellenwertes (für europaweite Vergaben) u.a. einher, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -Abschnitt 2 - (VOL/A-EG) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) seit dem 18.04.2016 keine Anwendung mehr finden.

Die diesbezüglichen Regelungen sind im Rahmen der Vergaberechtsreform in die VgV aufgenommen worden.

Für den Bereich unterhalb des Schwellenwertes (nationales Vergaberecht) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 25 Abs. 2 GemHVO gehalten, die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird hier grundsätzlich die Anwendung der VOL/A (1. Abschnitt) empfohlen.

Aufgrund dieser Änderungen sind die in der Statistik bisher als „Aufträge nach der VOF“ nun als „freiberufliche Leistungen“ gekennzeichnet.

Gemäß den „Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgt die Vergabe oberhalb der dort genannten Wertgrenzen mit Beteiligung des Prüfungsamtes.

In den Bereichen der Dienst- und Lieferleistungen sowie der Architekten- und Ingenieurleistungen sind Vergaben ab einem Auftragswert von 2.500,00 € dem Prüfungsamt grundsätzlich vor Entscheidung durch die zuständigen Gremien vorzulegen.

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen liegt diese Wertgrenze bei einem Auftragswert von 12.500,00 €.

Vergaben, für die Bundes- oder Landeszuweisungen gewährt werden, sind dem Prüfungsamt nach den o.a. Handreichungen unabhängig von einer Wertgrenze vorzulegen.

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) führt seit 2008 sämtliche Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises für Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberufliche Leistungen ab der Wertgrenze von 500,00 € durch.

Für die Durchführung von Vergabeverfahren im bautechnischen Bereich ist die ZVS seit 2010 ab einer Auftragshöhe von 7.500,00 € zuständig.

Mit der ZVS verfolgt der Rhein-Sieg-Kreis das Ziel, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und durch eine zentrale Abwicklung der Verfahren die Beschaffungsvorgänge zu optimieren.

Durch die strikte Trennung von:

- formeller Durchführung des Vergabeverfahrens (ZVS) und
 - Auftragserteilung (Fachamt)
- wird weiterhin ein Beitrag zur Korruptionsprävention geleistet.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstäbe:

Grundsätzlich dient die Vergabeprüfung der erhöhten Rechtssicherheit in Vergabeangelegenheiten.

Der Schwerpunkt der Vergabeprüfung liegt in der Einhaltung der gesetzlichen Ausschreibungsformalien unter Berücksichtigung der jeweiligen Vergabeordnung und Beachtung der Schwellenwerte für eine EU-weite Ausschreibung, der korrekten Vorprüfung sämtlicher Angebotsunterlagen sowie der ausführlichen Wertung der Angebote und deren Dokumentation.

Eine weitere zentrale Frage ist, ob wesentliche Vergabegrundsätze beachtet worden sind, wie z.B.:

- Wettbewerbsgrundsatz
- Gleichbehandlungsgebot
- Transparenzgebot
- Eignung der Bieter
- Gebot der Wirtschaftlichkeit

Bei jeder Vergabeprüfung müssen daher die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserteilung im Vordergrund stehen.

Zusammenfassend wird geprüft, ob die „Spielregeln“ eingehalten wurden und der jeweilige Bieter auch genau das angeboten hat, was der Rhein-Sieg-Kreis als Auftraggeber verlangt hat.

Ziel ist zudem die Sensibilisierung der mit Vergabeangelegenheiten befassen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Grundsätze kann bei europaweiten Ausschreibungen beispielsweise zur Folge haben, dass ein unterlegener Bieter die Vergabeentscheidung noch vor der Zuschlagserteilung anfechtet.

Damit einher geht ein gesetzliches Zuschlagsverbot, sodass sich die Auftragserteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verzögert. Eine rechtzeitige Beschaffung wäre dann nicht mehr möglich.

Bei nationalen Ausschreibungen können unterlegene Bieter die Zuschlagserteilung zwar nicht verzögern oder verhindern, können allerdings unter Umständen vor den ordentlichen Gerichten auf Schadensersatz klagen.

Die (kollegiale) Beratung durch ZVS und Prüfungsamt bereits im Vorfeld eines Verfahrens gewinnt entsprechend an Bedeutung.

Prüfungsdurchführung:

Die Vergabeprüfung des Jahres 2016 erstreckte sich auf alle Vergabeverfahren oberhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. 12.500,00 € sowie auf alle zuweisungsfähigen Vergabeverfahren.

In der Auswertung wurde zwischen Vergaben der allgemeinen Verwaltung, des IT-Bereichs und des bautechnischen Bereichs des abgelaufenen Berichtsjahres differenziert.

Aufgrund der guten Verfahrensabläufe im Bereich der ZVS ist sichergestellt, dass sämtliche dort vorliegenden und bearbeiteten Vergabevorgänge, die die Wertgrenze überschreiten, auch tatsächlich dem Prüfungsamt zugeleitet werden.

Die maßgeblichen Daten der einzelnen Vorgänge wurden bereits seit 2005 durch das Prüfungsamt in eigens für diesen Zweck erstellten Excel – Tabellen erfasst und bilden seither die jährliche Grundlage für die nachstehenden statistischen Auswertungen.

Dabei wurde für das gesamte betrachtete Berichtsjahr jeweils der statistische Verlauf der Anzahl der Vergaben ermittelt, so dass im Anschluss daran eine Einschätzung darüber möglich war, ob und inwieweit sich die Menge der dem Prüfungsamt im Verlaufe eines Berichtsjahres vorgelegten Vergabeverfahren verändert hat.

Um festzustellen, ob tatsächlich alle Vergaben oberhalb der jeweiligen Wertgrenze vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, wurde auch für das Jahr 2016 wieder ein überschlägiger Abgleich zwischen der hausinternen Vergabe-Liste der ZVS und der im Prüfungsamt geführten Excel-Tabellen vorgenommen.

So konnte nachvollzogen werden, ob sämtliche Vergabeverfahren über der Wertgrenze auch dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegen haben.

Dies kann, wie bereits in den vergangenen Jahren, auch für 2016 bestätigt werden.

Im Jahr 2016 sind im Bereich der allgemeinen Verwaltung 201, im IT-Bereich 29 und im bautechnischen Bereich 209 Aufträge unter Beteiligung des Prüfungsamtes vergeben worden.

Die internen Zahlen des Prüfungsamtes stimmen mit den Zahlen in der von der ZVS-geführten Liste über die durchgeführten Vergabeverfahren überein.

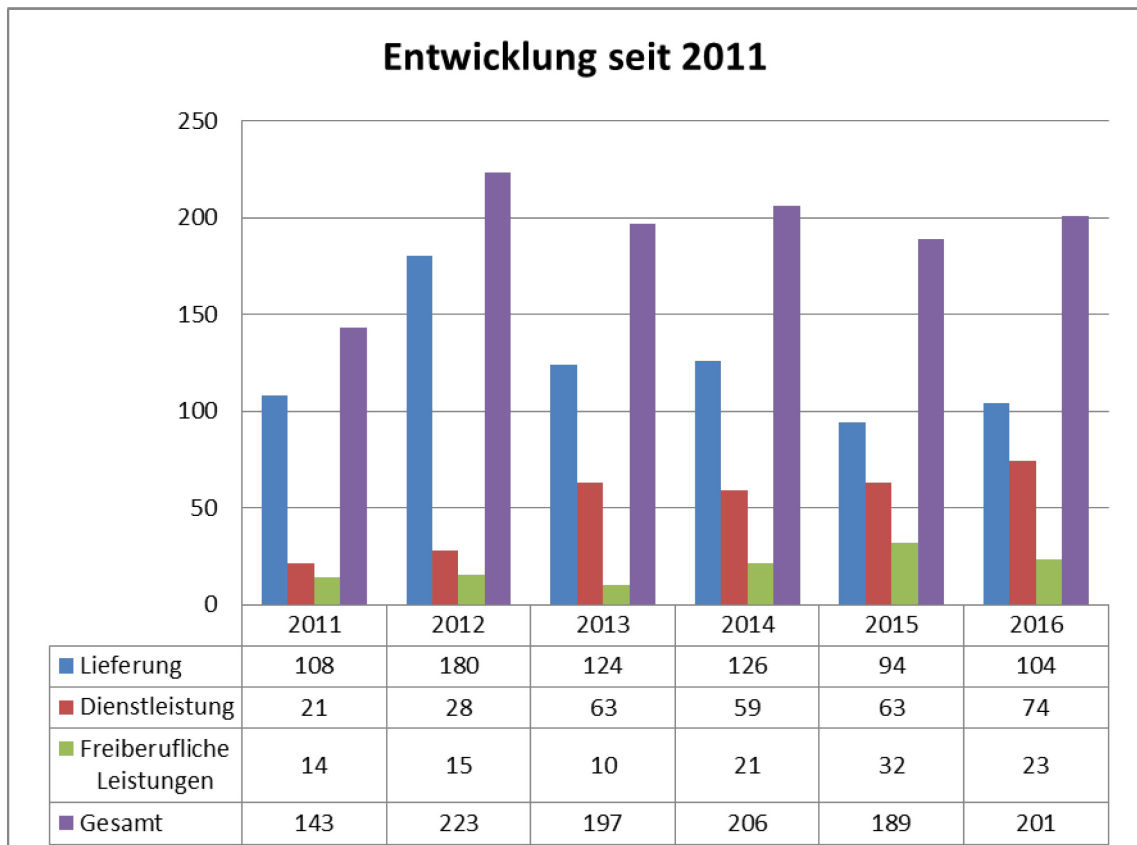
Bemerkungen waren nicht erforderlich.

Prüfungsergebnisse im Bereich der allgemeinen Verwaltung

Bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung wird unterschieden, ob es sich um

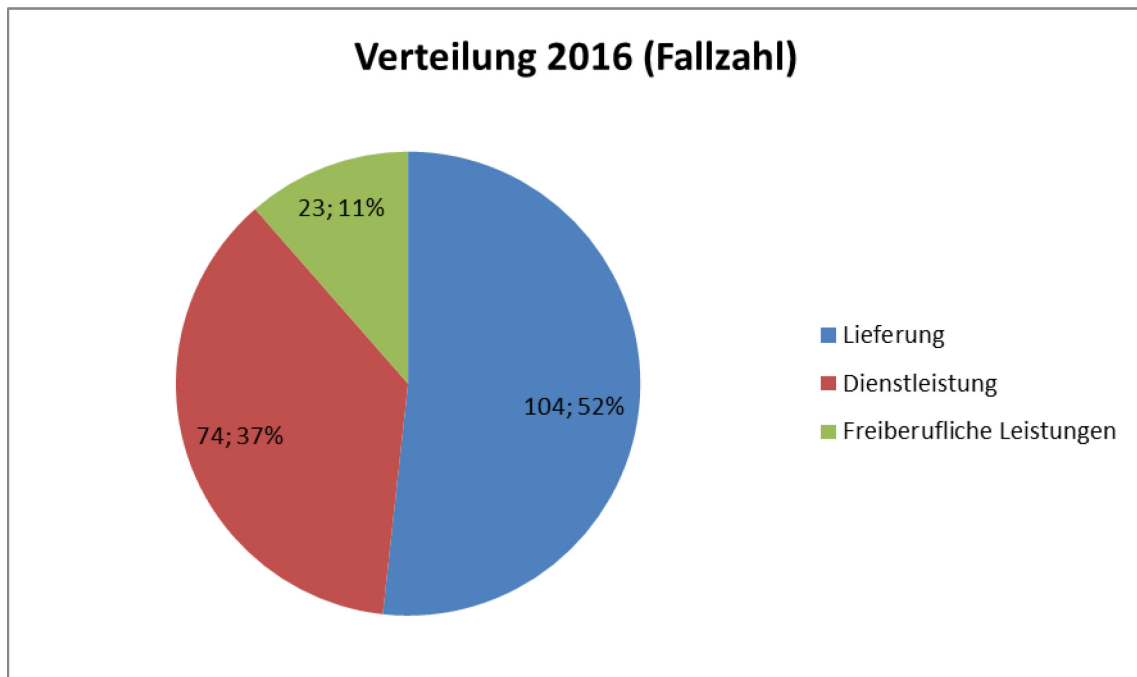
- Dienstleistungen (z.B. Wartungsarbeiten, Schülerbeförderung, Umzugsarbeiten),
- Lieferleistungen (z.B. Papier, Büromaterial, PC's) oder
- freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Beratungs- und Gutachterleistungen) handelt.

Bei den vorzulegenden Vergaben lässt sich für den Bereich der allgemeinen Verwaltung folgende Entwicklung der vergangenen fünf Jahre verzeichnen:



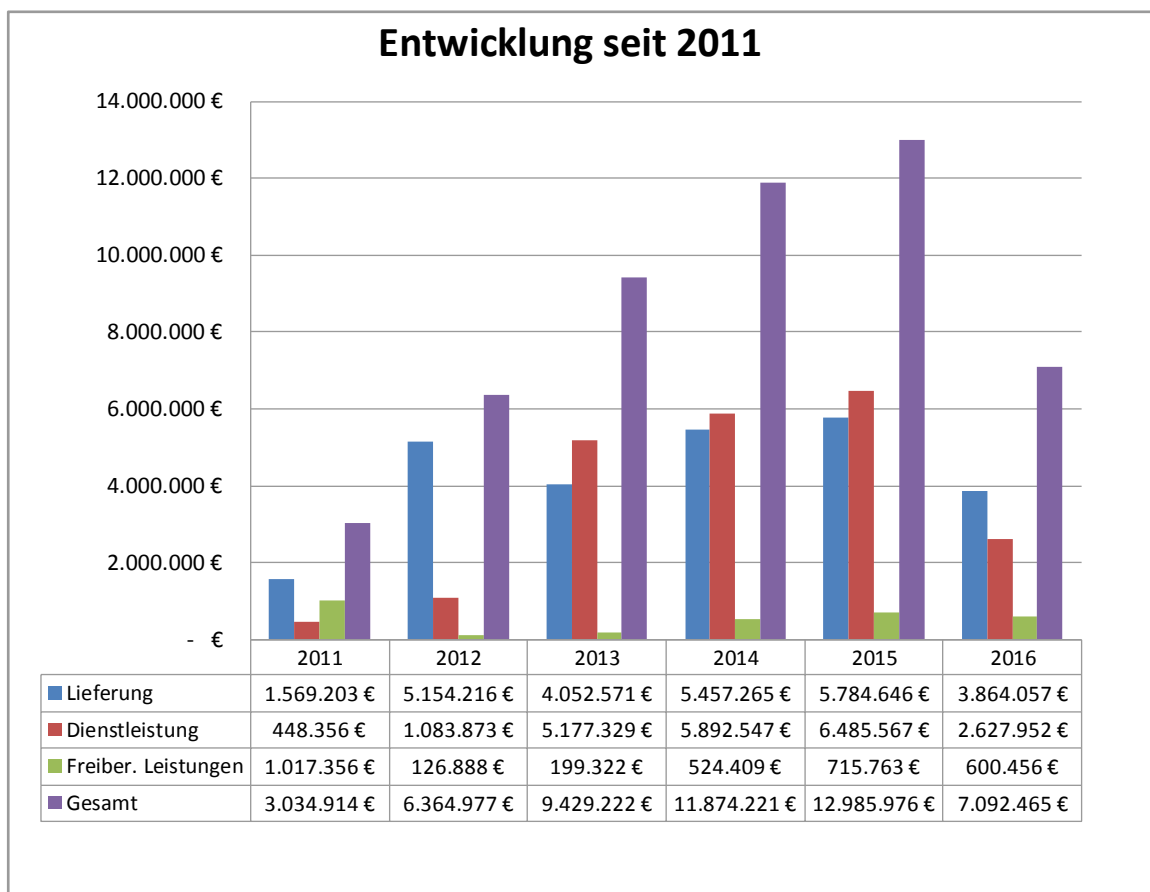
Insgesamt ist die Anzahl der geprüften Vergaben gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen.

Im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen lässt sich ein leichter Anstieg von zehn bzw. elf Fällen, im Bereich der freiberuflichen Leistungen ein leichter Rückgang von neun Fällen verzeichnen.



Mit Blick auf die Anzahl aller geprüften Vergaben lässt sich für das Berichtsjahr 2016 feststellen, dass 52% Lieferungen, 37% Dienstleistungen und 11% der Vergaben freiberufliche Leistungen darstellen.

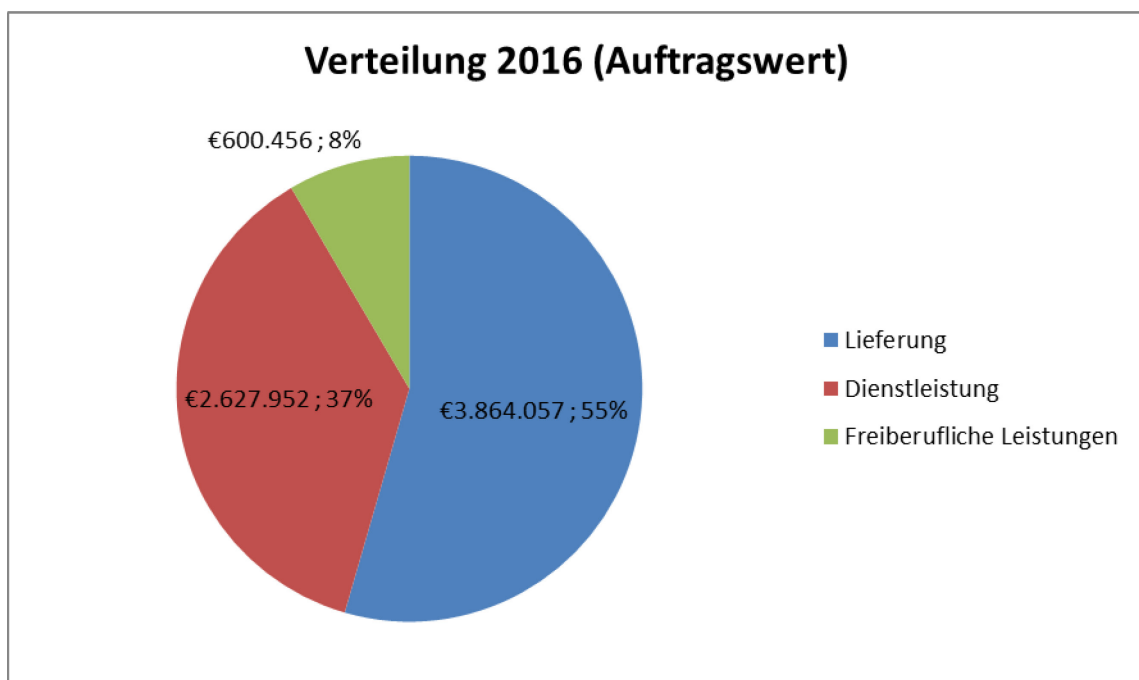
Bei Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte in vollen Euro lässt sich folgende Ausgabenentwicklung für diesen Zeitraum festhalten:



Im Jahr 2016 wurden im Bereich der allgemeinen Verwaltung Vergaben im Auftragswert von insgesamt 7.092.465,00 € geprüft, was einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um fast 45% entspricht.

Die sinkende Auftragssumme bei steigender Fallzahl kann u.a. damit erklärt werden, dass im Jahr 2015 die Vergabe von Ökostrom mit knapp 3,6 Mio. € und die Vergabe die Trägerschaft für vier sozialpsychiatrische Zentren mit einer Auftragssumme von rd. 3,9 Mio. € besonders ins Gewicht gefallen sind.

Im Jahr 2016 wurde kein Auftrag mit einer entsprechend hohen Auftragssumme vergeben.



Den größten Teil im Bereich der allgemeinen Verwaltung machen Vergaben verschiedener Versicherungsleistungen, die Durchführung von HIV-Tests und Aids-Beratung sowie die interimswise Personalgestellung im Bereich der Rettungswache Wachtberg aus.

Diese Aufträge sind jeweils in Form von Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit vergeben worden, sodass sich die Auszahlungen auch auf mehrere Haushaltsjahre verteilen werden.

Im Bereich der freiberuflichen Leistungen machen beratende und gutachterliche Tätigkeiten den größten Anteil aus.

Bemerkungen im Rahmen der Vergabeprüfungen durch das Prüfungsamt haben sich im Bereich der allgemeinen Verwaltung nicht ergeben.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Prüfung einer Auftragsvergabe erfolgte auch stets unter dem Gesichtspunkt, ob das richtige Vergabeverfahren gewählt wurde.

Hierbei ist zu beachten, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis dem Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze)“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Aktenzeichen 34-48.07.01/01-169/12 - vom 6.12.2012 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Wesentliches Ziel dieser Runderlasse ist ein möglichst flexibler, aber einheitlicher Handlungsrahmen für die Vergabe.

So wurde u.a. der Grundsatz entwickelt, dass Vergaben nach der VOL bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € netto wahlweise freihändig oder durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden können.

Die Regelungen der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ wurden bis zum 31.12.2018 verlängert, sodass die ZVS auch 2016 von den hier eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, allerdings grundsätzlich ab einem Nettoauftragswert von mehr als 50.000,00 € öffentlich ausschreibt, sofern keine besonderen Gründe vorliegen.

Für den Zeitraum seit 2011 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Öff. Ausschreibung	9	26	29	15	12	13
Beschr. Ausschreibung	6	8	4	8	1	4
Freihändige Vergabe	128	188	164	182	175	182
Beschr. Ausschr. (öT)	0	0	0	0	0	0
Freih. Ausschr. (öT)	0	1	0	1	1	2
Gesamt	143	223	197	206	189	201

(öT= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Auftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Öff. Ausschreibung	2.433.631 €	3.911.947 €	6.190.944 €	8.451.574 €	6.101.890 €	1.517.057 €
Beschr. Ausschreibung	130.322 €	329.143 €	185.438 €	166.867 €	94.835 €	181.466 €
Freihändige Vergabe	1.729.427 €	2.094.491 €	3.052.839 €	3.255.779 €	6.753.539 €	5.326.856 €
Beschr. Ausschr. (öT)	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Freih. Ausschr. (öT)	- €	29.393 €	- €	- €	35.700 €	67.085 €
Gesamt	4.293.380 €	6.364.976 €	9.429.222 €	11.874.221 €	12.985.965 €	7.092.465 €

Im Jahr 2016 sind zwar nur 6% der Aufträge öffentlich ausgeschrieben worden, wertmäßig schlagen sie jedoch mit rd. 21 % der Gesamtsumme zu Buche.

Wie bereits in den Vorjahren lässt sich auch für das Jahr 2016 feststellen, dass die meisten Aufträge (rd. 91%) freihändig vergeben worden sind und ca. 75% der gesamten Auftragssumme ausmachen.

Dass die vergleichsweise unbürokratische freihändige Vergabe nach der VOL überwiegend angewendet wurde, entspricht Sinn und Zweck der o.a. Erlasslage und ist auch mit Blick auf ein effizientes Verwaltungshandeln zu befürworten.

Auch hier haben sich keine Bemerkungen ergeben.

Die Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind ohne Bedenken, Hinweise oder Beanstandungen geprüft worden.

Prüfungsergebnisse im Bereich der IT-Vergaben

Die nachfolgenden Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises. Programmprüfungen sowie Vergaben im IT-Bereich der civitec wurden hierbei nicht erfasst.

Im Bereich der IT-Vergaben des Rhein-Sieg-Kreises -überwiegend zur Beschaffung von neu einzusetzender Hard- und Software- lässt sich hinsichtlich der Anzahl und der Auftragssumme folgende Entwicklung festhalten:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	36	29	27	45	53	29
Beträge	855.137 €	599.492 €	476.885 €	1.636.358 €	1.104.016 €	1.609.423 €

Sechs der 29 Vergaben wurden mit Hinweisen geprüft.

Überwiegend fehlten in diesen Fällen jeweils begründende Unterlagen, fachliche Erläuterungen sowie grundsätzliche Informationen zur Kostenschätzung durch die Fachämter. In einem Fall hatte der Fachbereich bereits eine Vorauswahl getroffen und Vergleichsangebote eingeholt, obwohl hierfür die Zuständigkeit bei der ZVS lag.

Der Rückgang der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr ist auf eine Anpassung der amtsinternen Erhebung zurückzuführen. Gleichwohl ist eine Steigerung der Auftragssumme erkennbar.

Dabei machen die Neuorganisation der Anbindung der Nebenstellen der Kreisverwaltung -die aufgrund der Verlagerung des civitec Rechenzentrums nach Aachen erforderlich wurde- sowie ein Rahmenvertrag über die Lieferung von Firewalls und Cisco-Access-Switches den überwiegenden Teil der Gesamtsumme aus.

Bei Betrachtung der verschiedenen Vergabearten im IT-Bereich zeigt sich folgende Entwicklung:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Öff. Ausschreibung	0	0	0	6	0	2
Beschr. Ausschreibung	0	1	0	1	0	0
Freihändige Vergabe	36	28	27	38	53	27
Beschr. Ausschr. (öT)	0	0	0	0	0	0
Freih. Ausschr. (öT)	0	0	4	0	0	0
Gesamt	36	29	31	45	53	29

(öT= mit vorher durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb)

Im Bereich der IT-Vergaben sind im Jahr 2016 nahezu alle Aufträge freihändig vergeben worden.

Mit Blick auf die bereits oben erwähnte Erlasslage und ein effizientes Vergabeverfahren ist auch dies zu befürworten.

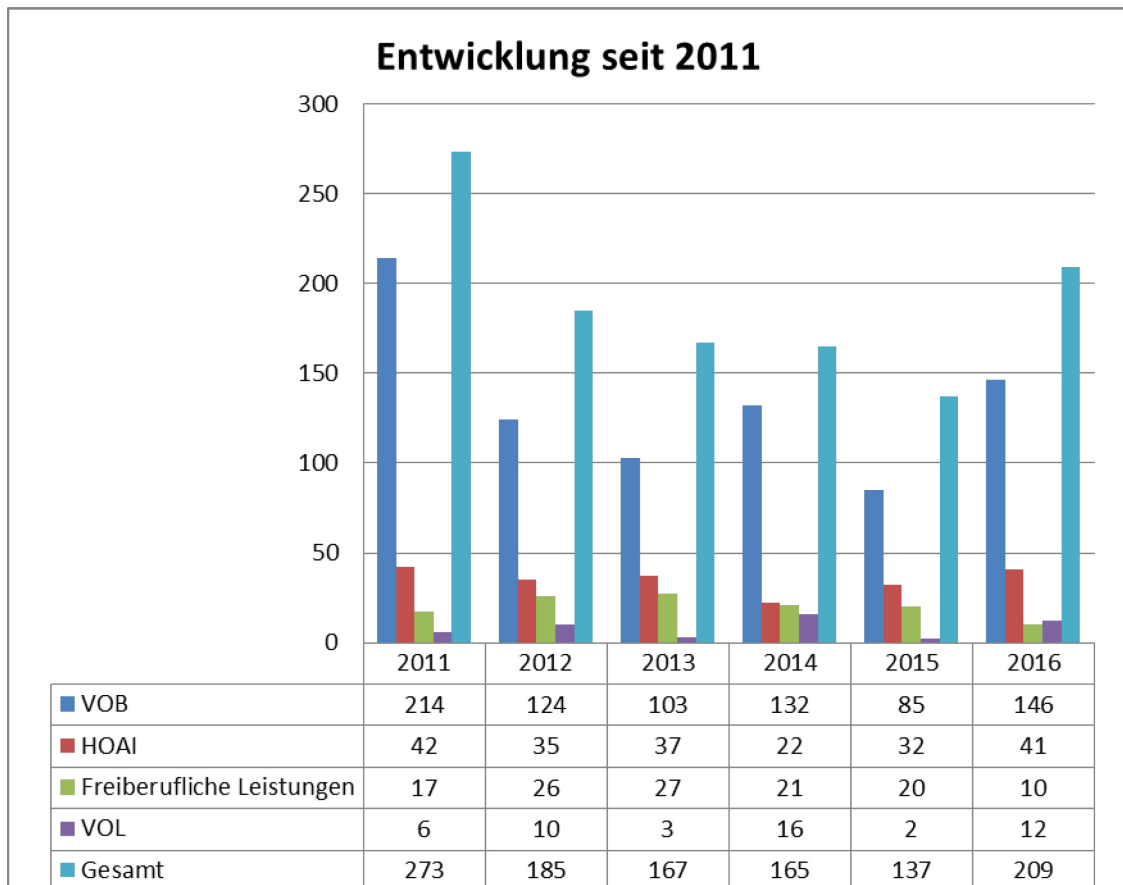
Prüfungsergebnisse im bautechnischen Bereich

Wie bei den Vergaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung werden auch im bautechnischen Bereich die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie die freiberuflichen statistisch erfasst.

Die freiberuflichen Aufträge stellen in erster Linie gutachterliche Tätigkeiten dar.

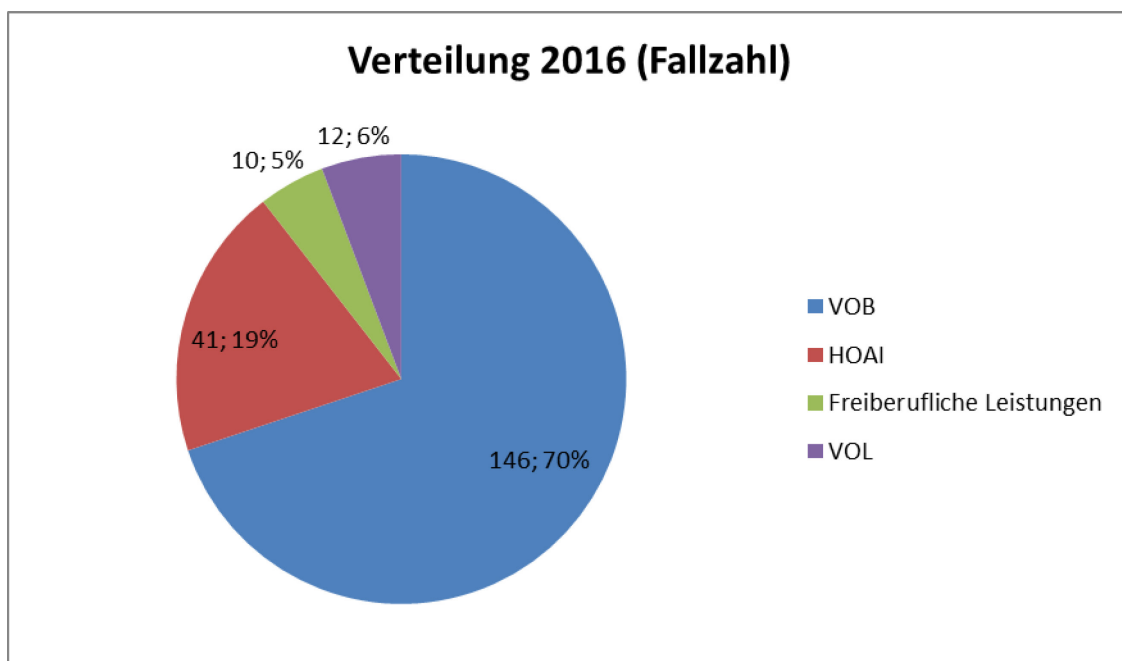
Statistisch ausgewertet wurden die Vergaben im bautechnischen Bereich für die Jahre 2011 bis 2016.

Die dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung und Mitzeichnung zugeleiteten Vergabeverfahren haben sich in ihrer jeweiligen Anzahl wie folgt entwickelt:



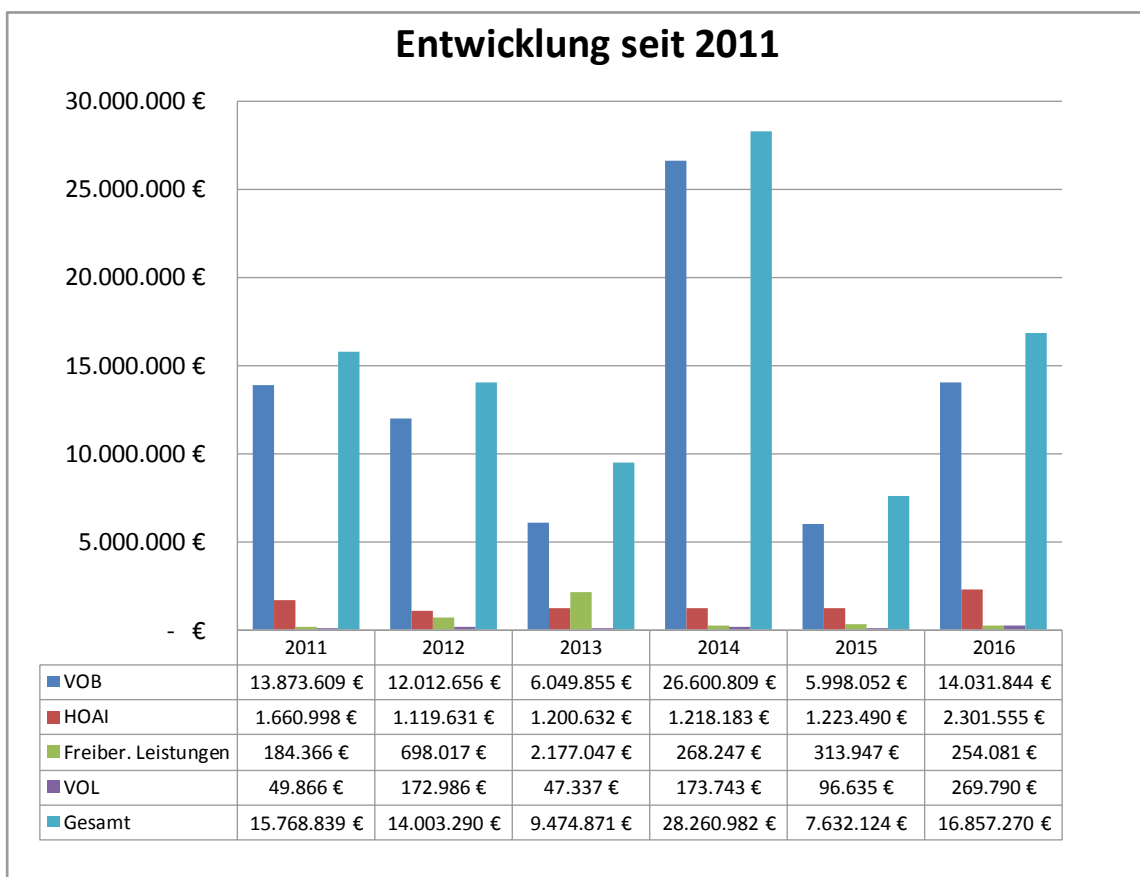
Insgesamt ist die Anzahl der geprüften Vergaben gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen.

Unter die Vergaben im bautechnischen Bereich, die nach der VOL vergeben wurden, fallen Aufträge wie z.B. Arbeiten im Rahmen des Naturschutzprojekts chance7, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Umsetzung von Maßnahmen die in Landschaftsplänen festgeschrieben sind), sachverständigen Leistungen oder Baugrunduntersuchungen.

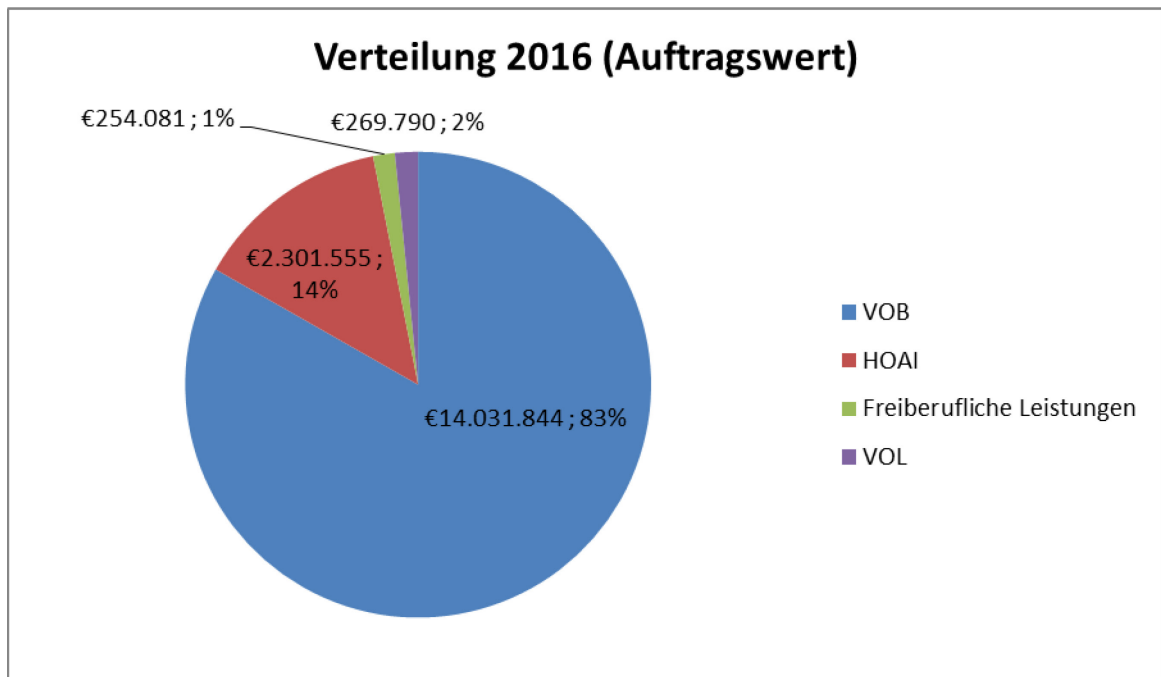


In der grafischen Übersicht wird deutlich, dass die Vergaben nach VOB den größten Anteil (70 %) der Vergabeverfahren darstellen.

Bei Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte in vollen Euro lässt sich folgende Ausgabenentwicklung für diesen Zeitraum festhalten:



Im Jahr 2016 wurden Vergaben im bautechnischen Bereich im Auftragswert von insgesamt 16.857.271,22 € geprüft, was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von rd. 9,2 Mio. € entspricht.



Aufträge nach der VOB machen nicht nur mit Blick auf die Fallzahl (70%), sondern auch unter Berücksichtigung der Auftragssumme (83%) den weitest- aus größten Teil aus.

Dabei fallen die Aufträge der Sanierung der Förderschule "An der Wicke" in Alfter, der Sanierung des Carl-Reuther Berufskollegs in Hennef sowie der Neubau des Sickerbeckens und Überführungsbauwerkes an der geplanten K 14 n in Gimmersdorf, Deckensanierungsarbeiten an Kreisstraßen und die Nachtragsaufträge, die im Rahmen der Brandschutzsanierung des Kreis- hauses, vergeben werden, besonders ins Gewicht.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wurden von den 209 zur Prüfung vorgeleg- ten Vergaben 22 mit Beanstandungen, 25 mit Hinweisen und 23 nicht ge- prüft.

Es ergaben sich Hinweise bezogen auf fehlende Prüfunterlagen, Vertragsmodalitäten, Berechnung von Zuschlägen, Eignungsprüfung eines Bieters und ähnliches, die aber im Rahmen des Verfahrens ausgeräumt werden konnten.

Die Beanstandungen resultierten überwiegend aus der Tatsache, dass die Nachtragsaufträge nicht den Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, Ziffer 1.26 (Stand 15.06.2016) und Ziffer 1.15 (Stand 10.09.2013) „Nachträge/Auftragserweiterungen“ entsprachen.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Betrachtung der unterschiedlichen Vergabearten (öffentlich, beschränkt oder freihändig) zeigt, dass die freihändige Vergabe auch im bautechnischen Bereich den Hauptanteil der Vergabeverfahren ausmacht.

Wie bereits erwähnt, hat sich der Rhein-Sieg-Kreis dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ angeschlossen. Gemäß dieses Erlasses liegen die Wertgrenzen für Vergaben nach VOB bei 100.000,00 € für freihändige Vergaben und bei 1.000.000,00 € für Vergaben mit vorheriger beschränkter Ausschreibung.

Für Aufträge von über 1 Mio. € ist eine Maßnahme öffentlich auszuschreiben, wobei die ZVS grundsätzlich ab einem Nettoauftragswert von mehr als 50.000,00 € öffentlich ausschreibt, sofern keine besonderen Gründe vorliegen.

Für den Zeitraum seit 2011 ergibt sich folgende Entwicklung:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Öff. Ausschreibung	30	18	33	41	14	46
Beschr. Ausschreibung	17	18	7	2	6	6
Freihändige Vergabe	226	149	127	122	117	157
Gesamt	273	185	167	165	137	209

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Auftragswerte wird folgende Entwicklung deutlich:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Öff. Ausschreibung	8.647.503 €	8.990.555 €	5.568.582 €	23.701.242 €	3.610.422 €	10.694.990 €
Beschr. Ausschreibung	2.046.875 €	1.123.788 €	898.710 €	297.472 €	461.323 €	775.660 €
Freihändige Vergabe	5.074.431 €	3.888.947 €	3.007.579 €	4.262.268 €	3.560.379 €	5.386.620 €
Gesamt	15.768.809 €	14.003.290 €	9.474.871 €	28.260.982 €	7.632.124 €	16.857.270 €

Im Jahr 2016 sind zwar nur rd. 22% der Aufträge öffentlich ausgeschrieben worden, wertmäßig schlagen sie jedoch mit rd. 63 % der Gesamtsumme zu Buche.

Auch hier machen die bereits vor erwähnte Aufträge den größten Teil aus.

Auch im bautechnischen Bereich sind die meisten Aufträge im Jahr 2016 (rd. 75%) freihändig vergeben worden.

Zu der Wahl des Vergabeverfahrens haben sich im bautechnischen Bereich keine Bemerkungen ergeben.

Amt 20

Einführung eines neuen Verfahrens für das Schuldenmanagement (s-kompass)

Prüfungsanlass/Prüfungsgegenstand:

Nach § 103 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW prüft das Prüfungsamt bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung die Programme der Finanzbuchhaltung nach § 27 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW vor ihrer Anwendung. Weiterhin gibt § 3 Absatz 1 der Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Sieg-Kreises vom 19.12.2016 dies ebenfalls vor.

Unter einer Buchführung in diesem Sinne verstehen sich Programmsysteme zur Behandlung

- der Ergebnisrechnung,
- der Bilanz,
- der Finanzrechnung,
- der vorhandenen Nebenbücher (z. B. Anlagenbuchhaltung),
- der Vorverfahren, soweit diese unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung haben,
- der Schnittstellen aus Vorverfahren.

Die Prüfungspflicht besteht dabei sowohl für selbsterstellte als auch für IT-Verfahren, die von Dritten eingekauft werden.

Die Programmprüfung soll als praxisorientierte Anwendungsprüfung vor dem ersten Praxiseinsatz eines DV-Programms, aber auch vor jeder neuen Programmversion - soweit die Neuerungen finanzwirksame Auswirkungen haben – durchgeführt werden.

Dies dient neben dem „Prüfungsziel“ auch der Feststellung, ob vor Einspielen des DV-Verfahrens und seiner Nutzung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um Fehlerquellen aufzudecken, Korrekturen vorzunehmen und ggfs. sogar Mängel an der Software festzustellen. Dazu gehört auch die Prüfung der Datenqualität und der Datensicherheit.

Der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises wurde im Rahmen eines Vergabevermerks der ZVS vom 17.05.2016 die Beschaffung des Verfahrens s-kompass für den Bereich des Schuldenmanagements (als Nachfolgeverfahren des Programmes NH-Schuldenverwaltung) angezeigt.

Prüfungsmaßstab:

Die Prüfung hat sich am Ziel von Programmprüfung orientiert, welches darin besteht, die organisatorisch gesicherte Funktionsfähigkeit der Systeme der Buchführung und der Zahlungsabwicklung und der Zuliefersysteme sicherzustellen.

Ebenso wurden die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung – sofern sie durch die Einführung des DV-Verfahrens betroffen und dadurch abgebildet werden – betrachtet.

Laut den Handlungsanweisungen zur Programmprüfung nach dem NKF soll grundsätzlich stets geprüft und beurteilt werden, ob die Geschäftsvorfälle zutreffend datentechnisch erfasst und ausreichend dokumentiert werden, damit die Aufgabenerfüllung der Verwaltung gewährleistet werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung der Datenqualität und der Datensicherheit. Verfahrensspezifische Festlegungen fanden bei der Prüfung keine Berücksichtigung.

Prüfungsziel:

Für die Verwaltung besteht die Pflicht, auch die außerhalb der Finanzbuchhaltung eingesetzten Zulieferprogramme in die Prüfung einzubeziehen, falls mit deren Hilfe etwaige Ansprüche und Verpflichtungen ermittelt werden und in der Finanzbuchhaltung eine Weiterbearbeitung erfolgt.

Ziel der Prüfung war es somit, zu prüfen bzw. festzustellen, ob und dass die richtige und vollständige Verarbeitung der für die Haushaltswirtschaft erforderlichen Daten im gesamten Verfahrensablauf gewährleistet ist.

Prüfergebnis:

Im vorliegenden Falle besitzt die Software s-kompass eine sogenannte „Schnittstelle zu SAP“, mittels derer Zins- und Tilgungspläne (aufbauend auf dem Datenbestand in SAP) ermittelt werden. Es handelt sich hier um einen Baustein im Verfahren, der keine „echte“ Schnittstelle im Sinne der Programmierung darstellt.

Der Bereich „Schnittstelle zu SAP“ kann durch einen Button angeklickt werden und hier können die benötigten Auswertungs-Dateien erstellt werden.

Diese „Schnittstelle“ erzeugt eine Daten-Übersicht in csv-Format, die dann wiederum über den Dateien-Pool „SAP-connect“ in das Buchhaltungsverfahren SAP eingelesen wird. (Das Dateiformat „csv“ steht für englisch: *Comma-separated values* und beschreibt den Aufbau einer Textdatei zur Speicherung oder zum Austausch einfach strukturierter Daten. Die Dateinamenserweiterung lautet .csv.)

Folglich handelt es sich um ein Vorverfahren, mit dessen Hilfe zu zahlende Beträge ermittelt werden, welche dann wiederum ins Finanzverfahren eingespeist werden.

Zu dem DV-Verfahren wurden der entsprechende Leitfaden und die Zustandsbeschreibung des Herstellers zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren wurde der Prüferin außerdem vor Ort durch die zuständige Sachbearbeiterin bei 20.1 vorgestellt.

Der Zugang zum Programm erfolgt über eine web-Anwendung, das Hosting und z.B. die Passwortverwaltung geschieht durch die SIZ Service GmbH (Kommunikationslösungen für die Sparkassen Finanzgruppe).

Sowohl der Zugang, als auch die Datensicherheit werden durch den Anbieter mittels verschlüsselten Zugängen und zertifiziert sichergestellt.

Die Sicherheit der Daten ist damit gewährleistet.

Die so im Verfahren s-kompass erzeugte csv-Datei wird anschließend nach SAP-Connect übergeben, die zugehörige Anordnung erfolgt wie bisher manuell durch die Finanzbuchhaltung. Dies geschieht einmal jährlich zur Schuldentilgung.

Laut Auskunft des zuständigen Fachbereichs ist es mit dem Verfahren s-kompass jetzt erstmals möglich, die von der Kreissparkasse in Rechnung gestellten Beträge zur variablen Verzinsung von Krediten auch seitens des Kreises gegenzurechnen. Dies sei zuvor nur unter hohem Aufwand möglich gewesen.

Mit der Einführung der Software im Testbetrieb konnte nun in einem Fall eine Kontrollrechnung getätigt werden, die zu einer Korrektur zugunsten des Kreises führte.

Einzelne Kredite werden laut Auskunft des Fachamtes weiterhin wie bisher ausgeschrieben, eine Abwicklung über s-kompass erfolgt hier bisher nicht.

Die Prüfung hat diesbezüglich keinen Anlass zu Bemerkungen gegeben.

Zunächst erfolgte der Einsatz der Software testweise seit Herbst 2015, die kostenlose Testphase sollte am 31.12.2015 enden. Aufgrund der Tatsache jedoch, dass sich die Beschaffung verzögerte, wurde seitens des Anbieters der Software die Testphase jeweils verlängert, weil abzusehen war, dass das Programm auch gekauft werden sollte und die bereits eingetragenen Daten nicht verlorengehen sollten. Die rechtmäßige Beschaffung wurde dann im Mai 2016 durchgeführt.

Zu diesem Zeitpunkt wurden der Fachbereich und die mit der Einführung befasste Organisationsabteilung auch darauf hingewiesen, dass vor Einsatz des DV-Verfahrens sowohl eine Freigabeerklärung des Fachamtes vorliegen, als auch die Zustimmung zum Einsatz dieser Software durch das Prüfungsamt erteilt sein müsse.

Dies gilt auch für kommende neue Versionen, sofern sich z.B. Änderungen ergeben, die den finanzwirksamen Teil des DV-Verfahrens betreffen.

Eine entsprechende Beteiligung von Amt 14 war im Verlaufe der Testphase und der sich daran anschließenden Einführung der Software aber nicht weiterverfolgt worden.

Die erforderliche Einbeziehung des Prüfungsamtes wird – laut Aussagen der Fachämter in den geführten Gesprächen - in der Zukunft nun entsprechend beachtet, dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Einsatzes und der Übertragung der Auswertungsdatei in SAP.

Damit wird sichergestellt, dass der Ablauf einer Einführung oder Änderung von Software zur Durchführung der Buchführung künftig korrekt erfolgt.

Aus der durchgeführten Prüfung ergaben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte, die aus Sicht des Prüfungsamtes eine erweiterte Programmprüfung durch das Prüfungsamt im Nachhinein erforderlich machten.

Die vorgelegten Unterlagen sowie der Ortstermin und die im Rahmen der Präsentation gewonnenen Erkenntnisse bestätigten die Funktionsfähigkeit des Verfahrens. Die Ergebnisse der Testphase sind in den Vergabevermerk eingeflossen.

Eine gesonderte Dokumentation wurde nicht gefertigt.

Die nach § 27 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO NRW erforderliche fachliche Freigabe durch den zuständigen Fachbereich des Rhein-Sieg-Kreises - hier 20.1 - wurde mit Schreiben vom 03.11.2016 nachgereicht.

Das Verfahren kann als hinreichend auf seine Eignung zur Verarbeitung der Daten geprüft angesehen werden. Es haben sich keine sachlichen und rechnerischen Fehler ergeben. Die Daten werden korrekt verarbeitet und ausgegeben, der Echteinsatz funktioniert fehlerfrei und ohne Ausfälle.

Die Ausfertigungen der fachlichen Freigaben, sowie die Verfahrensbeschreibungen und Unterlagen zur Prüfung wurden zu den Prüfungsunterlagen genommen.

Dem Fachbereich wurde mitgeteilt, dass die Version 3.6 des Verfahrens s-kompass aus Sicht des Prüfungsamtes bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse liefert.

Dem Einsatz des Softwareverfahrens s-kompass wurde folglich im Nachgang zugestimmt und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.

Bemerkungen oder weitergehende Feststellungen bzw. Hinweise waren nicht erforderlich.

Amt 22

Produkt 0.22.30 - Gebäudewirtschaft

Teilprodukt 0.22.30.03 - Parkhaus

Sachkonto 441902 - Erlöse aus Parkentgelten

Ansatz 2016: 400.000,00 €

Ergebnis 1. Halbjahr 2016: 186.660,25 € (netto)

Prüfungsgegenstand:

Die Gebäudewirtschaft versorgt die Fachbereiche der Kreisverwaltung mit Gebäuden und Räumen und bewirtschaftet u. a. das kreiseigene Parkhaus. Gegenstand der Prüfung waren die Erlöse aus Parkentgelten des Jahres 2016.

Die Erlöse aus den Parkentgelten setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Einnahmen aus der Vermietung von Stellplätzen,
- Einnahmen aus Kassenautomaten Parkhaus bar und EC.

Dabei wurde der mit Abstand größere Teil über die Einnahmen aus den Kassenautomaten erzielt. Sie wurden im Weiteren betrachtet.

Prüfungsanlass:

Der Prüfung lag der konkrete Anlass zugrunde, dass es im Februar / März des Jahres 2016 zu auffällig langen Störungen im Betrieb der Schrankenanlage gekommen war.

In der Folge war mit rückläufigen Erlösen aus Parkentgelten für das Jahr 2016 zu rechnen.

Prüfungsziel:

Ziel dieser Prüfung war es festzustellen

- wie sich diese Störung im Betrieb der Schrankenanlage auf die Erlöse aus Parkentgelten ausgewirkt haben,
- ob die Störung schnellstmöglich behoben wurde, um Einnahmeverluste zu minimieren bzw. ob Ablauf relevante Verzögerungen aufgetreten waren und
- welche Prozesse die Verwaltung im Allgemeinen bei Störungen der Anlage zugrunde legt.

Betrachtet wurden hierbei die Einnahmen aus den Kassenautomaten.

Die übrigen Einnahmeanteile (z.B. Einnahmen aus der Vermietung von Stellplätzen) blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

Prüfungsmaßstäbe / Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen dieser Prüfung sind die Gemeindeordnung (GO) NRW und die Kreisordnung (KrO) NRW als Grundlage der jährlichen Prüfplanung.

Im Rahmen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wurden die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen beleuchtet und mit der tatsächlichen Praxis abgeglichen.

Mit Blick auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wurden die wesentlichen prozessrelevanten Aspekte mit den beteiligten Fachbereichen erörtert und anschließend auf Optimierungspotenzial hin analysiert.

Prüfungszeitraum:

Die Prüfung fand im 3. Quartal 2016 statt. Das Auftaktgespräch hat am 12.07.2016 stattgefunden, das Abschlussgespräch fand am 17.11.2016 statt. Zwischengespräche wurden mit den beteiligten Fachbereichen, 22.2 – Gebäudewirtschaft, 20.2 -Kreiskasse- und 11.2 -Allgemeine Dienste nach Bedarf durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte in guter Kooperation mit den Fachbereichen.

Prüfungsergebnisse:

Allgemeine Rahmenbedingungen

Das Parkhaus am Kreishaus wurde 1981 erbaut und im Jahr 2000 um 175 Stellplätze erweitert. Insgesamt verfügt das Parkhaus über 687 Stellplätze verteilt auf fünf Parkdecks. Davon sind vier als Behindertenparkplätze, sechs als Eltern-Kind-Parkplätze, zwei als Elektroladeplätze und einer als Vorführplatz für das Straßenverkehrsamt eingerichtet.

Die derzeitige Schrankenanlage des Parkhauses wurde im Jahr 2008 für knapp 134.000,00 € beschafft.

Nach der Übersicht über die örtlich festgesetzten Nutzungsdauern / Abschreibungstabelle des Rhein-Sieg-Kreises (vgl. Anlage 1 zum Jahresabschluss zum 31.12.2014) beträgt die Nutzungsdauer der Schrankenanlage zehn Jahre.

Im Rahmen des damaligen Vergabeverfahrens wurde eine Schrankenanlage der Firma Sch. GmbH mit dem wirtschaftlichsten Angebot gewählt. Wesentliche Komponenten der Schrankenanlage sind neben den Ein- und Ausfahrt-terminals mit Ticketdrucker, Transponderleser, Rufknopf und Absperrschranke auch das am Infostand befindliche Computersystem sowie die zwei im Parkhaus installierten Kassenautomaten.

Die Kassenautomaten wurden im Jahr 2011 um Schüttgut-Restgeldspeicher (Hopper) und im Jahr 2015 um EC-Cash-Terminals nachgerüstet.

Für das Jahr 2015 beliefen sich die Erlöse aus Parkentgelten auf insgesamt 429.086,20 € (netto). Rund 81 % (350.058,24 €) entfielen davon auf die Einnahmen aus den Kassenautomaten.

Für das 1. Halbjahr 2016 beliefen sich die Erlöse aus Parkentgelten auf insgesamt 186.660,25 € (netto). Rund 77 % davon (145.041,76 €) machten die Einnahmen aus den Kassenautomaten aus.

Neben der reinen Lieferung und Montage der Schrankenanlage wurde im Jahr 2010 ein kostenpflichtiger Hotline Service-Vertrag mit der K. GmbH (nach Umfirmierung jetzt: S. & B. Kundenservice GmbH) abgeschlossen.

Dieser Service-Vertrag ermöglicht zum einen die bevorzugte Entgegennahme telefonischer Meldungen über eine spezielle Rufnummer und eröffnet zum anderen die Möglichkeit, das angebotene Web-Portal zu benutzen.

Über das Web-Portal können Störungen gemeldet und Ersatzteile beschafft werden. Der aktuelle Bearbeitungsstand der jeweiligen Meldung kann dabei jederzeit eingesehen und somit gut nachverfolgt werden.

So ist eine regelmäßig schnelle Unterstützung durch die S. & B. Kundenservice GmbH bei Störungen im Betrieb der Schrankenanlage gewährleistet.

Der Vertrag wurde ursprünglich für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich seither um jeweils ein weiteres Jahr.

Wartungen und Reparaturkosten sind durch den Service-Vertrag nicht abgedeckt.

H

Die Wirtschaftlichkeit des Service-Vertrages mit der S. & B. Kundenservice GmbH sollte kritisch hinterfragt werden.

Mit Blick auf die jährliche Kündigungsmöglichkeit empfiehlt es sich, die Wirtschaftlichkeit dieses Vertrages kritisch zu hinterfragen.

Unabhängig von der regelmäßigen Zahlungsverpflichtung aus dem Service-Vertrag werden die Kosten für Reparaturen gesondert in Rechnung gestellt. Diese Reparaturkosten setzen sich im Wesentlichen aus den Kosten für die Arbeitszeit des Technikers, der Fahrt- und Wegezeit sowie dem Kilometergelt zusammen.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung der Rechnungen wurde festgestellt, dass die Fahrt- und Wegezeit sowie das Kilometergelt stets einen sehr hohen Anteil des Rechnungsbetrags ausmachen.

Zum Teil waren die Kosten hierfür sogar höher als die Kosten für die reine Arbeitszeit des Technikers.

Reduzierte Fahrtzeiten und -wege können insofern zu regelmäßigen Einsparungen führen.

Aus Sicht des Prüfungsamtes ist es sinnvoll, die Wirtschaftlichkeit des Service-Vertrages kritisch zu hinterfragen und ggf. Alternativangebote einzuholen.

Weitere Bemerkungen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen haben sich nicht ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung (22.2)

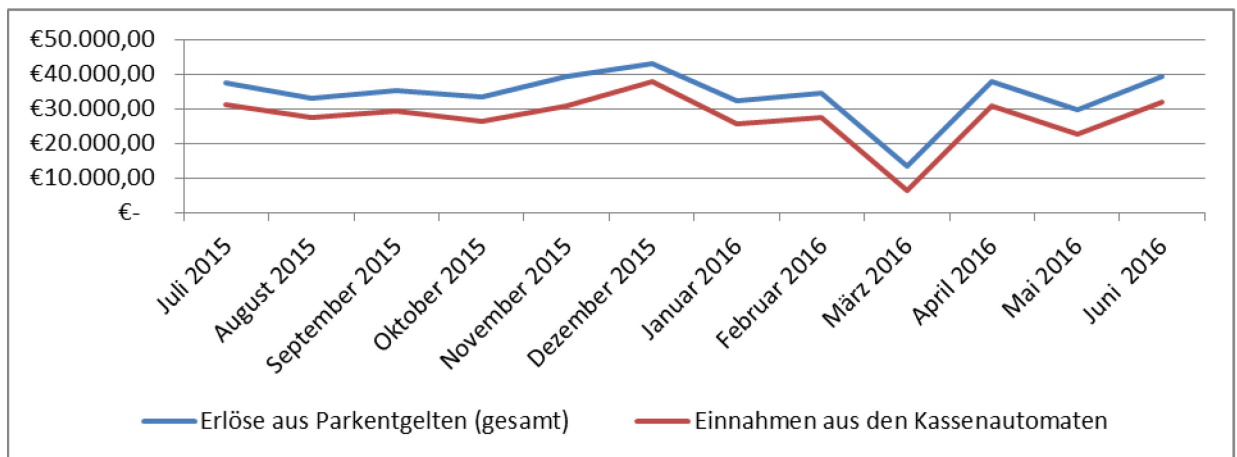
Die auftretenden Probleme an der Schrankenanlage sind zumeist spezifischer Art. Die Mitarbeiter der S. & B. Kundenservice GmbH verfügen über das nötige Fachwissen, um die Schäden an der Schrankenanlage zügig beheben zu können. Allerdings sind die hohen Service-Kosten aufgrund der langen Fahrzeit ein berechtigter Kritikpunkt.

Sollte die Beauftragung anderer Firmen in Erwägung gezogen werden, müssten zunächst deren Referenzen begutachtet und festgestellt werden, ob diese mit dem System von der S. & B. Kundenservice GmbH in technischer und fachlicher Sicht klarkommen. Dies werde derzeit überprüft.

Störung im März 2016:

Auch wenn die Höhe der Einnahmen aus den Kassenautomaten auslastungsbedingten Schwankungen unterliegt, lassen sich gewisse Trends erkennen.

Mit Blick auf die Einnahmen aus den Kassenautomaten lässt sich folgende Entwicklung für die Zeit vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 festhalten:



Ausgehend von diesem Zeitraum beträgt der Mittelwert -ohne Betrachtung der Daten aus März- der Erlöse aus Parkentgelten (gesamt) 35.869,54 € und der Mittelwert der Einnahmen aus den Kassenautomaten 29.239,80 €.

Im März 2016 betrugen die Erlöse aus Parkentgelten (gesamt) 13.532,65 €, die Einnahmen aus den Kassenautomaten betrugen 6.451,79 €.

Dieser deutlich gesunkene Wert im März 2016 lässt sich u. a. auf einen Fehler der Einfahrtschranke in der Zeit vom 24.02.2016 bis zum 15.03.2016 zurückführen.

Unabhängig davon kam es unmittelbar im Anschluss an diese Störung zu Störungen in den Kassenautomaten.

Eine Zahlung ist nicht immer möglich gewesen, die Kassenautomaten mussten zum Teil ganz abgeschaltet und die Schranke geöffnet werden.

H

In derart gelagerten Fällen sollte ein Nachlass der Reparaturkosten aus Kulanzgründen mit der beauftragten Firma verhandelt werden.

Die Zusammenarbeit mit der S. & B. Kundenservice GmbH wird durch die Fachabteilung grundsätzlich als gut beurteilt.

Dennoch kam es bei der Behebung dieser Störung zu erheblichen Schwierigkeiten mit der beauftragten Firma.

Die Störung wurde seitens der Verwaltung gleich am ersten Tag, dem 24.02.2016, über die Hotline des o.g. Service-Vertrages gemeldet.

Da der zugesagte Rückruf nicht erfolgt ist, wurde die S. & B. Kundenservice GmbH in der Folge mehrfach mit Nachdruck kontaktiert.

Nachdem ein Rückruf erfolgt ist, wurde mitgeteilt, eine Fernwartung sei nicht möglich und es sei ein Monteurbesuch erforderlich. Der Monteur ist freitags nachmittags ohne Terminabsprache und ohne erforderliche Ersatzteile vor Ort gewesen.

Die Ersatzteile waren für die beauftragte Firma nicht ab Lager verfügbar, sodass Lieferung und Störungsbeseitigung bis zum 15.03.2016 gedauert haben.

Eine Haftung für entgangenen Gewinn und / oder Umsatz ist nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Service-Vertrags ausgeschlossen.

Insofern ist es nach Ansicht des Prüfungsamtes sinnvoll, auf eine zielgerichtete Dokumentation der Ereignisse zu achten, um eine sichere Verhandlungsbasis über einen Preisnachlass aus Kulanzgründen mit der beauftragten Firma zu schaffen.

Weitere Bemerkungen zu der Störung im März waren nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung (22.2)

Auftretende Ereignisse werden nunmehr zielgerichtet dokumentiert. Anhand der Datei kann überprüft werden, zu welchem Zeitpunkt eine bestimmte Maßnahme / Reparatur durchgeführt wurde. Für den Fall einer möglichen Aufsummierung von Schäden innerhalb eines Jahres werde man insoweit über einen Preisnachlass aus Kulanzgründen verhandeln.

Dem Service-Dienstleister wurde zudem auferlegt, Reparaturen nur noch nach erfolgter Terminabsprache durchzuführen, damit man jederzeit über den aktuellen Stand der Parkhaus- und Systembeschaffenheit informiert ist.

Störungen im Betrieb der Schrankenanlage:

Ausgehend von der Störung im März wurde geprüft, wie Störungen im Betrieb der Schrankenanlage im Allgemeinen behoben werden, um ggf. Optimierungspotenzial für die Zukunft abzuleiten.

Der Blickwinkel ist dabei bewusst allgemein gehalten, da Störungen im Betrieb der Schrankenanlage an jedem einzelnen Modul der Anlage entstehen können und verschiedene Gründe mit unterschiedlichen Lösungsansätzen zugrunde liegen können.

Störungen in der Schrankenanlage zu beheben obliegt der Abteilung 22.2 - Gebäudewirtschaft. Am Prozess beteiligt sind daneben u.a. die Abteilung 20.2 -Kreiskasse- sowie der Infostand der Abteilung 11.2 -Allgemeine Dienste.

Die Abteilung 20.2 -Kreiskasse- ist dahingehend beteiligt, dass nur sie die Berechtigung und Möglichkeit hat, die Restgeldspeicher der Kassenautomaten zu öffnen.

Störungen in den Kassenautomaten der Schrankenanlage haben insofern unmittelbar Auswirkung auf das laufende Geschäft der Abteilung 20.2.

Aus sicherheitstechnischen Gründen wird dies hier nicht vertiefend dargestellt.

Der Infostand der Abteilung 11.2 ist an Störungen im Betrieb der Schrankenanlage im Wesentlichen damit beteiligt, dass über die Rufknöpfe der einzelnen Module (Ein- & Ausfahrtschranke, Kassenautomaten) eine direkte Sprechverbindung zum Infostand hergestellt wird.

Daneben ist das Computersystem der Schrankenanlage am Infostand installiert und ermöglicht den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Info einen Zugang zum System.

Ein- und Auszahlungen sowie die entsprechenden Buchungen, wenn z.B. eine erhöhte Gebühr bei Verlust des Parkscheins zu erheben ist oder eine Gutschrift auszusahlen ist, da der Kassenautomat zu wenig Wechselgeld vorhält, werden ebenfalls am Infostand getätigt.

Die fachliche Aufgabentrennung zwischen den verschiedenen Fachbereichen ist sachlich gerechtfertigt, bringt allerdings einen erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf mit sich. Die Gebäudewirtschaft ist sowohl für die technische als auch die vertragliche Abwicklung von Störungen an der Schrankenanlage verantwortlich. Die internen Abläufe weisen Gemeinsamkeiten mit dem KGSt-Prozessmodell „Schäden beheben“ auf und sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Mit Blick auf ihr technisches Fachwissen agieren die Hausmeisterdienste als erste Ansprechpartner, wenn eine Störung in der Schrankenanlage vorliegt. Von ihnen wird auch die Entscheidung getroffen, ob die Störung selbst behoben werden kann oder eine Reparatur über den Service-Vertrag in Auftrag gegeben werden muss. Um selbst Reparaturen vornehmen zu können, werden einige Ersatzteile extra hierfür vorgehalten.

Die beauftragten Reparaturen werden durch die Hausmeisterdienste fachlich abgenommen und die Rechnung auf inhaltliche Richtigkeit kontrolliert. Gilt es juristische Fragen zu klären, geht die Verantwortung für die weitere Bearbeitung in den Verwaltungsbereich der Gebäudewirtschaft über. Diese fachliche Trennung der Aufgabenbereiche innerhalb der Abteilung 22.2 ist sinnvoll und zielführend.

H Den Hausmeisterdiensten sollte ein Zugang zum Computersystem der Schrankenanlage eingerichtet werden.

Bislang besteht ausschließlich für die Mitarbeiter/innen des Infostandes die Möglichkeit, auf das Computersystem der Schrankenanlage zugreifen zu können.

Um technische Details schneller erkennen zu können, sollte den Hausmeisterdiensten ein entsprechender Zugang zum Computersystem der Schrankenanlage eingerichtet werden.

So können Störungen schneller geortet und analysiert werden, was im besten Fall zu einer schnelleren Reparatur führt. Daneben können Synergieeffekte erzeugt werden, wenn hierüber eine zielgerichtete Dokumentation implementiert wird, die als Ausgangsbasis für die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des Service-Vertrages und als Verhandlungsbasis bei Preisnachlässen aus Kulanzgründen genutzt werden kann.

Zu weiteren nennenswerten Störungen ist es nicht gekommen, sodass sich weitere Bemerkungen nicht ergeben haben.

Stellungnahme der Verwaltung (22.2)

Die Hausmeisterdienste haben mittlerweile einen Zugang erhalten.

Brandschutzsanierung Kreishaus

4. Bauabschnitt - Gewerk Trockenbau -

Prüfungsauftrag:

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Prüfungsamt mit alternierenden Schwerpunkten nicht nur die allgemeinen Verwaltungsbereiche der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises. Ein weiterer Aufgabenkomplex ist auch der Bereich der bautechnischen Prüfungen u.a. auch im Bereich des Dezernates 7 - 22 Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Wohnungsbauförderung 22.2 Abteilung Gebäudewirtschaft. So wird sichergestellt, dass ein möglichst großer Querschnitt aller beim Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommener Aufgabengebiete im Rahmen des Jahresprüfberichts erfasst wird.

Im Zuge eines risikoorientierten Prüfungsansatzes rückt die begleitende Prüfung mit Beratungstätigkeiten stärker in den Vordergrund mit dem Vorteil, dass Feststellungen und Empfehlungen bereits im laufenden Verfahren eingebracht und - nach Entscheidung des Fachbereichs - auch umgesetzt werden können. Diese Neuausrichtung der Prüfung trägt dazu bei, dass den Fachbereichen Potentiale aufgezeigt werden, die zu einer Steigerung der Effektivität und der Effizienz führen können. Im Vordergrund steht somit nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel. Vielmehr sollen die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufgedeckt werden.

Prüfungsanlass:

Im Gewerk Trockenbau wurden in den bisherigen Bauabschnitten weder die Bauzeit noch die Kosten eingehalten und die Ausführungsqualität entsprach teilweise nicht den Erwartungen des Bauherren. Von den beauftragten Firmen wurden oft Nachunternehmer anstatt eigenes Personal eingesetzt.

Prüfungsgegenstand:

Abweichend von der üblichen nachgelagerten Prüfung von Schlussrechnungen wurde hier die Durchführung der Trockenbauarbeiten im 4. Bauabschnitt baubegleitend geprüft.

Allgemeines / Projektbeschreibung:

Im Rahmen der Brandschutzsanierung waren die Trockenbauarbeiten für die Gesamtmaßnahme europaweit ausgeschrieben worden. Die beauftragte Trockenbaufirma meldete während des 2. Bauabschnitts Insolvenz an.

Es wurden daraufhin zunächst nur für den 3. Bauabschnitt die Trockenbauarbeiten neu ausgeschrieben, um den durch die Insolvenz im Gewerk Trockenbau entstandenen Zeitverzug gering zu halten. Für die weiteren Bauabschnitte wurde eine weitere Ausschreibung, aufgeteilt in 4 Lose, erstellt. Ziel dieser Aufteilung in unterschiedliche Arbeitslose war, bei Schlechtleistung und dadurch notwendig werdender Kündigung einer Trockenbaufirma eine weitere Firma vor Ort im Einsatz zu haben, die dann kurzfristig die Trockenbauarbeiten weiterführen kann.

Die Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Brandschutzsanierung wird für die Gebäudewirtschaft unter anderem von einem externen Architekturbüro erbracht.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war es Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- die Bauzeit eingehalten wurde,
- die Kosten eingehalten wurden und die Abschlagsrechnungen hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen dem Angebot entsprechen und die Massenberechnungen korrekt sind,
- die Ausführungsqualität der ausgeschriebenen Leistung entspricht und
- die Leistung mit eigenem Personal oder durch Nachunternehmer erbracht wurde.

Prüfungsdurchführung:

Im Zeitraum vom 27.06.2016 bis 08.03.2017 erfolgte die begleitende Prüfung durch Teilnahme an Planungs- und Baubesprechungen und eigenständig durchgeführte stichprobenhafte Kontrollen auf der Baustelle sowie Teilnahme an der Abnahme des Gewerks Trockenbau.

Weiterhin wurde ein regelmäßiger Abgleich des Baufortschritts mit dem Bauzeitenplan vorgenommen. Die von der Abteilung Gebäudewirtschaft geführte Kostenverfolgungsliste wurde mit den eingereichten Abschlagsrechnungen abgeglichen.

Dies ergänzte die Vergabe- und Nachtragsprüfungen.

Prüfungsfeststellungen / -empfehlungen:

Bauzeit

Zur Kontrolle, ob die Bauarbeiten nach (Bauzeiten-) Plan verlaufen, wurde von der externen Bauleitung wöchentlich eine SOLL-IST-Übersicht erstellt, aus der etwaige Abweichungen ersichtlich wurden.

Im 4. Bauabschnitt wurde die veranschlagte Bauzeit nicht eingehalten.

Nach Bauzeitenplan vom 03.08.2016 war die Fertigstellung und Übergabe an den Bauherrn für den 02.02.2017 vorgesehen.

Tatsächlich erfolgte die Übergabe am 08.03.2017. Es war ein Verzug von fünf Wochen entstanden.

Verantwortlich dafür waren verschiedene Gewerke. Aber auch im Gewerk Trockenbau zeichnete sich früh ab, dass auch hier mit verzögerter Fertigstellung gerechnet werden musste.

In mehreren Schreiben durch die externe Bauleitung und durch die Abteilung Gebäudewirtschaft wurden die Trockenbaufirmen ordnungsgemäß nach den Regeln der VOB in Verzug gesetzt und die Kündigung sowie Inanspruchnahme auf Regress angedroht. Darüber hinaus wurde mit der Trockenbaufirma, die mit der Ausführung der Lose 1 und 3 beauftragt war, in drei Gesprächsterminen die Problematik besprochen und Abhilfe gefordert.

Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung am 8. März 2017 war noch keine der beiden Trockenbaufirmen wegen der verzögerten Fertigstellung in Regress genommen worden.

- Die Ursachen für Verzögerungen in der Bauzeit insgesamt und in den einzelnen Bauabschnitten sind vielfältiger Natur. Die Verwaltung hat mit Mitteilungsvorlage vom 16.01.2015 Anlage 4 zu TOP 4.1 im Zuge der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 22.01.2015 die wichtigsten Gründe bereits ausführlich benannt.

Kosten

Ziel der Prüfung der Kosten war es, einen SOLL-IST-Vergleich zu erstellen, bei dem die Mengen und Preise des Angebotes den abgerechneten Mengen mit Vertragspreisen gegenüber gestellt werden sollten.

Dies war nicht möglich.

H

Zukünftig sollte von der Gebäudewirtschaft darauf geachtet werden, dass die Mengenermittlung bauablaufbezogener vorgenommen wird.

Die beiden Trockenbaufirmen hatten ihre im 4. Bauabschnitt erbrachte Leistung noch nicht vollständig über Abschlagsrechnungen abgerechnet. Außerdem war die Mengenermittlung, die der Ausschreibung der Trockenbauarbeiten zugrunde lag, nicht so aufgestellt worden, dass die Möglichkeit bestand, die Mengen der Trockenbauarbeiten des 4. Bauabschnitts klar abgegrenzt zu den weiteren Bauabschnitten ablesen zu können.

Vielmehr wurden in der Trockenbauausschreibung die Bauabschnitte 4 bis 9 zusammengefasst. Auch eine Unterteilung der Mengen in den einzelnen Teilbauabschnitten 4.1, 4.2 und 4.3 erfolgte nicht.

Folglich ließ sich aus der Mengenermittlung des externen Architekturbüros keine SOLL-Menge für die drei Teilbereiche des 4. Bauabschnitts ableiten.

Ein SOLL-IST-Vergleich wird somit erst zum Ende aller Bauabschnitte möglich sein.

Das birgt nach Ansicht des Prüfungsamtes ein nicht unerhebliches Risiko, dass es bei den Mengen der auszuführenden Leistungen im Gewerk Trockenbau, aber auch generell bei allen anderen Gewerken, zu Abweichungen nach oben oder unten von den ausgeschriebenen Mengen kommt.

Die einzelnen Abschlagsrechnungen im Gewerk Trockenbau wurden von der externen Bauleitung auf Übereinstimmung mit den ausgeführten Mengen geprüft. Darüber hinaus wurden die Rechnungen von der Gebäudewirtschaft bei der Erfassung für die Kostenverfolgung grob in Stichproben noch einmal überprüft.

Dabei fiel bei einer Abschlagsrechnung auf, dass die abgerechnete Menge im Vergleich zur ausgeschriebenen Menge in einigen Positionen prozentual zu stark vom Soll abwich.

Es wurde zum Teil mehr als 100% Leistung abgerechnet. Die Gebäudewirtschaft forderte daraufhin umgehend die externe Bauleitung auf, den Sachverhalt aufzuklären. Bis zur Abfassung dieses Berichts konnte noch keine Klärung herbeigeführt werden. So lief bei der externen Bauleitung noch die Suche nach der Ursache für die Abweichung.

- Die Gebäudewirtschaft wurde vom Prüfungsamt darauf hingewiesen, das Mengenrisiko aufgrund abweichender Ermittlung im Verhältnis von ausgeschriebenen zu abgerechneten Mengen im Rahmen ihres internen Controllings nachzuverfolgen. Es wird sich erst zum Ende der Gesamtmaßnahme zeigen, ob die den Ausschreibungen zugrunde liegenden Mengenermittlungen so genau vorgenommen wurden, dass es zu keinen nennenswerten Abweichungen kommt.

Das kann die Kostenprognose noch einmal stark verändern.

Ausführungsqualität

Die erbrachten Leistungen wurden in einem mehrstufigen Verfahren abgenommen.

Zunächst mussten die Trockenbaufirmen vor Beginn ihrer Arbeiten die Zulassungen der Hersteller der Trockenbausysteme für die einzelnen Bauteile bei der externen Bauleitung vorlegen. Dadurch wurde die Bauleitung in die Lage versetzt, anhand der Hersteller-Zulassungen die Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren.

In einem zweiten Schritt wurde unter anderem die Unterkonstruktion der Brandschutzdecken in den Fluren im Zuge der Abnahme der Brandschottungen und Brandschutzklappen von der Fachbauleitung Brandschutz auf Übereinstimmung mit den Hersteller-Zulassungen und auf fachgerechte Befestigung der Unterkonstruktion an den Bestandsdecken überprüft.

In einem weiteren Schritt wurden die Brandschutzdecken in den Fluren sowie die Trockenbaudecken in den Büros nach Fertigstellung im Rahmen der Abnahme nach VOB von der externen Bauleitung im Beisein eines Mitarbeiters der Gebäudewirtschaft abgenommen. Hier stand die Beschaffenheit der Oberfläche sowie die richtige Anzahl und Lage der Brandschutz-Revisionsklappen, durch die der Zwischenraum zwischen Abhangdecke und Bestandsdecke zugänglich wird, im Vordergrund. Zuvor waren bereits durch das Gewerk „Malerarbeiten“ die Trockenbauarbeiten als Vorleistung für die Malerarbeiten überprüft worden. Schließlich ist jedes Gewerk für die Vorleistung eines anderen Gewerkes mit in der Verantwortung, wenn es seine Leistung darauf erbringt, ohne bestehende Mängel vorher rechtzeitig anzuzeigen.

- Das Prüfungsamt hat bei der VOB-Abnahme des Gewerks Trockenbau in den Teilbauabschnitten 4.1 und 4.2 teilgenommen. Es wurden dabei nur kleine Mängel festgestellt, die einer Abnahme grundsätzlich nicht entgegenstanden.

Nachunternehmereinsatz

Im Ausschreibungsverfahren hatten beide Trockenbaufirmen angegeben, die ausgeschriebenen Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen, also mit eigenem Personal.

In den Vorbereitungsgesprächen hatte die externe Bauleitung mehrmals darauf hingewiesen, dass ein beabsichtigter Nachunternehmereinsatz rechtzeitig vor Einsatz eines Nachunternehmers anzumelden sei.

Obwohl beide Firmen vor und nach Beauftragung versichert hatten, die Leistungen mit eigenem Personal erbringen zu wollen, meldeten sie nach Aufnahme der Arbeiten den Einsatz von Nachunternehmern an. Die Gebäudewirtschaft suchte in dieser Frage die fachliche Beratung des Prüfungsamtes, wie damit umzugehen sei.

Das Prüfungsamt empfahl, die Eignung der angemeldeten Nachunternehmer durch die ZVS prüfen zu lassen. Eine Genehmigung zum Einsatz der angemeldeten Nachunternehmer sollte erst nach positiver Prüfung durch die ZVS erfolgen. Welche Firmen als Nachunternehmer genehmigt wurden, ist dem Prüfungsamt nicht bekannt, obwohl mehrfach die entsprechenden Unterlagen bei der Gebäudewirtschaft angefordert wurden.

Es liegt allein in der Entscheidung des Auftraggebers, im Angebotsverfahren nicht angemeldete Nachunternehmer nachträglich zu genehmigen. Solange bei einem Einsatz von Nachunternehmern der Arbeitsfortschritt gemäß Bauzeitenplan gegeben ist und die Ausführungsqualität entsprechend der Hersteller-Richtlinien und VOB gegeben ist, ist von Seiten des Bauherrn, hier der Gebäudewirtschaft, gegen den Einsatz von Nachunternehmern nichts einzuwenden. Die Firmen haben hierauf keinen Rechtsanspruch. Allerdings ist es schon zu hinterfragen, wenn im Rahmen der Angebotsprüfung die Eignung der bietenden Firmen anhand von Referenzen geprüft wird, schließlich auf der Baustelle aber ganz andere Firmen tätig werden.

Es liegt allerdings auch in der Systematik der Brandschutzsanierung, dass von den Firmen das Personal sehr flexibel eingesetzt werden muss.

So war bereits in den Ausschreibungsunterlagen von dem externen Planer der für einen reibungslosen Bauablauf erforderliche Personaleinsatz auf acht Mann bis zu 20 Mann geschätzt worden.

Dies kann der Planer so machen und das ist auch zulässig. Aber in der Praxis bedeutet das für die beauftragten Firmen, dass diese ihr Personal erst kräftig aufstocken müssen, um es dann schließlich nach Fertigstellung eines Bauabschnitts wieder vollständig abziehen zu müssen. Das Personal wird zwischenzeitig „in anderen Aufträgen untergebracht“. Dort kann es je nach Erfordernis auch nicht so einfach abgezogen werden, solange die Leistungen dort nicht fertig gestellt sind. Somit kommt es in der Regel zu einer personell nicht angemessen ausgestatteten Baumaßnahme, wie hier bei der Brandschutzsanierung.

Die Folge ist ein gewisser zeitlicher Verzug in der Fertigstellung und unter Umständen Einbußen in der Qualität der Ausführung.

- Da es sich beim Bauablauf der Brandschutzsanierung um ein grundsätzliches Problem handelt, ist bis zur Fertigstellung mit Verzögerungen zu rechnen, die über die bereits prognostizierte Verzögerung hinausgehen können.

Weitere Feststellungen

Neben den Prüfpunkten, über die oben berichtet wurde, sind bei der begleitenden Prüfung noch andere Punkte aufgefallen, die zum Teil auch bereits im laufenden Prozess verbessert werden konnten.

- Neu eingeführt wurde eine Liste der aktuell gültigen Planstände, die von der externen Bauleitung monatlich dem Baubesprechungsprotokoll beigefügt wird. Dies wurde als notwendig erkannt, weil bis dahin unklar war, welche Pläne aktuell sind und für die Umsetzung der Bauleistung herangezogen werden können.

Da nur die externen Planer wissen, welcher Planstand aktuell ist, liegt es in deren Verantwortung, alle anderen Beteiligten darüber zu unterrichten.

- Ebenfalls neu eingeführt wurde eine monatliche Übersicht aller bei der externen Bauleitung eingereichten Nachträge der beteiligten bauausführenden Firmen. Diese Regelung wurde notwendig, weil die beauftragten Firmen Nachträge nicht immer – wie rechtlich vorgeschrieben – dem Auftraggeber zusenden, sondern nur dem Bauleitungsbüro. Es stellte sich heraus, dass der externen Bauleitung Nachträge zur Prüfung vorlagen, von denen der Gebäudewirtschaft nichts bekannt war. Die Kenntnis von den eingereichten Nachträgen ist für die Gebäudewirtschaft aber wichtig, da diese schließlich die TÄM-Listen (Technische Änderungs-Mitteilungen) führt und auch die Kostenverfolgungslisten mit den Prognosen der Kostenentwicklung. Nur so kann der Bauherr nachvollziehen, was an Zusatzkosten auf ihn zukommt.
- Neu geregelt wurde bei der Gebäudewirtschaft auch die Bearbeitung der Kostenverfolgungslisten. Monatlich wurden die Listen durch einen Architekten der Gebäudewirtschaft auf dem aktuellen Stand gehalten. Dies hat bisher eine Menge Arbeitszeit eines Architekten gebunden. Durch die Betrauung einer Verwaltungskraft mit der Pflege der Kostenverfolgungslisten konnte für einen Architekten der Gebäudewirtschaft Arbeitszeit für andere Belange freigesetzt werden. Im Ergebnis konnte so der Arbeitsprozess effizienter gestaltet werden.
- Die Baubesprechungen waren mitunter langwierig und durch die in verschiedenen Bereichen des Gebäudes stattfindenden Arbeiten teils auch komplex. Die Besprechungen wurden inzwischen wie auch die Planungs- und Baubesprechungsprotokolle neu strukturiert. Die Veränderungen sind ein Prozess, der kontinuierlich fortgeführt werden muss.
- Die Gebäudewirtschaft führt umfangreiche Excel-Listen für die Kostenverfolgung, Auftrags- und Nachtragsübersichten sowie eine Liste der TÄM's (Technische Änderungs-Mitteilungen). Grundsätzlich ist das aus Sicht des Prüfungsamtes positiv zu bewerten.

Allerdings ist die Pflege der Excel-Listen sehr zeitaufwendig und fehleranfällig. Es wird daher angeraten, die zuvor beschriebenen Listen mit einem sogenannten AVA-Programm zu erstellen und zu pflegen. Die Abkürzung AVA steht für Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung. Die Ausschreibung wird, wie im Falle der Brandschutzsanierung, meist durch externe Planer erstellt. Die Vergabestelle nutzt die Software bereits seit einiger Zeit für die Durchführung der Vergaben und erstellt die Preisspiegel damit. Anschließend ließe sich aus den vorhandenen Daten in der Software ein Auftrag generieren, dem dann notwendig werdende Nachträge zugeordnet werden können. Die Angemessenheit der Nachträge ließe sich mit einem in der Software vorhandenem Modul preislich prüfen. Abschließend lassen sich die Abschlagsrechnungen bis zur Schlussrechnung mit der Software prüfen und verwalten. Auch lassen sich bei der Schlussrechnungsprüfung mit der Software notwendige Ausgleichsberechnungen durchführen für den Fall, dass die Massen der Abrechnung von der Ausschreibung abweichen. Durch die Zusammenarbeit mit externen Planern und Vergabestelle lassen sich durch die Verwendung der einheitlich definierten Datenschnittstellen Synergien erzielen. Auch könnte das Prüfungsamt mit lesendem Zugriff die Kosten der Baumaßnahmen besser begleitend verfolgen, als dies zurzeit über SAP möglich ist. Darüber hinaus wird bei Verwendung der AVA-Software nach einer notwendigen Einarbeitungszeit eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Bearbeitung mit Excel-Tabellen vom Prüfungsamt gesehen. Die Verwendung der AVA-Software wird auch im Hinblick auf die zurzeit anlaufenden neuen Bauvorhaben und deren zum Teil erheblichen Umfang dringend angeraten.

- Im Zusammenhang mit den Excel-Listen zur Kostenverfolgung hat das Prüfungsamt die Gebäudewirtschaft darauf hingewiesen, dass die abgebildeten Daten einen „Schiefstand“ der Baumaßnahme darstellen. Die richtige Schlussfolgerung aus den Daten seitens der Gebäudewirtschaft fehlt.

Zum Beispiel ist in der Kostenverfolgung vom November 2016 nach 2,5 Jahren Bauzeit und einer prognostizierten Gesamtbausumme von 35,5 Mio € erst eine Summe von 13,6 Mio € abgerechnet worden. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Baufirmen zeitnah nach Erbringung ihrer Leistung diese auch abrechnen. Das kann auf einen weiteren Verzug in der Fertigstellung der Maßnahme hindeuten. Nach Auffassung des Prüfungsamtes ist hier insoweit eine Rückstellung zu bilden. Das heißt, dass für Leistungen, die schon erbracht, für die aber noch keine Rechnung gestellt wurde, ein Betrag als Rückstellung angesetzt werden muss, um die „Schiefstellung“ der Kostenverfolgung zu beseitigen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass nach derzeitigem Leistungs- und Abrechnungsstand mit Blick auf die prognostizierte Gesamtsumme der Baumaßnahme diese länger dauert als bisher angenommen. Diese Fragestellung muss die Gebäudewirtschaft noch klären.

Fazit:

Die Zusammenarbeit mit dem externen Planungs- und Bauleitungsbüro war aus Sicht des Prüfungsamtes erfreulich. Der Informationsfluss an das Prüfungsamt war gut. Noch verbesserungsfähig ist in Teilbereichen die Zusammenarbeit zwischen Gebäudewirtschaft und Prüfungsamt. Nicht immer wurde das Prüfungsamt zeitnah und umfassend in den Informationsfluss mit eingebunden.

Es konnte bei der begleitenden Prüfung der Eindruck gewonnen werden, dass alle Beteiligten (Gebäudewirtschaft und externe Planer) fachlich grundsätzlich die Baumaßnahme „im Griff“ haben. Der an einigen Stellen nicht funktionierende Bauablauf liegt meist an einigen wenigen kleinen „Zahnrädern“, die nicht richtig in das ganze große Räderwerk der Gesamtbaumaßnahme greifen. Dies zu optimieren, ist die tägliche Arbeit der Beteiligten.

K 36 - Ausbau der freien Strecke zwischen Hennef-Bierth und Adscheid - Produkt 5.610.006.700.002

Allgemeines / Prüfungsgegenstand:

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um den Ausbau der Kreisstraße K 36 als Zubringer vom Ortsteil Hennef-Adscheid zum Ortseingang des Ortsteils Hennef-Bierth.

Der Ausbau der K 36 erfolgte auf einer Länge von rund 980 m von der Ortsausfahrt Bierth, Kreuzung Limersbach in Richtung Adscheid im Wesentlichen im nicht angebauten Bereich. Die Ortsdurchfahrt selbst wurde nicht ausgebaut.

Die Maßnahme wurde auf Grund des bestehenden Straßenzustandes erforderlich. Es lagen gravierende Mängel im Unter- und Oberbau vor, so dass die Fahrbahn größere Setzungen, Risse, Aus- und Randabbrüche aufwies. Letztere waren auf den mit 4,0 m zu schmalen Fahrbahnquerschnitt zurück zu führen. In Begegnungsfällen musste auf die Bankette ausgewichen werden. Hierdurch wurden Sie ausgefahren und die vorhandenen offenen Entwässerungsanlagen beschädigt.

Seitens des Fachamtes erfolgte am 25.06.2010 eine Anmeldung der Maßnahme zur Aufnahme in das Förderprogramm „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau- FöRi-kom-Stra (SMBL. NW 910)“ bei der Bezirksregierung Köln.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wurde am 31.05.2011 gestellt. Dieser beinhaltete auch den Ausbau der Strecke in der Ortslage Bierth, beginnend ab dem Knotenpunkt B 8/K 36 mit einer Ausbaustrecke von rund 1.250 m. Auf Grund von Änderungswünschen der Stadt Hennef wurde am 03.07.2013 ein geänderter Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Bezirksregierung gestellt.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde am 03.09.2014 ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr.9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ beim Amt für Natur-und Landschaftsschutz gestellt. Die Ausnahmeerlaubnis wurde am 14.10.2014 erteilt.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit, d. h. Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit den geltenden Rechtsvorschriften, und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns war als Prüfungsziel festzustellen:

- Sind die zu dem Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) beachtet worden?
- Sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) beachtet worden?

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung begann mit der Teilnahme an der Submission am 03.03.2015 und anschließender Vergabeprüfung. Im weiteren Verlauf der Baumaßnahme erfolgte die Prüfung der erforderlich gewordenen Nachträge.

Das Prüfungsamt nahm im Rahmen der begleitenden Prüfung an ausgewählten Baustellenterminen teil. Darüber hinaus wurde das Prüfungsamt laufend durch die Fachabteilung über den aktuellen Bauzustand informiert. Die Prüfung wurde am 28.11.2016 abgeschlossen.

Prüfungsergebnis:

Im Zuge der Baumaßnahme sollten auch Erneuerungsarbeiten an der Wasserleitung auf der gesamten Baustrecke durchgeführt werden.

Die auszuführenden Arbeiten wurden getrennt nach zwei Losen ausgeschrieben. Los 1 beinhaltete die Straßenbauarbeiten des Rhein-Sieg-Kreises, Los 2 die Erneuerungsarbeiten der Wasserleitung der RHENAG.

Die Aufträge wurden vom jeweiligen Träger beauftragt, wobei der Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste Gesamtangebot erfolgte. Die Kosten für diese Baumaßnahme betrugen nach Schätzung des Fachamtes 660.000,00 € brutto.

Die Bauleistungen sind nach Erlangen des Baurechts sowie Zustellung des Förderbescheides durch die Zentrale Vergabestelle des Rhein-Sieg-Kreises (Vergabenummer 0041-61-15-VOB) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A dem Wettbewerb unterstellt worden. Die Hinweisbekanntmachung für diese Ausschreibung ist in der regionalen Tagespresse sowie in verschiedenen Ausschreibungsmedien erfolgt. 14 Firmen haben sich auf dem Vergabemarktplatz NRW für die Ausschreibung freischalten lassen und damit Zugriff auf die Vergabeunterlagen erhalten. Zur Submission am 03.02.2015 gaben zwei Firmen schriftliche und vier Firmen elektronische Angebote ab. Von keinem Bieter oder Bewerber wurde bis zum Submissionstermin ein Verfahrensfehler gerügt. Nebenangebote waren zugelassen.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die Zentrale Vergabestelle und den Fachbereich war die Firma T., aus S., mit 574.164,69 € brutto für Los 1 gesamtwirtschaftlichste Bieterin. Die Angebotspreise für Los 1 lagen zwischen 574.164,69 € brutto bis 799.718,43 € brutto. Im Zuge der Angebotsprüfungen erfolgten Aufklärungen gemäß § 16 (6), 2. VOB/A (Aufklärung bei unangemessenen niedrigen Angebotspreisen) mit der Firma T., aus S., und F., aus M..

Die Vergabeprüfung durch das Prüfungsamt gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW erfolgte am 17.03.2015 ohne Beanstandungen. Der Bau- und Vergabeausschuss empfahl mehrheitlich am 19.03.2015 dem Kreisausschuss die Auftragsvergabe an die Firma T. zum Angebotspreis von 574.164,69 € brutto. Der Kreisausschuss stimmte am 23.03.2015 der Auftragsvergabe zu. Der Auftrag wurde am 24.03.2015 unter Beachtung der Grundsätze bei der Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren nach § 43 Abs. 1 KrO NRW erteilt.

Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgte in der Zeit vom 24.04.2015 bis zum 09.09.2015. Die Leistungsabnahme gemäß § 12 VOB/B erfolgte am 24.09.2015. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind bis zum 30.10.2015 behoben worden. Die Verjährungsfrist der Gewährleistung endet für die Farbmarkierungen am 24.09.2016, den bituminösen Oberbau am 24.09.2019 und für alle anderen Leistungen am 24.09.2020.



Straße vor Ausbau

Im Verlauf der Baumaßnahme sind mehrere Nachträge erforderlich geworden.

Zwei Nachträge (N 90.01.15 Kabelschächte liefern und einbauen [1.461,50 € brutto] - N 90.05.2 Schachtabdeckung liefern und einbauen [1.508,19 € brutto]) wurden durch die Stadt Hennef angeordnet und werden an diese durch den Rhein-Sieg-Kreis weiterberechnet.

Ein Nachtrag (N 90.03.1 Kabel freilegen, seitlich lagern und wiederverlegen [21.798,78 € brutto]) wurde durch die Telekom angeordnet und wird an diese vom RSK weiterberechnet. Ein Nachtrag beinhaltete die Untergrundstabilisierung. Diese Nachtragsleistungen (N 90.02.1 und N90.02.2) resultierten aus dem nicht ausreichend standfesten Untergrund [11.799,74 € brutto]. Ein weiterer Nachtrag (N90.04.1 Oberboden aufnehmen und entsorgen [33.531,23 € brutto]) war auf Grund einer nachträglich festgestellten Belastung des Oberbodens notwendig geworden.

Zwei Nachträge waren der Tatsache der Massenmehrung und Massenverschiebung geschuldet [199.622,98 € brutto und 97.632,03 € brutto]. Der letzte Nachtrag (N 90.06.1 [6.593,93 € brutto]) beinhaltete die endgültige Profilierung einer Mulde, die als besondere Leistung zu vergüten war, und nicht im Leistungsverzeichnis enthalten war.

H

Für das Aufstellen eines Leistungsverzeichnisses ist die richtige Massenermittlung wesentliche Voraussetzung um Nachträge zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Künftig ist die Massenermittlung der Ausschreibung sorgfältiger aufzustellen, damit Massenveränderungen möglichst vermieden bzw. minimiert werden. Des Weiteren wurde der Fachabteilung empfohlen, eine zeitnahe Kostenverfolgung mit der dort vorhandenen Software (itwo) durchzuführen. Dies wurde seitens der Fachabteilung zugesichert.

Die Nachträge wurden von der Zentralen Vergabestelle und dem Prüfungsamt geprüft. Die Nachträge waren dem Grunde und der Höhe nach berechtigt.

Die Vergütung der Nachträge erfolgte auf Grundlage § 2 Abs. 3; 5 bzw. 6 VOB/B. Vergaberechtlich war die Beauftragung der Firma T. mit den Nachtragsleistungen unproblematisch, da aus ablauforganisatorischen, technischen und Gewährleistungsgründen nur diese Firma in Betracht kam. Die Summe der Nachtragsleistungen beträgt 373.948,36 € brutto.

B

Der Bau- und Vergabeausschuss ist zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch nicht über die Nachtragsbeauftragung gemäß Ziffer 1.15. (Nachträge/Auftragserweiterungen) der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe, in der für den Prüfungszeitraum gültigen Fassung, informiert worden.

Nach Ziffer 1.15 Nachträge/Auftragserweiterungen der Handreichungen des Rhein-Sieg-Kreises für die Vergabe ist der Bau- und Vergabeausschuss über Nachtragsbeauftragungen zu informieren, sofern der Nachtrag oder die Summe der Nachträge einen Auftragswert von 40.000,00 € übersteigt.

Im vorliegenden Fall sind die Nachtragsbeauftragungen dem Bau- und Vergabeausschuss noch nicht zur Kenntnis gegeben worden. Dies hat noch zu erfolgen. Künftig ist der Bau- und Vergabeausschuss, falls erforderlich, zeitnah über die Nachtragsbeauftragung zu informieren.

Die zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Regelungen für das Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) sind bis auf vor genanntes beachtet worden.

Für diese Bauleistungen sind sieben Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung gestellt worden. Die Abschlagsrechnungen entsprachen dem jeweiligen Leistungsstand. In den Abschlagsforderungen waren die zu diesen Zeitpunkten noch nicht der Höhe nach abschließend verhandelte Nachträge enthalten.

Dies erklärt auch die in der Tabelle dargestellten Abweichungen zwischen geprüfter und geforderter Rechnungshöhe.

Rechnung	Rechnungshöhe	gepr. Re-höhe	angewiesen am
1. Abschlag	56.433,70 €	53.000,00 €	27.05.2015
2. Abschlag	393.954,85 €	223.000,00€	18.06.2015
3. Abschlag	294.922,35 €	187.000,00 €	15.07.2015
4. Abschlag	226.893,74 €	85.000,00 €	17.08.2015
5. Abschlag	378.578,80 €	259.000,00 €	08.09.2015
6. Abschlag	139.098,17 €	1.700,00 €	16.11.2015
7. Abschlag	148.104,86 €	104.000,00 €	29.12.2015

Die Schlussrechnung in Höhe von 962.682,17 € brutto wurde vom Fachamt auf 932.004,29 € sachlich und rechnerisch festgestellt. Die Schlusszahlung in Höhe von 18.052,28 € erfolgte 09.05.2016.

Seitens der Firma wurde am 20.05.2016 ein Vorbehalt gemäß VOB/B § 16 Nr. 3 Abs. 2 gegen die Schlusszahlung der Schlussrechnung angemeldet. Nach Prüfung der Sachlage wurde dem Widerspruch stattgegeben und die Schlussrechnung einschließlich der Nachträge auf 937.346,21 € brutto sachlich und rechnerisch richtig festgestellt. Die noch ausstehende Zahlung in Höhe von 6.593,93 € erfolgte am 28.11.2016. Von der Schlussrechnung erfolgte ein Sachmangelabzug aus der Ebenheitsmessung über 1.252,01 €.

Die stichprobenartige Überprüfung der Rechnungen auf Grundlage von Aufmaßen, Lieferscheinen, Tagesberichten und Mengenermittlung ergab unter Berücksichtigung der Nachträge keine Beanstandungen.

Die den Ver- und Entsorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten wurden korrekt berechnet.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind beachtet worden.



Straße nach Ausbau

Fazit:

Die Straßenbauarbeiten wurden sach- und fachgerecht von der beauftragten Firma ausgeführt.

Um Kostensteigerungen im Verlauf der Baumaßnahme künftig zu minimieren, ist die Massenermittlung mit größter Sorgfalt präziser aufzustellen. Weiterhin ist es sinnvoll, eine Kostenverfolgung während der Baumaßnahme vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Ebenso ist eine Nachkalkulation der Baumaßnahme angeraten, um hieraus evtl. Erkenntnisse für zukünftige Maßnahmen zu gewinnen.

Instandsetzung von Kreisstraßen

links- und rechtsrheinisches Kreisgebiet;

Teil 1 – Produkt: 0.61.20.01

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Abteilung Kreisstraßenbau (22.3) schreibt anhand von festgestellten Schadbildern an den Kreisstraßen das Instandsetzungsprogramm kontinuierlich fort, welches dann nach Priorität und verfügbarer Finanzmittel abgearbeitet wird.

Das Straßeninstandsetzungsprogramm für das Jahr 2016 wurde vom Fachbereich zusammengestellt und dem Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 22.10.2015 vorgestellt. Der Ausschuss stimmte dem Instandsetzungsprogramm einstimmig zu.

Im Haushalt 2016 waren bei Produkt 0.61.20.01 für die Instandsetzung der Kreisstraßen rund 793.000,00 € vorgesehen. Von 22.3 wurden die Massen für die einzelnen Maßnahmen ermittelt und die Ausschreibungsunterlagen gefertigt.

Prüfungsdurchführung:

Bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung wurde die Instandsetzung der Kreisstraßen vom Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Fachamt begleitet und sukzessive nach Baufortschritt geprüft.

Prüfungsziel:

- waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform,
- sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,

- entsprachen die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt.

Prüfungsmaßstab:

Prüfungsmaßstab war die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, d.h. Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, hier insbesondere die Vorschriften VOB/A und VOB/B, sowie Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfergebnis:

Am 08.03.2016 wurde das Leistungsverzeichnis dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Auf Grund der Kürze der Zeit konnte das Leistungsverzeichnis nur stichprobenartig geprüft werden. Hinsichtlich Vollständigkeit und Eindeutigkeit, wie in § 7 VOB/A gefordert, gab es keine Beanstandungen.

Am 09.03.2016 wurde die ZVS mit der Ausschreibung der Instandsetzungsmaßnahme beauftragt. Die Veröffentlichung erfolgte über den Vergabemarktplatz NRW. Ab dem 12.03.2016 konnten interessierte Firmen auf die Angebotsunterlagen zugreifen. Insgesamt hatten sich elf Firmen für die Ausschreibung freischalten lassen.

Zur Submission am 30.03.2016 hatten vier Firmen ein Angebot für Los 1, Instandsetzung von Kreisstraßen im rechtrheinischen Kreisgebiet, und fünf Firmen für Los 2, Instandsetzung von Kreisstraßen im linksrheinischen Kreisgebiet, abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A durch die ZVS und das Fachamt hatte die Firma M. W. mit 518.038,14 € für Los 1 und 316.005,87 € für Los 2 jeweils das günstigste Angebot eingereicht.

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 1

Instandsetzung Straßen 2016, rechtsrheinisch					
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Bieter4	Ko. Schätzung
Los 1.1	155.868,71 €	84.085,66 €	84.587,14 €	127.308,82 €	92.860,00 €
Los 1.2	91.194,78 €	76.826,43 €	59.698,72 €	83.976,10 €	70.384,00 €
Los 1.3	95.660,63 €	52.808,16 €	50.268,93 €	73.825,50 €	57.643,50 €
Los 1.4	43.779,84 €	22.625,63 €	18.030,60 €	25.510,58 €	20.310,00 €
Los 1.5	149.245,97 €	91.954,24 €	92.463,78 €	136.502,00 €	99.970,00 €
Los 1.6	207.945,33 €	122.737,97 €	127.457,54 €	180.662,17 €	136.778,00 €
Los 1.7	3.224,05 €	1.806,00 €	2.819,46 €	2.685,00 €	2.210,00 €
Summe Los 1	746.919,31 €	452.844,09 €	435.326,17 €	630.470,17 €	480.155,50 €
19% MwSt	141.914,67 €	86.040,38 €	82.711,97 €	119.789,33 €	91.229,55 €
Ges. Brutto	888.833,98 €	538.884,47 €	518.038,14 €	750.259,50 €	571.385,05 €

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 2

Instandsetzung Straßen 2016, linksrheinisch						
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Bieter4	Bieter5	Ko.Schätzung
Los 2.1	82.978,07 €	145.160,80 €	92.882,92 €	89.633,42 €	80.304,37 €	104.370,90 €
Los 2.2	56.731,56 €	111.846,39 €	42.432,50 €	55.781,25 €	45.112,72 €	80.947,00 €
Los 2.3	58.618,83 €	101.462,56 €	48.595,69 €	55.499,74 €	49.294,51 €	60.936,00 €
Los 2.4	87.901,88 €	163.031,43 €	86.311,53 €	95.360,19 €	88.893,04 €	113.907,90 €
Los 2.5	1.507,24 €	2.200,98 €	1.219,00 €	1.289,68 €	1.946,51 €	1.485,00 €
Summe Los 2	287.737,58 €	523.702,16 €	271.441,64 €	297.564,28 €	265.551,15 €	361.646,80 €
19% MwSt	54.670,14 €	99.503,41 €	51.573,91 €	56.537,21 €	50.454,72 €	68.712,89 €
Ges. Brutto	342.407,72 €	623.205,57 €	323.015,55 €	354.101,49 €	316.005,87 €	430.359,69 €

Gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A ist für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Frist von 18 Tagen ausreichend bemessen. Die Vorschriften der VOB/A wurden eingehalten.

Am 01.04.2016 wurden die Angebotsunterlagen dem Prüfungsamt vorgelegt. Prüfung und Wertung der Angebote ergaben keine Beanstandungen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.04.2016 die Vergabe an die Firma M. W. beschlossen, die dann mit Schreiben vom 19.04.2016 beauftragt wurde.

Der Auftrag ist fristgerecht, wie in VOB/A § 18 gefordert, erteilt worden. Die Zuschlagsfrist endete am 22.04.2016.

Am 17.05. und 23.05.2016 wurde die Firma in die Baustellen eingewiesen. An diesen Terminen war das Prüfungsamt anwesend.

An weiteren Terminen wurden die Maßnahmen vom Prüfungsamt kontrolliert. Besonderheiten, wie z. B. Tieferfräsen der Asphalttragschicht wegen Quer- und Längsrissen oder Regulierungsarbeiten von Borden und Rinnen, wurden in Aufmaßen festgehalten und anhand von Fotos dokumentiert.

Es konnte festgestellt werden, dass die beauftragte Firma die Arbeiten sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt hat.

Im Zuge der Baustellenkontrollen durch das Prüfungsamt wurden auch Aufmaßtermine begleitet.

Zwischen dem 26.09.2016 und dem 06.10.2016 wurden neun der zehn Einzelmaßnahmen gemäß VOB/B § 12 bei drei Terminen förmlich abgenommen.

Hierbei wurden geringfügige Mängel festgestellt. Diese waren zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch nicht alle behoben. Eine baldige Erledigung wurde von Seiten der Firma zugesagt.

Das Prüfungsamt wird die Mängelbeseitigung nachhalten.

Die Abnahme der K 36 bei Königswinter-Sand wurde wegen erheblicher Mängel verweigert. Das Oberflächenwasser konnte wegen falschem Gefälle der Fahrbahndecke nicht abfließen. Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung war die Firma mit der Behebung der Mängel beschäftigt. Nach Fertigstellung wird die Baumaßnahme abgenommen. Das Prüfungsamt nimmt an der Abnahme teil.

Zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung lagen dem Prüfungsamt vier Teilschlussrechnungen vor. Die Rechnungen der K16 und K18 im rechtsrheinischen und der K58 und K59 im linksrheinischen Kreisgebiet konnten abschließend geprüft werden.

Die übrigen Teilschlussrechnungen waren vom Fachamt und vom Prüfungsamt ebenfalls schon geprüft worden. Aus den Kontrollprüfungen ergaben sich bei der Ebenheitsmessung Unebenheiten außerhalb des Toleranzbereiches. Gegen die vom Fachamt vorgenommenen Mangelabzüge legte die Firma Widerspruch ein. Daraufhin wurde am 07.12.2016 erneut eine Ebenheitsmessung durchgeführt. Am 09.01.2017 wurde vom beauftragten Prüflabor der Widerspruch der Firma als begründet dargelegt. Der vormals einbehaltene Mangleinbehalt reduzierte sich drastisch.

B

**Die Frist der Schlusszahlung gem. VOB/B § 16
Abs. 3 Nummer 1 wurde nicht eingehalten.**

Als bald nach Eingang des Ergebnisses aus den Kontrollprüfungen ist das unbestrittene Guthaben aus den Schlussrechnungen zu zahlen. Bis zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung war noch keine Zahlung erfolgt.

Zu allen Maßnahmen wurden Abschlagsrechnungen gestellt. Hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen entsprachen die Rechnungen der ausgeführten Leistung.

Von den fertiggestellten und schlussgerechneten Maßnahmen wurden zwei Einzelmaßnahmen vom Prüfungsamt eingehender geprüft.

Die Maßnahme K 16 Neunkirchen-Seelscheid, Los 1.1, wurde zwischen dem 30.05.2016 und dem 15.06.2016 durchgeführt. Auf einer Länge von 610 m wurde die Asphaltdecke in einer Tiefe von 4 bis 6 cm abgefräst. Nach Abtrocknung der Fahrbahn wurden die erkennbaren Reflexionsrisse von der Bauleitung markiert, die dann in einer Breite von 1,0 m und 4 bis 6 cm tief ausgefräst wurden. Diese Stellen wurden dann mit einem Gittergewebe ausgelegt und mit einer Binderschicht aufgefüllt.

K 16 Neunkirchen-Seelscheid vor der Instandsetzung



Im Anschluss wurde dann über die gesamte Fahrbahn eine 4 cm starke Asphaltdeckschicht aufgebracht.

K 16 Neunkirchen-Seelscheid nach der Instandsetzung



Im Zuge der Maßnahme wurde für den Fußgängerverkehr das rechte Bankett auf einer Breite von mindestens 1,0 m mit Schotter befestigt.

Die Schadstellen wie auch Asphaltdeckschicht, Einbauteile, Borde und Randeinfassung wurden im Beisein des Prüfungsamtes aufgemessen.

Der Angebotspreis lag bei 100.658,70 €. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 96.295,78 €. Für die Prüfung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Tagesberichte und die Lieferscheine zur Verfügung. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

In unregelmäßigen Abständen wurde die Baumaßnahme vom Prüfungsamt besichtigt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Firma hat die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt.

K 59 Wachtberg-Werthhoven vor der Sanierung



Die Maßnahme K 59 Wachtberg-Werthhoven, Los 2.3, wurde zwischen dem 11.07.2016 und dem 25.07.2016 durchgeführt. Von Km 0+000 bis Km 0+379 wurde die vorhandene Fahrbahndecke 4 bis 6 cm abgefräst.

Nach Abtrocknung der Fahrbahn wurden die erkennbaren Reflexionsrisse von der Bauleitung markiert, die dann in einer Breite von 1,0 m und 4 bis 6 cm tief ausgefräst wurden. Diese Stellen wurden dann mit einem Gittergewebe ausgelegt und mit einer Binderschicht aufgefüllt. Im Anschluss wurde dann über die gesamte Fahrbahn eine 4 cm starke Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Die Arbeiten wurden mit 58.660,47 € angeboten. Schlussgerechnet wurde die Maßnahme mit 46.035,99 €. Für die Prüfung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße und die Lieferscheine zur Verfügung. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

K 59 Wachtberg-Werthhoven nach der Sanierung



Am 26.07.2017 hat das Prüfungsamt an die noch fehlenden drei Teilschlussrechnungen, die wegen im Januar noch offener Mangelabzüge nicht abschließend geprüft werden konnten, erinnert.

Das Fachamt stellte die fehlenden Unterlagen zusammen und legte diese am 31.07.2017 vor.

Auflistung der geleisteten Zahlungen gemäß Zahlblatt des Fachamtes

Kreisstraße Nr.	Schlussrechnung	Mangelabzug	Zahlung gesamt
K 34 Lohmar-Kern	103.472,65 €	6.047,08 €	97.425,57 €
K 33 Bornheim -Merten	92.275,63 €	3.222,96 €	89.052,67 €
K 65 Rh'bach-Peppenhoven	91.706,56 €	2.618,73 €	89.087,83 €

Die Mangelabzüge der einzelnen Maßnahmen resultieren aus Ebenheitsmessungen mit einem Planografen durch ein externes Ingenieurbüro. Dieses hat auch die Abzüge wegen der Überschreitung der Maßtoleranzen ermittelt.

B

Bei der Kreisstraße Nr.33 Bornheim-Merten wurde der Firma ein zu großer Mangelabzug gemacht.

Bei der Überprüfung der Mangelabzüge anhand der Ergebnisse aus den Ebenheitsmessungen wurde festgestellt, dass die vom Ingenieurbüro ermittelten Mangelabzüge bei der K 33 in Bornheim-Merten nicht mit den vom Fachbereich getätigten Mangelabzügen übereinstimmen. Das Prüfungsamt stellte fest, dass der Firma 170,53 € zu viel abgezogen wurden. Der Betrag ist auszugleichen. Insgesamt erhöhen sich dadurch die Gesamtkosten für die K 33 auf 89.223,20 €.

Die bei den Abnahmen der Maßnahmen festgestellten Mängel wurden beseitigt. Die K 36 in Königswinter-Sand wurde auch mangelfrei abgenommen.

Instandsetzung von Kreisstraßen

links- und rechtsrheinisches Kreisgebiet;

Teil 2 – Produkt: 0.61.20.01

Prüfungsanlass, Prüfungsgegenstand:

Die Abteilung Kreisstraßenbau (22.3) hat anhand von festgestellten Schadbildern an den Kreisstraßen das Instandsetzungsprogramm 2016 in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil wurde im März 2016 öffentlich ausgeschrieben und im April an die mindestbietende Firma M. W. mit 518.038,14 € für Los 1 und 316.005,87 € für Los 2 vergeben.

Diese Maßnahmen wurden vom Prüfungsamt baubegleitend geprüft. Siehe hierzu den Bericht „Instandsetzung von Kreisstraßen im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet; Teil 1“.

Die Ausschreibung des Instandsetzungsprogramms 2016 Teil 2 wurde am 04.05.2016 mit dem Auftrag an die ZVS zur Durchführung eines Vergabeverfahrens in die Wege geleitet.

Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung der Instandsetzungsmaßnahmen 2016 Teil 2 erfolgte aus zeitlichen Gründen nicht baubegleitend. Lediglich bei der punktuellen Deckenerneuerungsmaßnahme der K 7 zwischen Windeck-Leuscheid und Windeck-Saal war das Prüfungsamt beim Aufmaß beteiligt.

Prüfungsziel:

- waren Ausschreibung, Angebotswertung und Aufträge VOB/A-konform,
- sind bei Vergabe und Ausführung der Maßnahme die Fristen gemäß VOB/A und VOB/B eingehalten worden,

- entsprachen die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung hinsichtlich Mengen und Einheitspreisen der ausgeführten Leistung und waren die Berechnungen korrekt.

Prüfungsmaßstab:

Prüfungsmaßstab war die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, d.h. Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, hier insbesondere die Vorschriften VOB/A und VOB/B, sowie Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Prüfergebnis:

Am 04.05.2016 wurde die ZVS mit der Ausschreibung der Instandsetzungsmaßnahme 2016 Teil 2 beauftragt. Die Veröffentlichung erfolgte über den Vergabemarktplatz NRW. Ab dem 11.05.2016 konnten interessierte Firmen auf die Angebotsunterlagen zugreifen. Insgesamt hatten sich 10 Firmen für die Ausschreibung freischalten lassen.

Zur Submission am 07.06.2016 hatten drei Firmen ein Angebot für Los 1, Instandsetzung von Kreisstraßen im rechtrheinischen Kreisgebiet, und fünf Firmen für Los 2, Instandsetzung von Kreisstraßen im linksrheinischen Kreisgebiet, abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A durch die ZVS und das Fachamt hatten die Firma F. - S. mit 437.883,74 € für Los 1 und die Firma Sch. mit 101.724,61 € für Los 2 jeweils das günstigste Angebot eingereicht.

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 1

Instandsetzung Straßen 2016 Teil 2, rechtsrheinisch						
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Bieter4	Bieter5	Ko.Schätzung
Los 1.1	233.018,34 €	214.554,61 €	kein Angebot	184.506,23 €	kein Angebot	210.601,60 €
Los 1.2	157.809,41 €	140.732,97 €	kein Angebot	117.406,26 €	kein Angebot	133.669,50 €
Los 1.3	86.043,58 €	67.569,40 €	kein Angebot	64.433,89 €	kein Angebot	59.288,20 €
Los 1.4	1.939,05 €	2.017,45 €	kein Angebot	1.623,15 €	kein Angebot	1.790,00 €
Nachlass	0%	0%		0%		0%
Summe Los	478.810,38 €	424.874,43 €	- €	367.969,53 €	- €	405.349,30 €
19% MwSt	90.973,97 €	80.726,14 €	- €	69.914,21 €	- €	77.016,37 €
ges. brutto	569.784,35 €	505.600,57 €	- €	437.883,74 €	- €	482.365,67 €

Nachgerechnete Angebote und Kostenschätzung des Fachamtes, Los 2

Instandsetzung Straßen 2016 Teil 2, linksrheinisch						
	Bieter1	Bieter2	Bieter3	Bieter4	Bieter5	Ko.Schätzung
Los 2.1	118.815,45 €	105.830,43 €	86.380,84 €	96.992,88 €	94.278,77 €	96.992,88 €
Los 2.2	1.723,77 €	1.792,63 €	1.293,89 €	1473,26	1.122,60 €	1.473,26 €
Nachlass	0%	0%	2,5%	4%	0%	0%
Summe Los	120.539,22 €	107.623,06 €	85.482,86 €	94.527,49 €	95.401,37 €	98.466,14 €
19% MwSt	22.902,45 €	20.448,38 €	16.241,74 €	17.960,22 €	18.126,26 €	18.708,57 €
ges. brutto	143.441,67 €	128.071,44 €	101.724,61 €	112.487,72 €	113.527,63 €	117.174,71 €

Gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A ist für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen. Aufgrund des Umfangs des Leistungsverzeichnisses war die Frist von 33 Tagen ausreichend bemessen. Die Vorschriften der VOB/A wurden eingehalten.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 die Vergabe an die Firma F. - S. für Los 1 und die Firma Sch. für Los 2 beschlossen. Die Aufträge an die beiden Firmen wurden am 17.06.2016 erteilt.

Die Aufträge sind fristgerecht, wie in VOB/A § 18 gefordert, erteilt worden. Die Zuschlagsfrist endete am 20.04.2016.

Zwei der insgesamt vier Maßnahmen wurden eingehender geprüft. Es handelt sich um die K 7 im rechtsrheinischen und die K 62 im linksrheinischen Kreisgebiet.

Los 1.1

Kreisstraße Nr. 7 zwischen Windeck-Leuscheid und Windeck-Saal Deckenerneuerung im Tiefereinbau mit teilweiser Erneuerung des bituminösen Oberbaus:

Die Maßnahme K 7 zwischen Windeck-Leuscheid und Windeck-Saal wurde zwischen dem 17.10.2016 und dem 02.11.2016 durchgeführt. Auf der K 7 wurden im genannten Abschnitt punktuell Schäden festgestellt. Hier wurde die Asphaltdecke in einer Tiefe von 4 bis 6 cm abgefräst. Nach Abtrocknung der Fahrbahn wurden die erkennbaren Reflexionsrisse von der Bauleitung markiert, die dann in einer Breite von 1,0 m und 4 bis 6 cm tief ausgefräst wurden. Diese Stellen wurden dann mit einem Gittergewebe ausgelegt und mit einer Binderschicht aufgefüllt.

Beispiel einer Schadstelle auf der K 7



Im Anschluss wurde dann über die gesamte Fahrbahn eine 4 cm starke Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Die Abnahme der Maßnahme erfolgte wegen der Fahrbahnübergänge an den Brückenbauwerken, die erst im Mai 2017 ausgeführt wurden, erst nach der Berichtverfassung am 02.08.2017.

Für die Prüfung der Schlussrechnung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Tagesberichte und die Lieferscheine zur Verfügung. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Hinsichtlich Rechnungsprüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Angebotspreis lag bei 219.562,41 €. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 191.155,69 €. Von dem Schlussrechnungsbetrag wurden 8.324,53 € erst im Juni 2017 angewiesen, weil die Fahrbahnübergänge an den Brückenbauwerken erst später ausgeführt wurden.

Zwischen Angebotspreis und Abrechnung besteht eine Differenz von 28.406,72 €. Dies ist hauptsächlich mit dem Wegfall von Positionen aus Bankettarbeiten begründet. Diese waren im Vorfeld von der Straßenmeisterei bereits ausgeführt worden.

Die Rechnung wurde fristgerecht angewiesen.

Los 2.1

Kreisstraße Nr. 62 zwischen Rheinbach-Wormersdorf und Meckenheim

Deckenerneuerung im Tiefeinbau mit teilweiser Erneuerung des bituminösen Oberbaus:

Die Maßnahme K 62 zwischen Rheinbach-Wormersdorf und Meckenheim wurde zwischen dem 26.08.2016 und dem 16.09.2016 durchgeführt. Auf der K 62 sollte auf einer Länge von 920 m die gesamte Asphaltdecke erneuert werden. Hierzu wurde die Asphaltdecke in einer Tiefe von 4 bis 6 cm abgefräst.

Nach Abtrocknung der Fahrbahn wurden die erkennbaren Reflexionsrisse markiert, die dann in einer Breite von 1,0 m und 4 bis 6 cm tief ausgefräst wurden. Diese Stellen wurden dann mit einem Gittergewebe ausgelegt und mit einer Binderschicht aufgefüllt.

Beispiel einer Schadstelle auf der K 62



Im Anschluss wurde dann über die gesamte Fahrbahn eine 4 cm starke Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Die Abnahme der Maßnahme erfolgte am 05.10.2016. Hierbei wurden geringfügige Mängel festgestellt. Am 07.10.2016 teilte die Firma mit, dass die Mängel beseitigt sind. Eine Kontrolle ergab, dass die Mängelbeseitigung nicht komplett erfolgte. Das Bankett war in Teilbereichen immer noch zu hoch angedeckt. Dies wurde der Firma mitgeteilt.

Ob der Mangel zwischenzeitlich behoben wurde, war aus den Akten nicht ersichtlich.

Für die Prüfung der Schlussrechnung standen dem Prüfungsamt die Aufmaße, die Tagesberichte und die Lieferscheine zur Verfügung.

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Aufstellung der Rechnung war übersichtlich und schlüssig. Hinsichtlich Rechnungsprüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Angebotspreis lag bei 101.724,61 €. Abgerechnet wurde die Maßnahme mit 101.492,19 €.

Die Rechnung wurde fristgerecht angewiesen.

Dezernat 2

Amt 38

Produkt 0.38.10 – Rettungswesen Gebührenhaushalt

Sachkonto 525900 – Erstattungen übrige Bereiche

Haushaltsansatz 2016 – 13.239.700,00 €

Buchungsergebnis 2016 – 15.639.434,66 €

Allgemeines:

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich des Notarztdienstes sowie des Krankentransports sicherzustellen. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Neben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Sicherstellung des Rettungsdienstes sind weiterhin bei Ereignissen, z.B. Großveranstaltungen - in Abhängigkeit von der Art und Umfang der Veranstaltung - zusätzliche Rettungsmittel bereitzustellen, um eine lokale Überlastung des Regelrettungsdienstes auszuschließen und eine schnelle rettungsdienstliche Vor-Ort-Versorgung zu gewährleisten.

Im Rettungsdienstbedarfsplan werden im Kapitel 2.4 Gefahrenpotenziale mit rettungsdienstlicher Bedeutung aufgeführt und folgende Großveranstaltungen mit besonderen Risiken genannt:

- Rhein in Flammen
- Autofreies Siegtal
- Großkirmes-Veranstaltungen
- Stadtfeste
- Karnevals-Großveranstaltungen

Da diese Veranstaltungen durch die Konzentration vieler Menschen auf engem Raum oder durch die Eigenart der Veranstaltung mit besonderen Gefahren verbunden sind, werden laut Rettungsdienstbedarfsplan (Kapitel 7.1, S. 62) vorbeugende sanitäts- und rettungsdienstliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer erforderlich.

Sofern die Bereitstellung eines erweiterten Rettungsdienstes erforderlich ist, kann der Rhein-Sieg-Kreis für die jeweilige Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 1 RettG auf Antrag eine Hilfsorganisation mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. Art und Umfang der rettungsdienstlichen Bereitstellung wird durch den Rhein-Sieg-Kreis festgelegt.

Prüfungsgegenstand:

- Bereitstellung des erweiterten Rettungsdienstes bei Großveranstaltungen

Prüfungsauftrag/Prüfungsanlass:

Die Prüfung erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.

Prüfungsziel war die Klärung folgender Punkte:

- Ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln bei der Vorhaltung eines zusätzlichen Rettungsdienstes bei Großveranstaltungen
- Wurden die rechtlichen Grundlagen (§ 13 Abs. 1 RettG und der Erlass vom 24.11.2006, AZ III 8 -0713.8) beachtet und umgesetzt?
- Transparenz des Verfahrens und Einheitlichkeit

Prüfungsmaßstab war hierbei

- die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, d. h. die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit geltendem Recht und Gesetz.

Prüfungsgrundlagen:

Grundlage dieser Prüfung war die Gemeindeordnung (GO NRW) und die Kreisordnung (KrO NRW) als Grundlage der Rechnungsprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfplanung.

Daneben waren folgende Rechtsvorschriften – in der jeweils aktuellen Fassung - zu beachten:

- Gesetz über den Rettungsdienst sowie der Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW –RettG NRW) vom 24.11.1992
- Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 24.11.2006, III 8-0713.8
- Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises von 2012
- Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.10.2006

Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung wurde am 21.03.2017 begonnen. Das Auftaktgespräch fand am 29.03.2017 statt. Unterlagen zur Prüfung wurden am 04.04.2017 und 19.04.2017 übergeben. Das Abschlussgespräch fand am 12.09.2017 statt.

Prüfungsergebnis:

Für das Jahr 2016 wurden für insgesamt zwölf Veranstaltungen Beauftragungen zur Bereitstellung eines erweiterten Rettungsdienstes durch Amt 38 erteilt.

Die Prüfung erfolgte als Vollprüfung und umfasste sowohl die Prüfung der Beauftragung als auch die im Anschluss erforderliche Abrechnung mit den beauftragten Hilfsorganisationen.

Beauftragung der Hilfsorganisationen:

Der Antrag für die rettungsdienstliche Bereitstellung bei Großveranstaltungen wird von den Hilfsorganisationen gestellt, die auch mit der Durchführung des Sanitätsdienstes bei den jeweiligen Veranstaltungen betraut sind. Nach Durchführung einer Gefährdungsanalyse wird festgelegt, in welcher Art und welchem Umfang (Anzahl des Personals, Art der Einsatzmittel) die entsprechenden Rettungsmittel vorzuhalten sind. Die jeweilige Hilfsorganisation erhält hierüber eine entsprechende Beauftragung. Im Anschluss an die geleisteten Einsätze werden die Gebührenbescheide an die Krankenkassen und Privatpatienten durch das Fachamt erlassen und die Einsätze mit den Hilfsorganisationen abgerechnet (nähere Erläuterungen unter „Abrechnungsverfahren“).

Für das Jahr 2016 wurde für insgesamt 16 Veranstaltungen eine Beauftragung für die Bereitstellung eines erweiterten Rettungsdienstes beantragt, von denen in 12 Fällen die Beauftragung an die jeweilige Hilfsorganisation mittels einfachem Schreiben auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 RettG erteilt wurde. In den anderen Fällen war aufgrund der Art und Größe der Veranstaltung die Vorhaltung von zusätzlichen Rettungsmitteln nicht erforderlich.

In § 13 RettG NRW ist geregelt, dass die Durchführung des Rettungsdienstes auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden kann. Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist in den Absätzen 2 bis 5 verbindlich festgelegt (u.a. Erfordernis der Schriftform, Befristung auf eine Dauer von max. fünf Jahren, Regelung über die Höhe der Vergütung).

Für die Rettungswachen Sankt Augustin, Rheinbach, Neunkirchen-Seelscheid und Much bestehen seit dem 01.04.2016 entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des § 13 RettG mit verschiedenen Hilfsorganisationen, für die Rettungswachen Eitorf, Windeck und Ruppichterorth seit dem 01.06.2016.

Für die übrigen drei Rettungswachen Bornheim, Swisttal und Wachtberg ist derzeit noch ein Vergabeverfahren für die Übertragung der rettungsdienstlichen Aufgaben anhängig, so dass für diese Bereiche noch keine neuen öffentlich-rechtlichen Verträge geschlossen werden konnten und derzeit nur Übergangsregelungen mit der Krankentransportgesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises (KTG) bestehen. Nachzeitigem Stand soll voraussichtlich 2018 das Verfahren abgeschlossen sein.

Die seit dem Jahr 2016 für den Regelrettungsdienst beauftragten Hilfsorganisationen nehmen ebenfalls die Aufgaben für den erweiterten Rettungsdienst wahr, welcher am Rande in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Hilfsorganisationen aufgeführt wird.

Nach Rechtsauffassung des Fachamtes bedarf es somit keiner weiteren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Bereitstellung des erweiterten Rettungsdienstes, da dieser bereits in die Vereinbarung über den Regelrettungsdienst miteinfließt. Hierzu wird Bezug genommen auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 24.11.2006, AZ III 8-0713.8, der dazu folgendes ausführt.

„§ 13 Abs. 1 RettG gibt die Möglichkeit, den freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten **soweit sie nicht ohnehin im Rettungsdienst mitwirken**, die Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben bei Veranstaltungen durch Vereinbarungen zu übertragen. Hiervon sollte zur Entlastung der Vorhaltungen des Rettungsdienstes Gebrauch gemacht werden.“

H

Die Ausgestaltung der Bereitstellung des erweiterten Rettungsdienstes bei Großveranstaltungen bedarf einer schriftlichen Regelung.

In den o.a. öffentlich-rechtlichen Verträgen ist unter § 10 Leistungsgegenstand des erweiterten Rettungsdienstes (Sonderbedarf) geregelt, dass bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker, die mit den als notwendig festgelegten Mitteln der rettungsdienstlichen Regelvorhaltung nicht bewältigt werden können, daher gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW auf zusätzliche Rettungsmittel mit dem notwendigen Personal in Form von personell besetzten unternehmenseigenen Rettungsmitteln zum Abruf bei geplantem (z.B. Großveranstaltungen) und ungeplantem Mehrbedarf zur Unterstützung des rettungsdienstlichen Regelbedarfs zurückgegriffen wird. Eine Konkretisierung der Ausgestaltung bzgl. der Vorhaltung beim erweiterten Rettungsdienst bei Großveranstaltungen wurde in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht getroffen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beauftragungen für den erweiterten Rettungsdienst mit einfachem Schreiben, in dem Art und Umfang der bereit zu stellenden Rettungsmittel festgelegt wurde, erfolgte. Das Schreiben erging unter dem Vorbehalt einer in Vorbereitung befindlichen künftigen Regelung für die Schnittstellen Sanitätsdienst/veranstaltungsbezogene Rettungsdienst-Vorhaltungen.

Nach Aussage des Fachamtes soll eine entsprechende Vereinbarung noch getroffen werden. Für die Prüfung wurde ein Entwurfskonzept zu dieser Problematik übergeben, das bisher nur mündlich mit einer Hilfsorganisation besprochen wurde. Auf der Basis dieses Konzeptes soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden, deren Umsetzung aufgrund dringlicher anderer Aufgaben (u.a. die Erstellung der neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst) zunächst vom Fachamt zurückgestellt wurde.

Weitere Unterlagen hierüber lagen nicht zur Prüfung vor.

Feststellung:

Somit bleibt festzuhalten, dass zwar eine rechtliche Grundlage für die Bereitstellung des erweiterten Rettungsdienstes im Rahmen der getroffenen öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung des Regelrettungsdienstes für die o.a. Rettungswachen vorliegt, es jedoch bislang an einer konkreten schriftlichen Ausgestaltung fehlt. Hier besteht aus Sicht des Prüfungsamtes Regelungsbedarf.

Abrechnungsverfahren:

In der Vergangenheit wurde das Abrechnungsverfahren zentral von der KTG durchgeführt und an den Rhein-Sieg-Kreis die Leitstellengebühr in Höhe von 25,00 € abgeführt. Nach Auffassung des Prüfungsamtes hätte die Abrechnung bereits in der Vergangenheit über das Fachamt erfolgen und mit der KTG eine entsprechende Vergütungsvereinbarung getroffen werden müssen.

Für den geprüften Zeitraum betrifft dies zwei Veranstaltungen, die nach dem „alten“ Verfahren abgerechnet wurden. Unterlagen über diese Abrechnung liegen dem Rhein-Sieg-Kreis nicht vor, so dass eine Prüfung nicht erfolgen konnte. Es konnte weiterhin nicht nachvollzogen werden, in wie vielen Fällen die Leitstellengebühr für die entsprechenden Einsätze an den Rhein-Sieg-Kreis erstattet wurden, da diese in die Gesamtabrechnung der Leitstellengebühr miteinfließen.

Seit ca. Juni 2016 wird das Abrechnungsverfahren durch den Rhein-Sieg-Kreis vorgenommen. Für die Veranstaltungen „Mucher Heufressertage, Europalauf Hennef und Rheinbach Classics“ wurden dem Prüfungsamt trotz Anforderung keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, so dass sich die Prüfung auf die verbleibenden sieben Veranstaltungen beschränken musste.

Nach Eingabe der erforderlichen Daten in das Programm Secure.Office durch die Hilfsorganisationen werden dem Rhein-Sieg-Kreis die Einsatzprotokolle zur Verfügung gestellt und ein entsprechender Gebührenbescheid erlassen.

Grundlage für die Erhebung der Gebühr ist die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises mit den für das Jahr 2016 maßgeblichen Gebührenbeträgen.

B

Es liegt keine schriftliche Regelung über die an die Hilfsorganisation zu erbringende Vergütung vor.

Die Gebühr für den Transport wird bei den Krankenkassen bzw. den Privatpatienten mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht. Die Einnahmen werden dann nach Abzug der Leitstellengebühr in Höhe von 25,00 € und eines Anteils des Rhein-Sieg-Kreises von 55,00 € an die tätig gewordenen Hilfsorganisationen abgeführt.

Die Erstattung erfolgt nur, wenn auch tatsächlich eine Einnahme eingeht. Es besteht ein Ausfall von ca. 5-7 %, der zu Lasten der Hilfsorganisationen geht.

Grundlage für dieses Abrechnungsverfahren ist eine mündliche Absprache zwischen den Hilfsorganisationen und dem Fachamt. Diese Regelung wurde ebenfalls in dem oben bereits erwähnten Entwurfspapier festgehalten, die in eine schriftliche Vereinbarung überführt werden soll.

Feststellung:

Mangels einer schriftlichen Regelung bezüglich der Ausgestaltung über die Bereitstellung des erweiterten Rettungsdienstes fehlt es somit ebenfalls an einer schriftlichen Regelung über die zu erbringende Vergütung an die Hilfsorganisationen. Rein mündliche Absprachen sind zudem nicht geeignet dem Gedanken der Korruptionsprävention Rechnung zu tragen.

B

Die Bemessung des Betrages von 55,00 € kann nicht nachvollzogen werden.

Das Fachamt wurde gebeten zu erläutern, auf welcher Berechnungsgrundlage die Höhe des Anteils des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von 55,00 € ermittelt wurde und ob dieser Betrag kostendeckend ist.

Das Fachamt teilte mit, dass dieser Betrag im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation 2002 berechnet wurde. Es handelt sich hierbei um einen Kostenanteil, den der Kreis für den Aufwand der Bearbeitung im Rahmen des Abrechnungsverfahrens (Verwaltungsaufwand) in Abzug bringt.

Die Kalkulation für 2002 konnte nicht mehr vorgelegt werden, da nach Inkrafttreten der am 26.06.2003 geänderten Satzung für den Rettungsdienst und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die Unterlagen hierüber vernichtet wurden. Die Bemessung dieser Gebühr kann daher von hier nicht nachvollzogen werden.

Empfehlung:

Da seit der letzten Kalkulation 15 Jahre vergangen sind, wird empfohlen, zu überprüfen, ob der Betrag noch kostendeckend ist.

H

Die Berechnung der Kostenerstattung ist einheitlich zu handhaben.

Aus den Abrechnungsunterlagen ist ersichtlich, dass bei der Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW) und gleichzeitigem Erfordernis eines Notarzteeinsatzfahrzeugs (NEF) die Kostenerstattung in Höhe von 55,00 € einmalig in Abzug gebracht werden soll.

In einem Fall (Veranstaltung: Stadtfest Lohmar) wurde für einen Betroffenen der o.a. Betrag zweimal in Abzug gebracht und somit der tätig gewordenen Hilfsorganisation zu wenig erstattet. Dies soll laut Fachamt entsprechend korrigiert werden. Bei drei weiteren Veranstaltungen wurde die Verwaltungsgebühr korrekt berechnet. Bei weiteren drei Veranstaltungen konnte nicht geklärt werden, ob die Gebühr entsprechend berücksichtigt wurde, da in diesen Fällen noch keine Abrechnung mit den Hilfsorganisationen vorlag.

Die geprüften Gebührenbescheide waren transparent und nachvollziehbar. Lediglich im Hinblick auf die inhaltliche Bestimmtheit des Gebührenbescheides ergab sich folgende Anmerkung:

B

In den Gebührenbescheiden ist die für die jeweilige Gebühr maßgebliche Rechtsgrundlage zu benennen.

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der anfallenden Gebühren wird lediglich die „Satzung für den Rhein-Sieg-Kreis in der derzeit gültigen Fassung“ genannt, ohne Bezug auf die §§ 4 und 5 der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises zu nehmen, in denen die Höhe der einzelnen Rettungsmittel- sowie der Leitstellengebühren geregelt sind.

Ein Gebührenbescheid stellt einen Verwaltungsakt dar, der inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss (§ 12 KAG i.V.m. § 119 AO). Hierzu zählt auch die Nennung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung. Zudem ist die Satzung korrekt zu benennen. Es wird daher empfohlen, die Gebührenbescheide entsprechend zu überarbeiten, damit die Gebührenfestsetzungen inhaltlich hinreichend bestimmt sind.

Fazit:

Die Beauftragung der Hilfsorganisationen für die Bereitstellung eines erweiterten Rettungsdienstes bei Veranstaltungen entspricht soweit den gesetzlichen Vorgaben. Hinsichtlich der Ausgestaltung besteht jedoch noch ein dringender Regelungsbedarf, da es aufgrund der bisherigen nur mündlich getroffenen Vereinbarungen und der fehlenden Dokumentation an Transparenz und Einheitlichkeit mangelt.

Produkt 0.38.20 Feuer-/Brandschutz, technische

Hilfeleistung

Teilprodukt 0.38.20.03 Allgemeine Feuerwehrangelegenheiten

**Sachkonto 542800 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige
Tätigkeiten**

hier: Entschädigung für Kreisausbilder (Kreisfeuerwehrhaus)

Haushaltsansatz 2016: 48.000,00 €

Buchungsergebnis 2016 (Stand: 11.01.2017): 43.951,36 €

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war im Teilprodukt 0.38.20.03 das Sachkonto 542800 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“, hier konkret die Entschädigungen der ehrenamtlichen Kreisausbilder.

Dieser Bereich war zuletzt Gegenstand von Prüfungshandlungen im Zuge der Jahresrechnung 2011.

Anlass der Prüfung:

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses prüft das Prüfungsamt mit alternierenden Schwerpunkten die Verwaltungsbereiche der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises. Die Prüfung bildet hierbei einen großen Querschnitt der beim Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommener Aufgabengebiete ab im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, der Schwerpunkte setzt und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Auffällig war zunächst bei Sachkonto 542800 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“, dass im Haushaltsjahr 2015 bei einem Haushaltsansatz in Höhe von 48.000,00 € lediglich Aufwendungen in Höhe von knapp 44.000,00 € entstanden sind.

Die Minderaufwendungen 2015 betrugen 4.227,84 €. Bei gleichbleibendem Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2016 entstanden bis zum Stichtag 11.01.2017 Aufwendungen in Höhe von 43.951,36 €.

Damit wurden auch in 2016 Mittel des Haushaltsansatzes in Höhe von ca. 4.000,00 € nicht ausgeschöpft, wobei allerdings noch Buchungen auf das Haushaltsjahr 2016 bis einschließlich zum 20.01.2017 getätigt werden können. Im Zuge des Doppelhaushalts 2017/2018 wurde sodann der Haushaltsansatz erhöht und für das v. g. Sachkonto Aufwendungen in Höhe von 58.500,00 € im Haushaltsjahr 2017 veranschlagt.

Nach Auskunft des Fachamtes entfallen allerdings von den für das v. g. Sachkonto veranschlagten Haushaltsmitteln gleichbleibend nur jeweils insgesamt 22.000,00 € auf die Kreisausbilderentschädigungen. Die sonstigen, hier veranschlagten Mittel dienen der Abdeckung der Aufwandsentschädigungen an den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter, der Rufbereitschaftsentgelte der drei bestellten Einsatzleiter für Großeinsatzlagen u. ä. Die Minderaufwendungen im geprüften Sachkonto seien insoweit nicht dem Bereich der Kreisausbilderentschädigungen geschuldet.

Prüfungsziel / Maßstab der Prüfung:

Prüfungsziel / Maßstab war die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns – hier: Gewährung von Ausbilder- und Wegstreckenentschädigungen – mit geltendem Recht und Gesetz.

Nachfolgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG),
- Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz - LRKG),
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – VVzLRKG – RdErl. des Finanzministeriums – B 2905 – A 13 – IV A 2 v. 26.01.2010,
- Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung, Runderlass des Finanzministeriums u. d. Innenministeriums – B 2202 – 1.4 – IV A 3 - vom 22.11.2001,

- Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung - RdErl. des Finanzministeriums - B 2202 - 3726/IV/65 - und des Innenministers - II A 1 - 25.30 - 132/65 - vom 22.12.1965, zuletzt geändert am 17.12.2002, in der Fassung vom 17.12.2014,
- Interne Dienstanweisungen vom 31.01.2002 und 02.04.2009.

Es erfolgte eine Rechtmäßigkeitsprüfung in Form von Stichprobenprüfungen von 20 Auszahlungsvorgängen für den Zeitraum vom 01.01. bis 14.10.2016. Eine Ausweitung auf eine Vollprüfung war nur bei gravierenden Feststellungen vorgesehen, aufgrund der Prüfergebnisse aber nicht erforderlich.

Prüfungsdurchführung:

Am 20.10.2016 erfolgte das Auftaktgespräch mit dem zuständigen Leiter der Abteilung 38.1 „Gefahrenabwehr, Rettungswesen, Brandschutz“ sowie dem zuständigen Sachgebietsleiter 38.10. Die Prüfunterlagen wurden am 28.10.2016 angefordert und am 07.11.2016 übergeben. Gleichzeitig erfolgte ein Interview der zuständigen Sachbearbeiterin über den konkreten Ablauf der Auszahlungsvorgänge. Im Verlauf der Prüfung konnten zudem Fragen des Prüfungsamtes durch den Fachbereich per Mail bzw. telefonisch beantwortet werden.

Auf ein Abschlussgespräch zu der Prüfung konnte nach Abstimmung mit dem zuständigen Abteilungsleiter / Sachgebietsleiter verzichtet werden.

Prüfungsergebnisse:

Nach § 4 BHKG unterhalten die Kreise Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 BHKG sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Die Gemeinden führen gemäß § 32 BHKG die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort.

Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten.

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es 19 kommunale Feuerwehren, deren Einsatzkräfte grundsätzlich durch ehrenamtliche (freiwillige) Feuerwehrangehörige gestellt werden. Lediglich in Siegburg und Troisdorf gibt es zusätzlich hauptamtliche Kräfte. Die 19 Feuerwehren verteilen sich auf über 100 Standorte. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren verwenden viele Stunden ihrer Freizeit für die Aus- und Fortbildung sowie für den Übungs- und Einsatzdienst.

Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen überwiegend im Kreisfeuerwehrhaus in Siegburg. Hier finden diverse Lehrgänge für Freiwillige Feuerwehrleute statt, wie z. B. zum Truppführer, zum Maschinisten, zum Atemschutzgeräteträger usw.

Zudem wird hier ein Übungs- und Trainingszentrum für Freiwillige Feuerwehrleute in Form einer Atemschutzübungsanlage für die jährlich vorgeschriebenen Übungen für alle Atemschutzgeräteträger, eines Brandsimulationscontainers für Übungen unter realen Brandbedingungen und eines Übungsturms für Anleitern und Menschenrettung aus Gebäuden betrieben.

Nach dem vorliegenden Lehrgangsplan 2016 des Fachamtes haben im Jahr 2016 an insgesamt 92 Tagen entsprechende Lehrgänge, zumeist an den Wochenenden, mit je zwischen 24 und 30 Teilnehmern stattgefunden. Lehrgangsbeginn ist hierbei samstags/sonntags jeweils um 8:30 Uhr sowie werktags um 19:00 Uhr.

a.) Entschädigung für Kreisausbilder:

Nach einer internen Dienstanweisung (Vermerk) wird den Kreisausbildern in Anlehnung an die für Beamte bestehende Regelung der Richtlinie über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Aus- und Fortbildung (Gem. Runderlass des Finanzministers - B 2202 - 3726/IV/65 - und des Innenministers - II A 1 - 25.30 - 132/65 - vom 22.12.1965, in der zurzeit geltenden Fassung) eine Ausbilderentschädigung gezahlt.

Die Ausbilderentschädigung wurde dabei bis 2002 in Anlehnung an die vorgesehene Vergütung für den mittleren Dienst gezahlt. Sodann wurde seitens der Fachabteilung festgestellt, dass die für die Ausbildung eingesetzten Lehrkräfte hinsichtlich Ihres Ausbildungs- und Qualifizierungsstandes überwiegend dem gehobenen Dienst zuzuordnen waren und eine unterschiedliche Vergütung von Ausbildern innerhalb eines Lehrgangs nicht zweckentsprechend war. Deshalb wurde die Ausbilderentschädigung ab dem 31.01.2002 an einen (gerundeten) Mittelwert zwischen den vorgesehen Stundensätzen für den mittleren und gehobenen Dienst gemäß v. g. Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 22.11.2001 in Höhe von 12,50 € je Unterrichtsstunde rückwirkend zum 01.01.2002 angepasst.

Mit Dienstanweisung (Vermerk) vom 02.04.2009 wurde dieser Mittelwert aufgrund einer Änderung der ebenfalls zuvor zitierten Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung, gemeinsamer Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministers, zuletzt geändert am 17.12.2002, rückwirkend wie folgt erhöht:

Ausbildervergütung je Unterrichtsstunde (45 Minuten) rückwirkend ab dem 01.01.2008:

- für den mittleren Dienst: 11,00 €
- für den gehobenen Dienst: 17,50 €
- Mittelwert: $11,00 \text{ €} + 17,50 \text{ €} = 28,50 \text{ €} \text{ ./} . 2 = \underline{14,25 \text{ €}}$

Danach erfolgte keine Erhöhung der Stundensätze durch die zuständigen Landesministerien und somit auch keine Anpassung des v. g. Mittelwertes mehr.

Derzeit umfasst die von der Fachabteilung erstellte Übersicht insgesamt 41 Kreisausbilder/innen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren im Rhein-Sieg-Kreis.

Es erfolgte eine Stichprobenprüfung von Auszahlungsvorgängen; besonderes Augenmerk wurde hierbei auf folgende Fragestellungen gelegt:

- Sind die den Ausbilder- und Wegstreckenentschädigungen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften korrekt benannt und bilden den aktuellen Rechtsstand für den Prüfzeitraum ab?
- Werden die Entschädigungen in der korrekten Höhe entsprechend der Rechtsgrundlage gewährt?
- Gibt es ein Internes Kontrollsystem („Vier-Augen-Prinzip bei den Auszahlungen)?
- Sind die Befugnisse eindeutig geregelt (insb. hinsichtlich Höhe der Auszahlungen)?

Unter Zuhilfenahme der Buchungssoftware SAP wurden auf Anforderung des Prüfers insgesamt 20 Buchungsvorgänge durch die Fachabteilung aus dem Zeitraum 01.01. – 14.10.2016 zur Prüfung vorgelegt.

Die Abrechnung der Ausbildervergütungen sowie der entsprechenden Fahrtkosten erfolgt hierbei mittels eines eigenen Abrechnungsbogens; die Anzahl der Ausbildungsstunden je Ausbildungstag wird hierbei in einer entsprechenden Anlage dokumentiert.

Der Einsatz der jeweiligen Ausbilder am abgerechneten Ausbildungstag konnte anhand der vorgelegten Lehr- und Stundenpläne vollständig nachvollzogen werden. Die vorgelegten Abrechnungen aus der Stichprobe (20 Buchungsvorfälle) zu den Ausbilderentschädigungen wurden eingehend überprüft und waren allesamt stimmig.

H

**Es wird empfohlen, in die interne Dienst-
weisung zur Vergütung der Kreisausbilder
ausdrücklich auch eine Regelung im Hinblick
auf Ausbilderentschädigungen für die Lehr-
gangsvor- und -nachbereitung sowie die Aus-
wertung von Prüfungsergebnissen mit aufzu-
nehmen.**

Im Übrigen wurde festgestellt, dass in drei Fällen insgesamt 19 Stunden für die Lehrgangsvor- und -nachbereitung sowie die Auswertung von Prüfungsergebnissen abgerechnet und bewilligt worden waren. Die hierfür insgesamt abgerechneten Entschädigungen beliefen sich auf 270,75 € (19 Stunden x 14,25 €).

Nach den zuvor bereits zitierten Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung, gemeinsamer Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministers, wäre mit der Unterrichtsvergütung aber auch die Zeit abgegolten, die für Vorbereitung des Unterrichts sowie Ausarbeitung von Haus- oder Klausuraufgaben, die nicht Bestandteil einer Prüfung sind, aufgewendet wird. Allerdings wird die Ausbilderentschädigung gemäß den v. g. Dienstanweisungen der (ehemaligen) Abt. 32.2 vom 31.01.2002 und 02.04.2009 nur „in Anlehnung an die für Beamte bestehende Regelung (Richtlinien ...) gewährt.“

Aus dem Wortlaut „in Anlehnung“ ergibt sich insoweit, dass die o. a. Richtlinien vorliegend ausdrücklich nicht vollständig Anwendung finden. Daher konnte die Ausbilderentschädigung auch für die Lehrgangsvor- und -nachbereitung rechtmäßig gewährt werden. Allerdings wird eine entsprechende Regelung im Zuge der internen Dienstanweisung zur Vergütung der Kreisausbilder empfohlen, um hier Klarheit zu schaffen und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

b.) Fahrtkostenerstattung:

Gemäß den vorher bereits zitierten internen Dienstanweisungen – Vermerke der ehem. Abt. 32.2 vom 31.01.2002 und 02.04.2009 – wird den Kreis- ausbildern außerdem eine Wegstreckenentschädigung analog den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes gezahlt.

Nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz – LRKG – kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden, soweit geeignete, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen oder andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vorliegen. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt.

Für Strecken, die – wie vorliegend - nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird nach § 6 Abs. 2 LRKG NRW eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100,00 €, beträgt.

Nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschriften zum LRKG ist für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Hierbei ist nach der Kommentierung zum LRKG eine etwaige längere Fahrtdauer für eine kürzere Strecke in Kauf zu nehmen, wenn die durch den Mehraufwand an Zeit bedingte körperliche Mehrbelastung und der Verlust an Freizeit unter Berücksichtigung der dadurch zu erreichenden Kostenersparnis zumutbar erscheint.

Wenn jedoch die Abwägung zwischen der Kostenersparnis (bei Benutzung der kürzesten Strecke) und dem Zeitgewinn (bei Benutzung der längeren Strecke) eindeutig ergibt, dass die Benutzung der kürzeren, aber erheblich zeitaufwendigeren Streckenverbindung nicht zumutbar ist, kann die längere Strecke der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Auch die Wegstreckenentschädigung wird im Zuge der v. g. Abrechnungsbögen gleichzeitig mit der Ausbilderentschädigung geltend gemacht. Hierzu werden die an den Ausbildungstagen zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt in den Abrechnungsbogen eingetragen.

Die von den Ausbildern hier abgerechneten Fahrtkosten werden nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin – aufgrund eines entsprechenden Hinweises im Zuge des Jahresprüfberichtes 2011 des Prüfungsamtes – inzwischen anhand eines Routenplaners nachvollzogen.

Hintergrund war, dass im Zuge der seinerzeitigen Prüfung in zehn Fällen Abweichungen zwischen den abgerechneten Kilometer-Leistungen und den Angaben laut Routenplaner festgestellt worden waren. Der damalige Prüfhinweis des Prüfungsamtes betraf hierbei alle geprüften Abrechnungen mit Abweichungen von mehr als drei Kilometern.

H

Es wird erneut empfohlen, die der Berechnung für die Wegstreckenentschädigung zugrunde gelegten Kilometerangaben anhand eines geeigneten Routenplaners abzugleichen.

Anlässlich der aktuellen Prüfung wurde nunmehr festgestellt, dass erneut in acht der insgesamt zwanzig überprüften Fälle (Stichprobe), das entspricht einer Quote von 40 %, höhere Wegstreckenentschädigungen als nach den Angaben im Routenplaner abgerechnet wurden. Auch hier wurden ausschließlich Abweichungen ab drei Kilometern für die einfache Strecke in die Betrachtung einbezogen. Zudem wurden vorliegend zwei unterschiedliche Routenplaner für den Abgleich mit den gemeldeten Kilometer-Leistungen verwendet.

Der Abgleich führte zu nachfolgendem Ergebnis:

Beleg-Nr.	Abgerechnete Km / einfache Strecke	Km laut Routenplaner ADAC	Km laut Routenplaner ViaMichelin (kürzeste St.)	Abweichung einfache Strecke (von – bis) /Km
1	14	12,1	11	1,9 – 3
2	9	9,2	9	- 0,2
3	---	---	---	---
4	34	31,7	31	2,3 – 3
5	25	21,2	21	3,8 – 4
6	39	39,1	38	0,9 – 1
7	9	8,8	8	0,2 – 1
8	41	37,7	35	3,3 – 6
9	11	11,2	9	- 0,2 – 2
10	5	4,3	4	0,7 – 1
11	30	28,4	28	1,6 – 2
12	---	---	---	---
13	14	12,1	11	1,9 – 3
14	38	28,7	29	9 – 9,3
15	24	23,7	24	0,3
16	---	---	---	---
17	10	9,4	8	0,6 – 2
18	11	11,2	9	- 0,2 – 2
19	41	37,7	35	3,3 – 6
20	25	21,2	21	3,8 – 4

Im Übrigen wurde bei der Auszahlung der Ausbilder- und Wegstreckenentschädigungen das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt.

Die sachliche / rechnerische Feststellung der Auszahlungsbeträge erfolgte jeweils durch die zuständige Sachbearbeiterin, die Auszahlungsanordnung hingegen durch den Sachgebietsleiter.

Fazit:

Bei der Prüfung ergaben sich insgesamt keine Bemerkungen.

Allerdings sollte die interne Dienstanweisung künftig eine Regelung im Hinblick auf Ausbilderentschädigungen für die Lehrgangsvor- und -nachbereitung sowie die Auswertung von Prüfungsergebnissen enthalten, um hier Klarheit zu schaffen und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Zudem sollten die Km-Angaben im Zuge der Geltendmachung der Wegstreckenentschädigungen anhand eines geeigneten Routenplaners nochmals kritisch hinterfragt werden.

Dezernat 3

Amt 40

Produkt: 0.40.40 – Förderschulen

Teilprodukt: 0.40.40.12 – Schülerbeförderung Förderschulen

Sachkonto: 524100 Schülerbeförderungskosten

Ansatz 2016: 3.828.000,00 €

Ergebnis zum 31.12.2016: 4.271.175,79 €

1. Gegenstand der Prüfung:

Prüfungsgegenstand ist der Schülerspezialverkehr an kreiseigenen Förderschulen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterhält der Rhein-Sieg-Kreis folgende Förderschulen:

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- Heinrich Hanselmann-Schule in Sankt Augustin,
- Förderschule in Windeck-Rossel,
- Vorgebirgsschule in Alfter

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache

- Rudolf-Dreikurs-Schule in Siegburg mit Außenstelle in Eitorf
- Schule an der Wicke in Alfter mit Außenstelle Meckenheim

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

- Richard-Schirmann-Schule in Hennef, mit Teilstandorten in Siegburg und Eitorf
- Waldschule in Alfter-Witterschlick mit Teilstandort in Alfter-Oedekoven,
- Schule am Rotter See in Troisdorf

Für diese Förderschulen hat der Rhein-Sieg-Kreis Schülerspezialverkehre eingerichtet, mit denen schultäglich rund 900 Schülerinnen und Schüler von klein- und mittelständischen Beförderungsunternehmen zur Schule und zurück zum Wohnort befördert werden.

Als Ergebnis des im Jahr 2013 durchgeführten europaweiten Vergabeverfahrens übernahm jeweils ein mittelständisches Unternehmen den Schülerspezialverkehr zu der Vorgebirgsschule in Alfter und der Schule am Rotter See in Troisdorf.

Zu den übrigen Schulen wurde der Schülerspezialverkehr an die Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) vergeben, welche sich zur Erbringung der Leistung Subunternehmer bedient hat.

Die im Jahr 2013 abgeschlossenen Beförderungsverträge liefen nach zweimaliger Verlängerung zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aus.

Eine weitere Verlängerung für die Zeit ab dem Schuljahr 2017/2018 war vertragsrechtlich nicht möglich. Insofern stand schon bei Vertragsabschluss 2013 fest, dass eine erneute Vergabe des Schülerspezialverkehrs spätestens im Frühjahr 2017 erforderlich sein würde.

Der Fachbereich wollte dies gleichzeitig zum Anlass nehmen, bei den steigenden Beförderungskosten Einsparmöglichkeiten zu prüfen und den Schülerspezialverkehr zu optimieren.

2. Prüfungsanlass:

Das Thema „Optimierung des Schülerspezialverkehrs“ wurde bereits im Jahr 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs als Veränderungsprojekt im Rahmen des Förderprogramms für Nachwuchskräfte bei der Kreisverwaltung Rhein-Sieg betrachtet.

Ebenfalls wurde das Thema im Rahmen der 2015/2016 durchgeführten Organisationsuntersuchung in der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises an die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) herangetragen und unter Handlungsmöglichkeit Nr. 40-03 „Optimierung des Schülerspezialverkehrs“ aufgegriffen.

Die GPA erläuterte die Handlungsempfehlung u.a. damit, es könne im Rahmen eines Projekts eine Leistungsüberprüfung (Kontrolle der in Rechnung gestellten Fahrten, wirtschaftliche Fahrten usw.) erfolgen, um erhöhte Kosten zu verhindern. Das Projekt sollte nach Empfehlung der GPA zeitlich auf ein Jahr begrenzt sein und nach sechs Monaten eingestellt werden, sofern sich abzeichnet, dass keine Optimierung erkennbar wird.

Als begleitende Maßnahme nannte die GPA u.a., das Prüfungsamt könne das Schulamt unterstützen, indem es z.B. eine Voruntersuchung (Ist-Situation) durchführt. Auch könne aus Sicht der GPA eine gemeinsame Abstimmung und Planung des Projekts mit der örtlichen Rechnungsprüfung hilfreich sein.

Bevor das Prüfungsamt involviert wurde, hatte der Fachbereich den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung (ASuB) bereits über das geplante Projekt informiert. In seiner Sitzung vom 08.06.2016 fasste der Ausschuss daraufhin unter TOP 5 einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung bittet den Landrat, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen eines zeitlich befristeten Projekts für zwei Förderschulen -soweit erforderlich und möglich auch unter Einsatz unterstützender Software- Möglichkeiten einer Fahrtroutenoptimierung für den Schülerspezialverkehr zu erarbeiten.“

Mit Blick auf das im Jahr 2017 erforderliche Vergabeverfahren und den Beschluss vom 08.06.2016 war die von der GPA empfohlene Ist-Analyse durch das Prüfungsamt nicht mehr möglich.

Die projektbegleitende Prüfung zur Optimierung des Schülerspezialverkehrs wurde im Übrigen im Einvernehmen mit dem Fachbereich durchgeführt, geht letztlich aber auch auf die Empfehlung der GPA zurück.

3. Prüfungsziel:

Das Ziel der Prüfung bestand darin, den Fachbereich bei der Umsetzung des Beschlusses vom 08.06.2016 zu unterstützen und das Projekt zu begleiten.

Da Projektleitung und Projektverantwortung nach wie vor dem Fachbereich oblagen, sollten die aus Sicht des Prüfungsamtes bestehenden Chancen und Risiken so frühzeitig kommuniziert werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und dem Fachbereich die Möglichkeit zu geben, die Einschätzungen des Prüfungsamtes in seine weitere Vorgehensweise einfließen lassen zu können.

Mit Blick auf den bereits gefassten Beschluss vom 08.06.2016, die zwingend anstehende Vergabe im Jahr 2017 und die fortgeschrittene Zeit war es nicht das Ziel der Prüfung, eine eigene Ist-Analyse mit eventuell alternativen Projektergebnissen und Handlungsmöglichkeiten zur Optimierung des Schülerspezialverkehrs zu erarbeiten.

Prüfende und beratende Tätigkeiten des Prüfungsamtes bezogen sich im Wesentlichen auf

- einen Soll-Ist Vergleich, wie die vertraglichen Rechte und Pflichten bisher in der täglichen Praxis umgesetzt wurden,
- die Prüfung der vom Fachbereich aufgestellten Ist-Analyse sowie der weiteren Datenerhebungen und Analysen, die den gefassten Beschlüssen zugrunde lagen sowie
- die darauf aufbauende weitere Vorgehensweise des Fachbereichs.

Daneben wurde die Vergabe des Schülerspezialverkehrs im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabepfung geprüft.

4. Prüfungsmaßstäbe / Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen dieser Prüfung sind die Gemeindeordnung (GO) NRW und die Kreisordnung (KrO) NRW als Basis der Rechnungsprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfplanung.

Im Vordergrund der Prüfung standen Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des Beschlusses vom 08.06.2016.

5. Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung fand überwiegend im zweiten Halbjahr 2016 statt.

Das Auftaktgespräch wurde am 11.08.2016, Zwischengespräche nach Bedarf geführt. Das Abschlussgespräch fand am 06.07.2017 statt.

Ein Beratungsgespräch zu den ersten Prüfungsergebnissen, Chancen und Risiken hat am 14.11.2016 stattgefunden.

Im weiteren Verlauf hat der Fachbereich den ASuB in seiner Sitzung vom 22.03.2017 über neuerliche Datenerhebungen, Analysen und Ergebnisse sowie über die geplante Neustrukturierung des Schülerspezialverkehrs informiert, die zu einer Änderung der unter Punkt 2 dargestellten ursprünglichen Projekt-Parameter führten. Unter TOP 4 der Sitzung hat der ASuB einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur geplanten Neustrukturierung des Schülerspezialverkehrs zur Kenntnis und unterstützt den Vorschlag der Verwaltung, eine Vergabe der bis zum 31.07.2017 laufenden Beförderungsverträge mit den bisherigen Vertragspartnern, befristet auf ein Jahr (Laufzeit bis zum 31.07.2018), vorzubereiten.

Ein vollständiges Vergabeverfahren für den Schülerspezialverkehr ab dem Schuljahr 2018/19 soll auf der Basis einer umfassenden Datenanalyse und unter Einbeziehung EDV-technischer Unterstützung umgehend vorbereitet werden.“

Darüber hinaus sollten die Handlungsempfehlungen der GPA mit einer entsprechenden fachlichen Einschätzung der Verwaltung am 10.05.2017 im Personalausschuss unter TOP 4.2 beraten werden.

Der in der entsprechenden Sitzungsvorlage formulierte Beschlussvorschlag der Verwaltung bezüglich der Handlungsmöglichkeit der GPA Nr. 40-03 „Optimierung des Schülerspezialverkehrs“ lautete:

„Die Handlungsmöglichkeit Nr. 40-03 wird begrüßt. Mit dem von der GPA vorgeschlagenem Projekt wird nach Genehmigung des Haushaltes für die Jahre 2017/2018 in einem ersten Schritt mit der Beschaffung einer geeigneten Software begonnen.“

TOP 4 wurde allerdings im Zuge der Sitzung des Personalausschusses am 10.05.2017 vertagt.

Aufgrund dieser Entwicklung wurde die projektbegleitende Prüfung im zweiten Quartal 2017 fortgesetzt.

Das Prüfungsamt hat erst durch Veröffentlichung der jeweiligen Sitzungsvorlagen des ASuB vom 22.03.2017 sowie des Personalausschusses vom 10.05.2017 Kenntnis über neuerliche vom Fachbereich durchgeführte Datenerhebungen, Analysen, Planungen und die darauf basierende weitere Vorgehensweise erhalten. Die in den Sitzungsvorlagen gemachten Angaben waren dem Prüfungsamt im Vorfeld nicht bekannt.

Nach § 5 der RPO können die Prüferinnen und Prüfer für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Insbesondere sind dem Prüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Akten, Schriftstücke, Bücher, Dateien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Fachbereiche haben dem Prüfungsamt ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

Trotz mehrfacher Erinnerung und unter Hinweis auf § 5 RPO wurden die für die Prüfung erforderlichen und in den Ausschusssitzungen benannten Unterlagen durch den Fachbereich nicht zur Verfügung gestellt.

Neben konkreten Unterlagen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen, vertraglichen Rechten und Pflichten sowie der Organisation des Schülerspezialverkehrs, waren insbesondere alle Unterlagen für die Prüfung erforderlich, die den o.g. Beschlüssen vom 08.06.2016 und 22.03.2017 sowie der Sitzungsvorlage vom 10.05.2017 zugrunde lagen.

Im Einzelnen handelte es sich dabei um

- Vergabeunterlagen aus dem Jahr 2013,
- die für die beiden Schulen abgeschlossenen Beförderungsverträge,
- hierfür anfallende Rechnungen nebst prüffähigen Unterlagen,
- Ist-Analyse des Fachbereichs,
- in den Ausschusssitzungen genannte Stichproben, Datenerhebungen, Analysen und Ergebnisse,
- Berechnungen über die Ermittlung des Einsparpotenzials,
- Projektrahmen und Projektplan des Fachbereichs.

Dem Prüfungsamt wurden hingegen zur Verfügung gestellt

- allgemeine Blanko-Vergabeunterlagen und Formblätter aus 2013,
- Beförderungsverträge zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSVG über die Beförderung zur Heinrich-Hanselmann Schule und der Förderschule in Windeck-Rossel, die beide nicht Gegenstand des Projekts sein sollten,
- Routen und Abrechnungen von zwei Unternehmen von Juli 2014 für die im Projekt betroffenen Schulen und
- Ausschreibungsunterlagen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR).

Der Prüfung lagen ebenfalls die Buchungsdaten aus SAP sowie die Haushaltspläne der Jahre 2015 bis 2018 zu Grunde.

6. Prüfungsergebnisse:

Bisherige Vertragslage

Nach der bis zum Schuljahresende 2016/2017 gültigen Vertragslage hat der Schulträger dem jeweiligen Beförderungsunternehmen die Durchführung des Schülerspezialverkehrs für die beförderungsberechtigten Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Förderschule übertragen.

Im Kern lassen sich die folgenden wesentlichen vertraglichen Rechte und Pflichten sowie Verfahrensabläufe zusammenfassen:

- Das Beförderungsunternehmen erstellt auf der Grundlage der vom Schulträger oder der Schule benannten Wohnadressen der zu befördernden Schülerinnen und Schüler den Routenverlauf (mit Fahrplan und Haltepunkten sowie der Einrichtung von Sammelhaltepunkten) nach dem Gesichtspunkt der für den Schulträger wirtschaftlichsten Ausnutzung und unter Beachtung der zumutbaren Fahrzeit von in der Regel maximal einer Stunde pro einfacher Fahrt.
- Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet, die Routen jederzeit der aktuellen Beförderungssituation der Schülerinnen und Schüler und den organisatorischen Vorgaben der Schule (z.B. bei verkürzter Unterrichtszeit) anzupassen.
- Die einzelnen Routen einschließlich der Wahl des vorgesehenen Beförderungsmittels sowie der festzulegenden Haltepunkte bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.
- Änderungen bedürfen der Zustimmung des Schulträgers, sofern sie nicht von vorübergehender Natur (maximal ein Monat) sind.
- Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Schulträger.

- Das Beförderungsunternehmen teilt der Schule und den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler eine Telefonnummer mit, unter der dem Beförderungsunternehmen kurzfristige Änderungen der vereinbarten Abholungen (zum Beispiel bei Erkrankung) oder eventuelle Beschwerden mitgeteilt werden können.
- Können Beschwerden nicht zwischen dem Beförderungsunternehmen und den Erziehungsberechtigten oder der Schule ausgeräumt werden, informiert das Beförderungsunternehmen den Schulträger.
- Die Leistungen werden monatlich wie folgt vergütet:
 - o Gefahrene Besetzkilometer x Kilometerpreis PKW
 - o Gefahrene Besetzkilometer x Kilometerpreis Kleinbus
 - o Gefahrene Besetzkilometer x Kilometerpreis Rollstuhlbus
 - o Erbrachte Stunden x Stundenpreis Begleitperson
- Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Besetzkilometerleistungen.
Prüffähige Nachweise sind den Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- Das Beförderungsunternehmen verpflichtet sich, dem Schulträger monatlich eine Aufstellung über Abholzeiten, Streckenführung und Besetzkilometer vorzulegen. Der Schulträger behält es sich vor, die Fahrstrecken und Kilometerangaben in geeigneter Weise zu überprüfen.

Zwischenfazit:

Damit sind dem Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger und als Auftraggeber aus Sicht des Prüfungsamtes bereits schon vor Durchführung des Projekts die erforderlichen Rechte eingeräumt, um Qualität und Wirtschaftlichkeit des Schülerspezialverkehrs wirksam steuern und kontrollieren zu können.

Geplante zukünftige Vorgehensweise

Zu Beginn der Prüfung - August 2016 - sowie zum Zeitpunkt des Beratungsgesprächs im November 2016 sah die Planung des Fachbereichs vor, den Schülerspezialverkehr ab dem Schuljahr 2017/2018 neu zu strukturieren.

Zwar sollte der ganz überwiegende Teil des Schülerspezialverkehrs -für sechs von acht Schulen- auch weiterhin wie beschrieben organisiert werden, grundlegende Änderungen sollten jedoch für den Schülerspezialverkehr zu der Vorgebirgsschule in Alfter und der Schule am Rotter See in Troisdorf erarbeitet werden.

Für diese beiden Schulen sollte in Zukunft nicht mehr das Beförderungsunternehmen die Aufgaben rund um das Routenmanagement übernehmen.

Hier sollten die zu fahrenden Route künftig durch den Fachbereich ermittelt, dem Unternehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens verbindlich vorgegeben und die Leistung pauschal vergütet werden.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 sollten dem Fachbereich insofern für sechs Schulen weiterhin die o.g. Kontroll- und Aufsichtsrechte obliegen, für zwei Schulen wollte der Fachbereich die Aufgaben rund um das Routenmanagement übernehmen.

Da dieses Vorhaben jedoch bis März 2017 nicht umgesetzt war, plante der Fachbereich, den Schülerspezialverkehr

- für das Schuljahr 2017/2018 wie gehabt zu organisieren und
- die Änderungen ab dem Schuljahr 2018/2019 umzusetzen.

Im Schuljahr 2017/2018 wäre damit das beauftragte Beförderungsunternehmen nach wie vor vertraglich verpflichtet, die Route zu erstellen, die dann vom Fachbereich geprüft und genehmigt wird, um die Leistung nach gefahrenen Besetzkilometern abzurechnen.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 soll der Schülerspezialverkehr dann wie ursprünglich schon für das Schuljahr 2017/2018 geplant, neu strukturiert und umorganisiert werden.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 plant der Fachbereich insofern die Aufgaben

- Kontrolltätigkeiten für sechs Schulen und
- Routenmanagements für zwei Schulen

zu übernehmen.

Das Prüfungsamt sieht diese Vorgehensweise mit qualitativen und finanziellen Risiken verbunden, da im Vorfeld weder die Frage nach den erforderlichen Ressourcen –insbesondere mit Blick auf Zeit, Budget und Personal– geklärt, noch eine belastbare Ist-Analyse, noch ein belastbares Einsparpotential ermittelt wurde.

Die wesentlichen Risiken mit entsprechenden Handlungsempfehlungen des Prüfungsamtes ergeben sich aus den folgenden Prüfungsbemerkungen B1 bis B5 und wurden dem Fachbereich schon im Vorfeld zu diesem Bericht kommuniziert.

B 1 Die eingeräumten Aufsichts- und Kontrollrechte über den Schülerspezialverkehr wurden nicht wahrgenommen.

Nach Auskunft des Fachbereichs konnten die o.a. Kontrollrechte in der Vergangenheit aufgrund fehlender zeitlicher und personeller Ressourcen nicht ausreichend wahrgenommen werden. Dementsprechend besteht auch keine prüffähige Dokumentation der Kontrolltätigkeiten.

U.a. auf diese Punkte, entsprechende Handlungsmöglichkeiten sowie ein sich hieraus ergebendes mögliches Einsparpotenzial wurde bereits im Jahr 2014 im Rahmen einer Projektarbeit des Nachwuchsführungskräfteprogramms hingewiesen.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens gelten auch für das Schuljahr 2017/2018 im Wesentlichen die o.a. Rechte und Pflichten.

Auch für den Vertragszeitraum ab dem Schuljahr 2018/2019 sollen diese Kontrollrechte bei sechs von acht Schulen vertraglich geregelt werden.

Insofern stehen dem Fachbereich auch weiterhin die erforderlichen Instrumente zur Verfügung, um Qualität und Wirtschaftlichkeit des Schülerspezialverkehrs wirksam kontrollieren und steuern zu können.

Dies kann insbesondere darüber erfolgen, dass das Beförderungsunternehmen verpflichtet ist, die Routen nach dem Gesichtspunkt der für den Schulträger wirtschaftlichsten Ausnutzung und unter Beachtung der zumutbaren Fahrzeit zu planen und der Fachbereich zustimmen bzw. bei Unwirtschaftlichkeit ablehnen muss.

Aus Sicht des Prüfungsamtes ist es daher unerlässlich, zukünftig sowohl die vom Unternehmer erstellten Routen als auch die darauf basierenden Rechnungen nebst prüffähigen Nachweisen so zu kontrollieren, dass die finanziellen Risiken auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert werden.

Um Kontrollrechte zielorientiert ausüben zu können, empfiehlt das Prüfungsamt daher, ein dauerhaftes und risikoorientiertes Kontrollsystem zu implementieren.

Anhaltspunkte hierfür lassen sich aus den -für die Beschäftigten der Kreisverwaltung kostenlos zur Verfügung stehenden- Berichten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zum kommunalen Risikomanagement Nr. 5/2011 (Teil 1: Das kommunale Frühwarnsystem) und Nr. 8/2014 (Teil 2: Das interne Kontrollsystem) entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung (40.2)

Die eingeräumten Aufsicht- und Kontrollrechte können wegen fehlender personellen Ressourcen, worauf mehrfach hingewiesen wurde, seit Jahren nicht bzw. nur sporadisch wahrgenommen werden. Selbst mit zusätzlichem Personal ist diese Aufgabe kaum im notwendigen Umfang zu leisten.

In Bezug auf eine Vorabprüfung der von den Verkehrsunternehmen übermittelten Routen wird darauf hingewiesen, dass diese Routen der Schulverwaltung für jedes neues Schuljahr frühestens Mitte der Sommerferien vorgelegt werden. Die mehr als 400 unterschiedlichen Routen müssen dann innerhalb von knapp zwei Wochen hinsichtlich der Fahrtzeiten und der Wirtschaftlichkeit geprüft und genehmigt werden. Das ist selbst mit Hilfe eines EDV-Programms zeitlich nur schwer leistbar. (Beim Einsatz FLS-Linos und der Ausschreibung optimierter Routen würde dieser Aufwand entfallen.)

abschließende Feststellung:

Die o. a. Stellungnahme lässt offen, mit welchem Aufwand – insbesondere finanziell, zeitlich und personell – besonders mit Blick auf die Qualität der Beförderung der Schülerinnen und Schüler – die o. a. Aufgabe des Routenmanagements verbunden ist und wie dies organisatorisch umgesetzt werden soll.

B 2 Die Vorgehensweise des Fachbereichs sieht eine Neuorganisation des Schülerspezialverkehrs zum Schuljahresbeginn 2018/2019 vor, ohne dass ein vorgeschaltetes Projekt durchgeführt und evaluiert wurde. Nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen liegen nicht vor.

Entsprechend der Handlungsempfehlung der GPA beinhaltet der Beschluss des ASuB vom 08.06.2016 den Auftrag an die Verwaltung, eine Fahrtroupenoptimierung für den Schülerspezialverkehr zu zwei Förderschulen im Rahmen eines zeitlich befristeten Projekts zu erarbeiten.

Ebenso stützen sich das Fazit der Verwaltung sowie die Sitzungsvorlage des Personalausschusses vom 10.05.2017 auf die Handlungsempfehlung der GPA, ein solches Projekt durchzuführen.

Wie erläutert, sahen die ursprünglichen Überlegungen vor, den Schülerspezialverkehr schon ab dem Schuljahr 2017/2018 neu zu strukturieren.

Da dies nicht realisiert werden konnte, soll die Neustrukturierung nun ab dem Schuljahr 2018/2019 in die tägliche Praxis umgesetzt werden.

Diese nun vom Fachbereich geplante Neustrukturierung des Schülerspezialverkehrs stimmt aus Sicht des Prüfungsamtes weder mit der Empfehlung der GPA, noch mit dem politischen Auftrag an die Verwaltung vom 08.06.2016, noch mit den Ausführungen der Verwaltung im Personalausschuss vom 10.05.2017 überein, ein zeitlich befristetes Projekt zur Optimierung des Schülerspezialverkehrs durchzuführen.

Aus Sicht des Prüfungsamtes sollten im Rahmen des Projekts zunächst Möglichkeiten einer Optimierung des Schülerspezialverkehrs konzeptionell erarbeitet werden. Das Projekt sollte so ergebnisoffen durchgeführt werden, dass auch alternative Optimierungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden und eine sachlich fundierte Entscheidung auf Grundlage der belastbaren Projektergebnisse getroffen werden kann. Änderungen und Umstrukturierungen für die tägliche Praxis sollten erst anschließend auf Grundlage der im Rahmen des Projekts ermittelten und evaluierten Ergebnisse erfolgen. Sofern sich herausstellt, dass keine Optimierungen realisierbar sind, könnte das Projekt ohne größeren zusätzlichen Aufwand wieder eingestellt werden. Sollte sich erst in der täglichen Praxis zeigen, dass keine Optimierungen realisierbar sind, wäre dies mit nicht kalkulierbaren zusätzlichen Aufgaben und Aufwendungen verbunden.

Innerhalb eines zeitlich befristeten Projekts sind aus Sicht des Prüfungsamtes zumindest die wesentlichen Projektphasen von Ist-Analyse, Planung, Projektumsetzung, Evaluation und eventueller Anpassung bei begleitendem Dokumentations-, Qualitäts- und Risikomanagement zu beachten.

Während der Prüfung wurde keine entsprechende Projektplanung vorgelegt, mit Hilfe derer die Projektaktivitäten während der Umsetzungsphase gesteuert und die Ergebnisse im Anschluss belastbar evaluiert werden können.

Mangels entsprechender Voruntersuchungen fehlte es an nachvollziehbaren sachlichen und wirtschaftlichen Gründen, die die geplante Vorgehensweise untermauern.

Insofern blieb auch offen, wie und mit welchen Ressourcen die Neustrukturierung so umgesetzt werden soll, dass die (Voll-)kosten bei mindestens gleich bleibender Qualität gesteuert und gesenkt werden können.

Das Prüfungsamt hat den Fachbereich bereits im Rahmen des Beratungsgesprächs vom 14.11.2016 u.a. über dieses Prüfungsergebnis informiert und mögliche Chancen und Risiken aufgezeigt.

Stellungnahme der Verwaltung (40.2)

Für den Einstieg in ein vorgeschaltetes Projekt erwartet das Prüfungsamt die Ermittlung von „belastbarem Einsparpotenzial“. Nach Auffassung des Fachbereichs ist ein solches Einsparpotential wirtschaftlich nur mit Hilfe einer Software „belastbar“ zu ermitteln. Die Schulverwaltung hält die im Rahmen der langjährigen Praxis gewonnenen Erkenntnisse [.... die Schulverwaltung erhält über den Kontakt zu Eltern, Schulvertretern und Lehrkräften Hinweise darauf, dass die Fahrtrouten nicht den Anforderungen optimierter Routen hinsichtlich Fahrtzeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen....] hinsichtlich des Einsparpotentials für ausreichend, um eine Optimierung des Schülerspezialverkehrs mit ein oder zwei Schulen nachweisen zu können.

Belege:

- a) Hinweise aus dem Veränderungsprojekt „Optimierung des Schülerspezialverkehrs“ im Rahmen des Förderprogramms für Nachwuchskräfte bei der Kreisverwaltung im Jahre 2014 (Beispiel Richard-Schirmann-Schule: erwartetes Einsparvolumen Einzelroute bis zu 30%, durchschnittliches Einsparvolumen ca. 12%)**
- b) Hinweise des LVR, der seinen Schülerspezialverkehr mit Routen aus dem Programm FLS-Linos seit vielen Jahren ausschreibt. (Zitat aus einer Studie des LVR: „Nach einer europaweiten Ausschreibung hat sich FLS Linos als einziges operatives Planungs- und Auskunftssystem herausgestellt, das in der Lage ist, im Schülerspezialverkehrs nicht nur die Fahr- und Wartezeiten, sondern gleichzeitig auch die Beförderungskosten zu verringern.“)**
- c) Hinweise aus einer Teststellung des Programms FLS-Linos, bei der die Routen für zwei Schulen optimiert berechnet worden sind (Beispiel Vorgebirgsschule: Einsparpotenzial tägliche Fahrtkilometer ca. 40%)**

abschließende Feststellung:

Die Aussage des Fachbereichs, das Prüfungsamt erwarte für den Einstieg in ein vorgeschaltetes Projekt die Ermittlung von belastbarem Einsparpotenzial, gibt den Sachverhalt nur unvollständig wieder.

Bereits im November 2016 hat das Prüfungsamt darauf hingewiesen, es sähe die geplante Vorgehensweise mit erheblichen finanziellen und qualitativen Risiken verbunden, da im Vorfeld zu der geplanten Neustrukturierung weder die Frage nach den erforderlichen Ressourcen –insbesondere mit Blick auf Zeit, Budget und Personal- geklärt, noch eine Ist-Analyse, noch ein Einsparpotenzial ermittelt wurde.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der GPA-Empfehlung und des Beschlusses vom 08.06.2016 die Durchführung eines „zeitlich befristeten Projekt“ im Vordergrund steht und eine Neustrukturierung weder empfohlen noch beschlossen wurde.

Zu den vom Fachbereich herangezogenen Belegen:

- Die Ergebnisse des Veränderungsprojekts aus 2014 basieren auf Rechnungen aus November 2013 von einer durch die RSVG bedienten Schule mit der Konstellation Auftraggeber – Auftragnehmer – Subunternehmer. Im Kern bezog sich die Projektarbeit auf eine Kosten-Nutzen-Analyse zu der Fragestellung, „in wie weit der für die Kontrollen zusätzlich erforderliche personelle Aufwand von möglichem Ertrag aus Rechnungsminderungen kompensiert werden kann“.

Im Fokus des Veränderungsprojekts stand insofern nicht die Kernfrage des aktuellen Projekts, bei dem der Fachbereich das Einsparpotenzial nachweisen möchte, indem für zwei Förderschulen optimierte Routen ausgeschrieben werden.

Auch wenn die Frage nach der „Optimierung bei Routenplanung und Fahrzeug-Belegungsgrad“ ein Bestandteil des Veränderungsprojekts gewesen ist, fehlt der Hinweis des Fachbereichs, dass lt. der Projektgruppe „die Betrachtung nur singuläre Erkenntnisse zulässt“ und „an dieser Stelle die Extrapolation auf ein mögliches Gesamteinsparpotenzial nicht möglich ist“.

Unabhängig davon, dass die Daten inzwischen fast vier Jahre alt sind, sollen im Rahmen des aktuellen Projekts Schulen betrachtet werden, die nicht von der RSVG bedient werden, sodass auch die Ausgangslage bezüglich der Auftraggeber-Auftragnehmer-Konstellation eine andere ist. Die damaligen Ergebnisse können somit nicht ohne eine tiefergehende Ist-Analyse auf das aktuelle Projekt übertragen werden.

Die zum Teil auf der Internetseite des Programmanbieters veröffentlichte Studie des LVR wurde dem Prüfungsamt nicht vollständig zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Stellungnahme nur selektiv zitiert.

So fehlen z.B. die Angaben, dass der LVR über das Programm das Routenmanagement von – aktuell - 41 Schulen mit über 5.000 Schülerinnen und Schülern sowie mit über 1.000 Schulbuslinien täglich organisiert. Darüber hinaus wird die Beförderung von 18.000 Werkstattmitarbeitern in 44 Niederlassungen hierüber organisiert. Auch hier ist aus Sicht des Prüfungsamtes keine unmittelbare Übertragung auf zwei Schulen des Rhein-Sieg-Kreises möglich.

Das durch die Software ermittelte Einsparpotenzial in km von ca. 40% bedeutet nur dann ein vergleichbares Einsparpotenzial in Euro, wenn die Bieter nach wie vor mit dem gleichen Preis pro Kilometer kalkulieren und entsprechende Angebote abgegeben werden.

Daneben wurde nicht erläutert, mit welchem organisatorischen Aufwand diese Vorgehensweise einhergeht.

B 3

Die Annahmen des Fachbereichs, die dem Beschluss des ASuB vom 08.06.2016 zugrunde lagen, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt.

Der ASuB hat am 08.06.2016 beschlossen, die Verwaltung solle im Rahmen eines zeitlich befristeten Projekts Möglichkeiten einer Fahrtroutenoptimierung für den Schülerspezialverkehr zu zwei Schulen (Vorgebirgsschule in Alfter und Schule am Rotter See in Troisdorf) erarbeiten.

Aus der Sitzungsvorlage und der entsprechenden Niederschrift ergibt sich u.a., dass der Fachbereich von einem Kostenvolumen für den Schülerspezialverkehr von rund 4,1 Mio. € pro Jahr ausgeht. Nach Auskunft des Fachbereichs sollten Stichproben in relativ geringem Umfang darauf schließen lassen, dass Optimierungen von Routen des Schülerspezialverkehrs in einem Umfang von 5 bis 10% möglich seien.

Ausgehend von dem genannten Kostenvolumen sollte dies Einsparungen von 200.000,00 bis 400.000,00 € pro Jahr bedeuten.

In der Kommunikation mit der RSVG habe die Verwaltung deutlich gemacht, es würden durchaus Möglichkeiten einer Fahrtroutenoptimierung gesehen, woraufhin die Geschäftsführung der RSVG angekündigt habe, Möglichkeiten des Einsatzes einer softwaregestützten Routenplanung zu prüfen.

Erfahrungen anderer Kreisverwaltungen waren dem Fachbereich nicht bekannt, es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass der LVR Einsparungen in dem genannten Rahmen habe realisieren können.

Diese Angaben des Fachbereichs konnten im Rahmen der Prüfung nicht nachvollzogen werden.

Das Kostenvolumen von 4,1 Mio. € bezieht sich nach Auskunft des Fachbereichs auf den gesamten Schülerspezialverkehr.

Der Haushaltsplan 2015/2016 sah zum Produkt 0.40 Amt für Schule und Bildungskoordination unter Teilprodukt 0.40.40 Förderschulen in Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Schülerbeförderungskosten i.H.v. 3.790 T€ für 2015 und 3.828 T€ für 2016 vor.

Aufgrund der Tarifentwicklung und veränderten Routen sah der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 für 2017 3.850 T€ und 3.880 T€ für 2018 vor.

Eine zumindest nach Schulen differenziertere Kostenübersicht wurde im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt, obwohl sich das Projekt auf zwei konkrete Schulen bezog.

Eine stichprobenartige Auswertung der Buchungsdaten durch das Prüfungsamt hat im Oktober 2016 ergeben, dass der Anteil an den gesamten Schülerbeförderungskosten für diese beiden Schulen im Jahre 2015 und bis Oktober 2016 jeweils unter 28% lag.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs vom 14.11.2016 wurde durch den Fachbereich auf Grundlage der jährlichen Kilometerleistung und der aktuellen Kilometerpreise Kosten von knapp 1 Mio. € (ca. 25%) für diese zwei Schulen errechnet.

Hiervon ausgehend wäre der überwiegende Teil der Kosten im Rahmen des Projekts somit gar nicht betrachtet worden und wird bei der geplanten Neustrukturierung ab dem Schuljahr 2018/2019 nicht berücksichtigt werden.

Wie das vom Fachbereich angegebene Einsparpotenzial von 5% bis 10% ermittelt worden ist, blieb im Rahmen der Prüfung offen.

Die im Wortprotokoll zur Sitzung des ASuB vom 08.06.2016 genannten Stichproben „in relativ geringem Umfang“ wurden dem Prüfungsamt weder konkret benannt, noch zur Verfügung gestellt.

Inwiefern die -ebenfalls nicht schlüssig nachvollziehbaren- Begebenheiten und Erfahrungen des LVR auf die Begebenheiten dieser zwei Schulen des Rhein-Sieg-Kreises übertragen werden können, ist nicht abschließend geklärt.

Eine Adaption ist aus Sicht des Prüfungsamtes nicht ohne weiteres möglich, da der LVR für seine 41 Förderschulen mit über 5.000 Schülerinnen und Schülern etwa 400 Beförderungsunternehmen mit rund 1.200 Schulbuslinien schultäglich eingerichtet hat und somit nicht vergleichbare Rahmenbedingungen vorliegen.

Unklar blieb auch, wie mit den Ergebnissen des Veränderungsprojektes aus dem Jahr 2014 umgegangen wurde und wie diese auf das neuerliche Projekt übertragen werden sollten. Die damaligen Ergebnisse resultierten aus Daten von November 2013 einer hier nicht betroffenen Schule.

Wie das Projekt „Optimierung des Schülerspezialverkehrs“ ohne fundierte Ausgangsbasis belastbar evaluiert und später konkrete Einsparungen beziffert werden sollen, blieb im Rahmen der Prüfung offen.

Das Prüfungsamt hat den Fachbereich im Rahmen des Beratungsgesprächs vom 14.11.2016 auf diese nicht abschließend geklärten Punkte und die hieraus resultierenden Risiken hingewiesen, damit der Fachbereich dies bei seiner weiteren Vorgehensweise hätte berücksichtigen können.

Stellungnahme der Verwaltung (40.2)

Aus Sicht der Schulverwaltung ist ein „Projekt“ zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit optimierter Routen bisher nicht auf den Weg gebracht worden, weil die Beschaffung des Programmes „FLS-Linos“ bisher nicht erfolgen konnte (nicht zur Verfügung stehende Haushaltsmittel, im Weiteren wurden die Ausführungen des Prüfungsamtes so verstanden, dass vor einer Beschaffung des Programms – Software – die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachgewiesen werden soll).

Die Annahmen des Fachbereichs, die dem Beschluss des ASuB vom 08.06.2016 zugrunde lagen, beruhen auf Fakten und auf den jahrelangen Erfahrungen.

abschließende Feststellung:

Das Prüfungsamt hat die Beschaffung der Software nicht von dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme abhängig gemacht. Dies allein schon deshalb nicht, weil das Prüfungsamt gegenüber dem Fachbereich nicht weisungsbefugt ist.

Ganz im Gegenteil vertritt das Prüfungsamt nach wie vor die bereits seit August 2016 schriftlich gegenüber dem Fachbereich kommunizierte Einschätzung, es bestünden bezüglich des Einsatzes von Software keine Bedenken, soweit die Beschaffung entsprechend der im Rhein-Sieg-Kreis geltenden Vorschriften erfolgt. Dies wurde dem Fachbereich nochmals im Rahmen der Berichtsabfassung ausdrücklich mitgeteilt.

Auch ist die Aussage des Fachbereichs insofern nicht nachvollziehbar, zumal noch mit der zu der Sitzung des Personalausschusses am 10.05.2017 vorgelegten Sitzungsvorlage zu der GPA-Empfehlung nach Genehmigung des Haushaltes für die Jahre 2017/2018 in einem ersten Schritt mit der Beschaffung einer geeigneten Software begonnen werden sollte.

Unterlagen jedoch wie z.B. die erwähnten Stichproben, erfasste Schülerdaten oder sonstige Datenanalysen, anhand derer die vom Fachbereich genannten Fakten und jahrelangen Erfahrungen aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen nachvollzogen werden könnten, wurden im Rahmen der Prüfung und im Rahmen der Stellungnahme nicht vorgelegt.

B 4 Die weiteren Annahmen, die dem Beschluss des ASuB vom 22.03.2017 zugrunde lagen, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt.

Entgegen der in der ursprünglichen Sitzungsvorlage für die Sitzung des ASuB am 08.06.2016 vorgestellten Planungen -Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs für alle kreiseigenen Förderschulen für das Schuljahr 2017/2018- hat der ASuB in seiner Sitzung vom 22.03.2017 beschlossen, den Vorschlag der Verwaltung zu unterstützen, eine Vergabe der bis zum 31.07.2017 laufenden Beförderungsverträge mit den bisherigen Vertragspartnern für ein Jahr (bis zum 31.07.2018) vorzubereiten.

Ein vollständiges Vergabeverfahren für den Schülerspezialverkehr soll nunmehr ab dem Schuljahr 2018/2019 auf der Basis einer umfassenden Datenanalyse und unter Einbeziehung EDV-technischer Unterstützung umgehend vorbereitet werden.

Aus den Erläuterungen zur Sitzungsvorlage und der Niederschrift des ASuB vom 22.03.2017 ergibt sich im Wesentlichen, dass umfangreiche Schülerdaten erfasst und mit den Routenlisten der RSVG abgeglichen wurden.

Die vom Fachbereich genannten Datenerhebungen, „umfangreich vorliegende Daten“, Analysen und daraus resultierende Ergebnisse wurden dem Prüfungsamt im Vorfeld zu der Ausschusssitzung nicht mitgeteilt und haben sich im Rahmen der Prüfung auch nicht bestätigt.

Es wurden lediglich Änderungsmitteilungen vorgelegt, die zur Prüfung und eventuell erforderlichen Genehmigung von erforderlichen Routenänderungen ohnehin vom Fachbereich hätte bearbeitet werden müssen.

Ob sich der „erheblich höhere Planungs- und Regelungsaufwand“ durch eventuell erzielbare Einsparungen amortisieren wird, blieb im Rahmen der Prüfung offen, da weder der künftige Aufwand noch die künftigen Erträge konkret beziffert bzw. prognostiziert worden sind.

Offen blieb auch, welche Auswirkungen dies -bei der vom Fachbereich genannten ohnehin schon angespannten Personalsituation- auf die tägliche Praxis haben wird.

B 5 Die Annahmen, die der Sitzungsvorlage des Personalausschusses vom 10.05.2017 zugrunde lagen, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt.

Auch wenn der TOP letztlich vertagt wurde, ist in der Sitzungsvorlage des Personalausschusses vom 10.05.2017 unter TOP 4.2 mit der dazugehörigen Anlage 2 ausgeführt worden, dass die Verwaltung die von der GPA empfohlene Handlungsmöglichkeit begrüße und mit dem vorgeschlagenen Projekt nach Genehmigung des Haushaltes 2017/2018 in einem ersten Schritt mit der Beschaffung einer geeigneten Software begonnen werde.

Im Rahmen der fachlichen Einschätzung zu der Handlungsmöglichkeit teilte der Fachbereich u.a. folgendes mit:

„[...] Aus den dargelegten Gründen hat der ASuB mit Beschluss vom 08.06.2016 die Verwaltung gebeten, im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes für zwei Förderschulen – soweit erforderlich und umsetzbar auch unter Einsatz unterstützender Software – Möglichkeiten einer Fahrtrouten-optimierung für den Schülerspezialverkehr zu erarbeiten.

Insgesamt lassen Stichproben (allerdings in relativ geringem Umfang erhoben) erwarten, dass eine Optimierung von Routen des Schülerspezialverkehrs Fahrstreckeneinsparungen in einem Umfang von 5 bis 10% einbringen könnte, was bei einem Kostenvolumen von 4,1 Mio. € eine entsprechende Einsparung von 200.000 – 400.000 € bedeutete. [...]“

Für eine unmittelbare Umsetzung der Neustrukturierung des Schülerspezialverkehrs in die tägliche Praxis fehlt es aus Sicht des Prüfungsamtes an einer fundierten und belastbaren Ist-Analyse, auf deren Grundlage die weitere Vorgehensweise sachlich und wirtschaftlich begründet und gesteuert werden könnte.

Stellungnahme der Verwaltung (40.2)

Weil eine Beschaffung des Programms FLS-Linos noch nicht möglich war, ist versucht worden, zumindest die Daten aus der Teststellung des Programms käuflich zu erwerben, um damit eine Ausschreibung für die Schule am Rotter See und die Vorgebirgsschule durchführen zu können. Der Entwickler des Programms FLS-Linos hat daraufhin mitgeteilt, dass die Daten unverkäuflich seien bzw. nur in Verbindung mit dem Erwerb der Software zur Verfügung gestellt werden können. Soweit das Prüfungsamt für die Anschaffung einer Software für die Routenberechnung den vorherigen Nachweis der Wirtschaftlichkeit als erforderlich ansieht, wird es kaum

möglich sein, eine softwaregestützte Routenoptimierung durchzuführen. Die Schulverwaltung muss dann an der herkömmlichen Ausschreibung festhalten und dies dann auch im Ausschuss für Schule und Bildungs koordinierung kommunizieren. Die Schulverwaltung beabsichtigt deshalb, Möglichkeiten einer Fahrtroutenoptimierung im Schülerspezialverkehr intensiv mit dem Fachbereichsleiter Verkehr und Mobilität zu besprechen und ggf. bestehende und soweit vorhanden neue Ansätze aus Sicht der Verkehrsplanung in die Überlegungen aufzunehmen...

abschließende Feststellung:

Auf die Ausführungen des Prüfungsamtes zu B3 wird an dieser Stelle verwiesen. Der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wurde nicht verlangt noch die Beschaffung der Software bzw. der Projektstart von der Vorlage eines solchen Nachweises abhängig gemacht. Auf die Einschätzung des Prüfungsamtes vom August 2016 bezüglich des Einsatzes einer Software wird verwiesen.

Vergabe für das Schuljahr 2017/2018

Für das Schuljahr 2017/2018 hat der Fachbereich den Schülerspezialverkehr zu der Vorgebirgsschule und der Schule am Rotter See an zwei mittelständische Unternehmen vergeben und die RSVG für die übrigen sechs Schulen im Rahmen einer Inhouse-Vergabe beauftragt.

Danach wurde der Schülerspezialverkehr für ein weiteres Schuljahr (2017/2018) im Wesentlichen zu den bisherigen Konditionen vergeben. Zur Finanzierung des Schülerspezialverkehrs werden in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils überplanmäßige Mittel in Höhe von 450.000,00 € benötigt.

Die prognostizierte Einsparung konnte somit nicht erreicht werden.

Fazit

Aufgrund der o. a. Bemerkungen hat das Prüfungsamt dem Fachbereich empfohlen,

- zunächst die für das Projekt erforderlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen -insbesondere mit Blick auf Zeit, Budget und Personal- zu klären, bevor mit dem Projekt begonnen wird,
- eine fundierte Ist-Analyse zu erstellen, um mehrere alternative Optimierungsmöglichkeiten heranziehen und die Projektergebnisse evaluieren zu können,
- das Projekt wieder einzustellen, sofern sich abzeichnen sollte, dass keine Optimierungen realisierbar sind,
- eine Umorganisation des Schülerspezialverkehrs erst auf Grundlage eines zuvor evaluierten Projekts in die tägliche Praxis umzusetzen,
- den erforderlichen Projektaufwand bei der weiteren Vorgehensweise entsprechend zu berücksichtigen und
- ein dauerhaftes risikoorientiertes Kontrollsystem zu implementieren, um Kontrollrechte künftig zielorientiert ausüben zu können.

Mit Blick auf das Prüfungsziel, Chancen und Risiken frühzeitig zu kommunizieren, hat das Prüfungsamt dem Fachbereich die Prüfungsbemerkungen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen weit im Vorfeld der Vergabe des Schülerspezialverkehrs für das Schuljahr 2017/2018 mitgeteilt.

Wie der Fachbereich die weitere Entwicklung des Schülerspezialverkehrs steuert und wie sich die Kosten entwickeln, wird im Rahmen der Nachschau zu diesem Bericht aufgegriffen werden.

Dezernat 5

Amt 36

Teilprodukt 0.36.50.02 - Maßnahmen gegen Inhaber von Fahrerlaubnissen

Prüfungsgegenstand:

- I. Durchgeführte bzw. angeregte Maßnahmen gegen Inhaber von Fahrerlaubnissen
- II. Ermahnungen / Verwarnungen gegenüber Inhabern von Fahrerlaubnissen

Prüfungsanlass / Prüfungsauftrag:

Der Bereich der Fahrerlaubnisse im Produkt 0.36.50 war zuletzt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2011 Prüfungsgegenstand. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs wird der Bereich erneut in die Prüfung der Jahresrechnung des Rhein-Sieg-Kreises 2016 einbezogen.

Prüfungsziel / Prüfungsmaßstab:

Ausgehend vom Prüfungsmaßstab der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns war es Ziel der Prüfung festzustellen, inwieweit das Verwaltungshandeln den rechtlichen Bestimmungen entspricht, auch im Hinblick auf die Gebührenerhebung.

Des Weiteren bezog sich die Prüfung auf die Realisierung der im Haushaltsplan 2016 hinterlegten operativen Ziele:

1. Zahl der Kunden/Innen erhöhen, die nach vorheriger Terminvereinbarung vorsprechen (Plan 2016: 20%)
2. Verringerung der Fahrerlaubnisentzüge bei Drogendelikten durch Aufklärung

Prüfungsgrundlagen / Rahmenbedingungen:

Grundlage dieser Prüfung ist § 103 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW. Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ist der § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG).

Die Rechtsgrundlage für die Ermahnungen / Verwarnungen im Fahreignungs-Bewertungssystem bildet der § 4 Abs. 5 StVG; die Neuerteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis bemisst sich nach § 20 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und die Befugnisnorm für die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ist der § 3 Abs. 1 des StVG.

Für Amtshandlungen einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zur GebOSt).

Prüfungsdurchführung:

Das Auftaktgespräch mit dem Leiter des Amtes 36 und dem Abteilungsleiter Fahrzeugzulassung / Fahrerlaubnisse, rechtsrheinisch erfolgte am 19.08.2016 in den Räumen des Prüfungsamtes. Weitere Gespräche (mit dem zuständigen Sachgebietsleiter von 36.21 und Sachbearbeitern) sowie die Übergabe von Prüfunterlagen erfolgten im Laufe der Prüfung im Herbst 2016 in den Räumen des Prüfungsamtes sowie beim Straßenverkehrsamt (SVA) in Siegburg. Zudem wurden Informationen und Listen zur Verfügung gestellt und Fragen per E-Mail beantwortet. Das Abschlussgespräch zu der Prüfung fand am 22.12.2016 statt.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Einbezogen wurden 14 Vorgänge aus dem Bereich „Überprüfung der Fahreignung / Entziehungen“ und zehn aus dem Bereich „Ermahnungen / Verwarnungen“.

Folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der relevanten Fallzahlen im geprüften Fahrerlaubnisbereich im 1. Halbjahr 2015 / 2016:

Aufgabe / Antragsart	2015	2016	Vergleich
Neuerteilung	325	334	2,8%
Neuerteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis	313	308	
Versagung der Neuerteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis	12	26	
	325	334	

Fahranfänger / Punkte	1.010	802	-20,6%
Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung für Fahranfänger	1	0	
Anordnung eines Aufbauseminars für Fahranfänger	233	287	
Anordnung e. bes. Aufbauseminars für Fahranfänger (Alkohol/Drogen)	8	6	
Verwarnung eines Fahranfängers	37	36	
Verwarnung (ab 8 Punkten) bzw. Ermahnung (ab 4 Punkten)	574	392	
Anordnung Aufbauseminar (ab 14 Punkten) bzw. Verwarnung (ab 6 P.)	147	67	
Freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar zum Punkteabbau	10	14	
	1.010	802	

Überprüfung der Kraftfahreignung	580	420	-27,6%
Überprüfung der Kraftfahreignung	569	416	
Aberkennung des Rechts, von einer ausl. Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen	11	4	
	580	420	

Sonstiges	1.194	1.171	-1,9%
Sicherstellung eines Führerscheins	174	146	
Rechtskräftiger Entzug der Fahrerlaubnis	293	294	
Isolierte Sperre bei bereits entzogener Fahrerlaubnis	32	52	
Fahrverbote	695	679	
	1.194	1.171	

Der dargestellte Vergleich zeigt deutlich die Rückläufigkeit (20,6% bzw. 27,6%) der Fallzahlen in zwei Aufgabenbereichen. Auf Nachfrage erläuterte das Fachamt, dass dies mit der Reduzierung der Kontrolldichte durch die Polizei (aufgrund der Aufgabenverlagerung im Rahmen der Flüchtlingsthematik) einhergehe. Dem Rückgang der zu bearbeitenden Fälle habe man durch Abbau einer Sachbearbeiter-Stelle im April 2016 Rechnung getragen.

Prüfungsergebnis:

Ermahnungen / Verwarnungen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem

In diesem Bereich erstreckte sich die Prüfung auf zehn Vorgänge.

Zum Schutz vor Gefahren, die von Inhabern einer Fahrerlaubnis ausgehen, die wiederholt gegen die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften verstoßen (§ 4 Abs. 1 StVG), hat das SVA die in § 4 Abs. 5 StVG genannten Maßnahmen (Fahreignungs-Bewertungssystem) zu ergreifen.

Aufgrund der bestehenden Meldepflicht nach § 4 Abs. 8 StVG übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt dem SVA die im Fahreignungsregister eingetragenen Verkehrszu widerhandlungen.

Das SVA als zuständige Behörde hat dann gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punktestände ergeben:

1. ergeben sich vier oder fünf Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu ermahnen;
2. ergeben sich sechs oder sieben Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu verwarnen;
3. ergeben sich acht oder mehr Punkte, gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen.

Die o. a. Ermahnung und die Verwarnung enthalten daneben den Hinweis, dass ein Fahreignungsseminar nach § 4a StVG freiwillig besucht werden kann, um das Verkehrsverhalten zu verbessern. Nehmen Inhaber einer Fahrerlaubnis freiwillig an einem Fahreignungsseminar teil und legen sie hierüber innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Seminars eine Teilnahmebescheinigung vor, wird ihnen bei einem Punktestand von ein bis fünf Punkten ein Punkt abgezogen. Im Fall der Verwarnung erfolgt zusätzlich der Hinweis, dass hierfür kein Punktabzug gewährt wird. In der Verwarnung ist darüber zu unterrichten, dass bei Erreichen von acht Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Die stichprobenartige Prüfung der Vorgänge ergab keinen Anlass zu Bemerkungen.

Für die Ermahnung / Verwarnung sieht die GebOSt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,90 € vor (Geb-Nr. 209 der Anlage/der Gebührenordnung).

Auch die Prüfung der Gebührenfestsetzungen führte zu keinen Beanstandungen.

Überprüfung der Fahreignung / Entziehung von Fahrerlaubnissen

In die Prüfung einbezogen wurden folgende Fälle:

Maßnahme	Fallzahl	Gebühr/€
Anordnung zur Vorlage eines Gutachtens	3	25,60
Verfahrens-Einstellung nach Überprüfung der Eignung	1	-
Entziehung der Fahrerlaubnis	9	158,00
Entziehung der Fahrerlaubnis nach Vorlage eines negativen Fahreignungsgutachtens	1	256,00

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 3 StVG). Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.

Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.

Nach der Entziehung ist der Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen (§ 11 Abs. 2 FeV).

Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 zur FeV hinweisen.

Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen (§ 11 Abs. 8 FeV).

Die Überprüfung der insgesamt 14 Fälle führte zu folgenden Empfehlungen:

H 6

Es ist sicherzustellen, dass bei Entscheidungen im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung sowie der Entziehung von Fahrerlaubnissen das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt wird.

Sowohl die Prüfung als auch das geführte Abschlussgespräch ließ erkennen, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ nicht durchgängig gewahrt war.

Insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis bzw. die Einstellung eines solchen Verfahrens handelt es sich um sensible Bereiche der Eingriffsverwaltung.

Es wird empfohlen, durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Verwaltungsabläufen sicherzustellen, dass Entscheidungen grundsätzlich nicht in alleiniger Zuständigkeit einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters getroffen werden.

Dies ist in der Fallakte deutlich zu dokumentieren.

Des Weiteren wird angeregt, das Laufblatt „Überprüfung der Kraftfahreignung“ (Deckblatt jeder Akte) so zu erweitern, dass neben dem jeweiligen Stand der Bearbeitung auch der Abschluss eines Verfahrens (z. B. Abgabe der entzogenen Fahrerlaubnis) direkt und unmissverständlich erkennbar wird.

Gebührenbescheide

Für die Versagung der Erteilung etc. und auch für die Entziehung einer Fahrerlaubnis sieht die GebOSt (Geb.-Nr. 206) eine Rahmengebühr in Höhe von 33,20 € bis 256,00 € vor. Für die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV ist eine Rahmengebühr in Höhe von 12,80 bis 25,60 € vorgesehen (Geb.-Nr. 208).

Die o. a. Rahmengebühren hat der Kreis wie folgt ausgestaltet:

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr			
(Stand: 01.01.2016)			
Geb. Nr.	Bezeichnung	Rahmen- gebühr	RSK
206	Versagung der Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung, Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer FE*) oder FzF**), Aberkennung oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren.	33,20 € bis 256,00 €	
	1) einfache Fälle (fehlende Unterlagen/Kursteilnehmer)		102,00 €
	2) erhöhter Aufwand (8 Punkte, Fähranfänger)		158,00 €
	3) besonderer Aufwand (neg. Gutachten, Überprüfungsfälle im Bereich -31-)		256,00 €
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; ...	12,80 € bis 25,60 €	25,60 €

*) Fahrerlaubnis

**) Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Stellungnahme der Verwaltung (36.2)

Die Entscheidungen in den v. g. Fällen werden grundsätzlich mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abgesprochen. In manchen Fällen der Überprüfung der Fahreignung erfolgt dies bereits vor Eröffnung eines Verfahrens, um z. B. abzustimmen, ob überhaupt oder wie (mit welchen Maßnahmen) ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wird.

Diese Absprache wird deshalb künftig auf dem jeder Akte zugehörigen Deckblatt dokumentiert und vom Vorgesetzten gegengezeichnet. Darüber hinaus werden ab sofort auf dem Deckblatt auch eventuell notwendige Zwangsmaßnahmen (z. B. zur Abgabe des Führerscheines im Falle eines Entzuges) vermerkt.

B 7

Die Gebührenbedarfsberechnung (Stand 01.01.2016) basiert auf nicht aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes.

Zur Ausgestaltung der Rahmengebühren hat der Kreis zuletzt im Haushaltsjahr 2015 eine Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt.

Diese war Grundlage für die Änderung der Dienstanweisung über die beim Straßenverkehrsamt zu erhebenden Gebühren; soweit die GebOSt einen Gebührenrahmen vorgibt. Die Dienstanweisung datiert vom 30.12.2015 und ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Bei der Prüfung der Gebührenbedarfsberechnung wurde festgestellt, dass bei der Ermittlung der Gebührenhöhe der einzelnen Tarifstellen lediglich die jeweilige aktuelle Leistungsdauer (Minuten im Normalfall) angepasst wurde.

Es wurde versäumt, bei der Neuberechnung die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2015/2016) gemäß KGSt Bericht Nr. 16/2015 zu berücksichtigen.

Vielmehr erfolgte die Gebührenkalkulation auf der Basis der Kosten eines Arbeitsplatzes im Zeitraum 2009/2010.

Die Ausgestaltung des Gebührenrahmens ist anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung (36.2)

Bei der Überarbeitung der Gebühren zum Jahreswechsel 2015/2016 wurden zunächst die aktuellen Bearbeitungsschritte / -zeiten ermittelt und in die noch von der letzten Anpassung vorhandenen Bedarfsberechnungen eingepflegt.

Im Zuge der Neuberechnung (noch mit den darin enthaltenen alten Kosten eines Arbeitsplatzes) wurde deutlich, dass trotz eines teilweise erhöhten Aufwandes eine Gebührenerhöhung nicht möglich war, da der Gebührenrahmen bereits ausgeschöpft wurde oder eine weitere Anhebung der unteren bzw. mittleren Gebühr aufgrund der bestehenden Unterschiede im Bearbeitungsaufwand nicht gerechtfertigt erschien.

Deshalb wurden letztendlich die Kriterien für die Zuordnung zu den drei bestehenden Stufen der Gebühren-Nr. 206 GebOSt angepasst. Dies hat z. B. dazu geführt, dass für den gesamten Überprüfungsbereich im Falle des Entzugs der Fahrerlaubnis die Höchstgebühr anzusetzen ist. Ist eine Medizinisch-psychologische Begutachtung auszuwerten, fällt dies ebenfalls unter die Höchstgebühr (bislang mittlere Gebühr), die niedrigste Gebühr wird nur noch bei Entscheidungen angesetzt, die ohne weitere Maßnahmen unsererseits nach Aktenlage getroffen werden können.

Eine weitere Aufarbeitung der Berechnung mit aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes ist deshalb nicht erfolgt bzw. ist versehentlich unterblieben, wird jedoch zukünftig beachtet. Bereits jetzt ist allerdings alleine auf Grund der Änderung der Kriterien ein erhöhtes Gebührenaufkommen zu verzeichnen.

H 8 Bei der Festsetzung von Rahmengebühren wird empfohlen, in den Gebührenbescheiden auf die entsprechende Dienstanweisung zur Erhebung von Gebühren hinzuweisen.

Bei einigen festzusetzenden Gebühren (z.B. bei Geb.-Nr. 206 und 208 der Anlage zu § 1 GebOST) handelt es sich um eine Rahmengebühr, die mittels vg. Dienstanweisung ausgestaltet wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird es für sinnvoll erachtet, in den Gebührenbescheiden als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren auch die vg. Dienstanweisung zu nennen.

Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

Stellungnahme der Verwaltung (36.2)

Die Gebührenbescheide werden um einen entsprechenden Verweis ergänzt.

Operative Ziele:

Gemäß § 12 GemHVO NRW sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Kennzahlen liefern hierbei Informationen, inwieweit ein konkretes Ziel erreicht wird.

Sie geben verdichtete Informationen über bestimmte Fakten, Prozesse oder Zusammenhänge wieder und dienen damit der ziel- und wirkungsorientierten Steuerung der Verwaltung.

Zu der Frage, inwieweit operative Ziele erreicht werden konnten, gab es seitens des SVA im Rahmen der Prüfung folgende Informationen / Erklärungen:

Zu 1.

„Zahl der Kunden/Innen erhöhen, die nach vorheriger Termin-Vereinbarung vorsprechen (Plan 2016: 20%)“

hat das SVA die Besucherzahlen des 1. Halbjahres 2016 (mit Termin und ohne Termin) für Siegburg und Meckenheim wie folgt erfasst:

1. Halbjahr 2016	Besucher Führerscheinstelle		
	ohne Termin	mit Termin	Besucher gesamt
Siegburg	7.618	2.372	9.990
Meckenheim	3.837	837	4.674
Summe	11.455	3.209	14.664
	78%	22%	100%

Des Weiteren führte das SVA zu der Thematik folgendes aus:

„Im Schalterbereich der Führerscheinstellen Siegburg und Meckenheim werden bereits seit Jahren Termine angeboten, die die Kunden/Innen selbst über das Internet oder telefonisch buchen können. Diese Option wird gerne angenommen, da so der Besuch beim SVA planbar wird und man sich - abhängig vom Wochentag und der Uhrzeit - teils lange Wartezeiten erspart.“

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen diese Möglichkeit, da einerseits den Kunden/Innen Wartezeiten erspart bleiben und sie so wesentlich „entspannter“ vorsprechen, andererseits sich die Arbeitsbelastung gleichmäßiger und geordneter gestaltet.

Mit dem derzeitigen Verfahren (ca. 25% Terminvergaben) sind die Grenzen erreicht. Ab dem 01.12.2016 wird eine neue Software eingesetzt, die dem Anliegen der Kunden/Innen entsprechende Zeitfenster reserviert und so eine wesentlich höhere Anzahl von Terminen möglich macht. Darüber hinaus werden den Kunden/Innen, die ohne Termin vorsprechen, an der Anmeldung Termine angeboten, um dieses Bestreben noch weiter voran zu treiben."

Zu 2.

„Verringerung der Fahrerlaubnisentzüge bei Drogendelikten durch Aufklärung“

wurde erläutert:

„In der Vergangenheit musste immer wieder festgestellt werden, dass den Jugendlichen nicht bewusst war, dass auch der Drogenkonsum, der außerhalb des Straßenverkehrs stattfand, Auswirkungen auf den Erwerb oder den Besitz der Fahrerlaubnis hat. Deshalb wurde im Jahre 2003 eine Informationsveranstaltung mit dem Thema „Drogen und Führerschein“ gestartet, die an den Schulen im Rhein-Sieg-Kreis (teils gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde) abgehalten wurde. Zielgruppe sind Schüler/Innen ab der 10. Klasse. Parallel dazu wird an Verkehrssicherheitstagen mit der gleichen Zielsetzung teilgenommen.

Auf Grund steigender Fallzahlen im Fahrerlaubnisbereich und knapper personeller Ressourcen wurden im Laufe der Jahre die Informationsveranstaltungen an den meisten Schulen durch Lehrkräfte übernommen, so dass sich der aktuelle Einsatz von eigenem Personal auf die Verkehrssicherheitstage beschränkt.

Parallel dazu wurde/wird durch Flyer und den Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises aufgeklärt.

Dass dieses Engagement Früchte trägt, ist zweifellos an den Reaktionen der Jugendlichen im Rahmen derartiger Veranstaltungen spürbar. In Fallzahlen messbar ist der Erfolg jedoch nicht."

Fazit:

- Die stichprobenartige Prüfung der Maßnahmen gegen Inhaber von Fahrerlaubnissen führte zu keinen Bemerkungen.
- Es konnte festgestellt werden, dass die angezeigten Maßnahmen und Entscheidungen zeitnah erfolgten.
- Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist bei Entscheidungen im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung und der Entziehung von Fahrerlaubnissen zu wahren.
- Bei der Fallbearbeitung wird eine Erweiterung des Übersichtsblattes empfohlen.
- Die Gebührenbedarfsberechnung war fehlerhaft. Die Ausgestaltung des Gebührenrahmens ist anzupassen.
- In den Gebührenbescheiden ist bei Rahmengebühren auf die entsprechende Dienstanweisung hinzuweisen.
- Das Ziel, die Zahl der Kunden/Innen zu erhöhen, die nach vorheriger Termin-Vereinbarung vorsprechen (Plan 2016: 20%), konnte nach Erhebungen des SVA realisiert (Ziel 2016: 25%) werden.
- Von einer Verringerung der Fahrerlaubnisentzüge bei Drogendelikten durch Aufklärung und weitere Initiativen etc. ist aufgrund der positiven Rückmeldungen auszugehen, wobei dies nicht anhand von Fallzahlen messbar ist.

Amt 62

Teilprodukt 0.62.10.01 – Vermessung

Sachkonto 431100 – Verwaltungsgebühren

Haushaltsansatz 2016 – 80.000,00 €

Buchungsergebnis 2016 – 49.744,40 €

Allgemeines:

Nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetz ist der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet, das auf seinem Grundstück errichtete oder in seinem Grundriss veränderte Gebäude auf eigene Kosten durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Die Einmessung dient der Fortführung und Aktualisierung des Liegenschaftskatasters. Das Liegenschaftskataster wird in Nordrhein-Westfalen von den Katasterämtern der Kreise und der kreisfreien Städte geführt. Hier werden alle amtlichen Grundstücksvermessungen ausgewertet und archiviert; die Liegenschaftskarten werden ständig dem aktuellen Stand angepasst. Die Einmessung stellt eine hoheitliche Aufgabe dar und kann nur von dazu autorisierten Vermessungsstellen ausgeführt werden.

Prüfungsgegenstand:

Prüfungsgegenstand waren Verwaltungsgebühren für Vermessungen (Sachkonto 431100) des Teilprodukts 0.62.10.01 – Vermessung; hier: Prüfung der Gebührenbescheide

Prüfungsanlass:

Die Prüfung erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.

Die letzte Prüfung wurde 2011 vorgenommen.

Prüfungsziel:

Ziel war die Klärung der Rechtmäßigkeit der erlassenen Gebührenbescheide, insbesondere ordnungsgemäße Festsetzung der Gebührenhöhe.

Prüfungsmaßstab:

Maßstab der Prüfung war hierbei die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, d. h. die Prüfung der Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit geltendem Recht und Gesetz.

Prüfungsgrundlagen:

Grundlage dieser Prüfung war die Gemeindeordnung (GO NRW) und die Kreisordnung (KrO NRW) als Grundlage der Rechnungsprüfung im Rahmen der jährlichen Prüfplanung.

Daneben waren folgende Rechtsvorschriften – in der jeweils aktuellen Fassung - zu beachten:

- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW)
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW)
- Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001 (BS 12-630504 – 30/1) - Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

Prüfungsdurchführung:

Mit der Prüfung wurde am 11.01.2017 begonnen. Das Auftaktgespräch fand am 17.01.2017 statt. Die Unterlagen zur Prüfung wurden am 19.01.2017 übergeben. Nach Klärung offener Fragen konnte die Prüfung im Februar 2017 abgeschlossen werden.

Prüfungsergebnis:

Unter dem Sachkonto 431100 – Verwaltungsgebühren werden die Gebühren für Vermessungen des Außendienstes vereinnahmt. Laut Erläuterungen zum Haushaltsplan 2015/2016 wurde der Ansatz dem seinerzeit zu erwarteten Rechnungsergebnis 2014 angepasst. Rückblickend ergibt sich folgende Übersicht:

Jahr	Ansatz	Ist - Ergebnis	Überhang/Differenz
2013	50.000,00 €	104.298,60 €	54.298,60 €
2014	50.000,00 €	68.078,00 €	18.078,00 €
2015	80.000,00 €	50.431,21 €	- 29.568,79 €
2016	80.000,00 €	49.744,40 €	- 30.255,60 €

Danach lag der Ansatz für die Jahre 2015 und 2016 mit rund 30.000,00 € über jeweiligen Jahresergebnis. In den Jahren 2013 und 2014 überstiegen die Einnahmen hingegen den zugrunde gelegten Ansatz.

Nach Rücksprache mit dem Fachamt resultierte der Differenzbetrag von rund 30.000,00 € daher, dass auf dem o.g. Sachkonto seit 2015 nur noch die externen Leistungen verbucht werden. Dieses sind die Gebühren, die ausschließlich aufgrund einer vom Bürger beantragten Leistung erhoben werden. Ehemals wurden auf dem Konto auch die internen Leistungen abgebildet. Diese beinhalten die Gebühren für Vermessungen, die auf Veranlassung der Gebäudeüberwachung des Katasteramtes vom eigenen Außendienst wahrgenommen werden, wenn der Eigentümer seiner Pflicht nach § 16 Abs. 2 VermKatG NRW nicht nachgekommen ist und die Vermessung im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden musste.

Diese im Rahmen der Zwangseinmessung anfallenden Gebühren werden nunmehr auf dem von der Gebäudeüberwachung bewirtschafteten Produkt (0.62.20) unter einem eigenen Sachkonto verbucht.

Dem Controllingbericht des Dezernats zum 3. Quartal 2016 ist zu entnehmen, dass unter dem Produkt 0.62.20 insgesamt 40.000,00 € an Mehreinnahmen zu verzeichnen sind. Im Rahmen der internen Verrechnung wird dem Bereich Vermessung das Gebührenaufkommen wieder zugerechnet. Es ist jedoch im Haushaltsplan bei dem entsprechenden Ansatz und in SAP bei dem Ergebnis für das Produkt 0.62.10 nicht dargestellt bzw. abgebildet. Für das Jahr 2017 wurde daher der Ansatz für das Sachkonto 431100 wieder auf 50.000,00 € reduziert.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 93 Gebührenbescheide erlassen.

Sie unterteilten sich in:

- 85 Bescheide für Gebäudeeinmessungen
- vier Bescheide für Liegenschaftsvermessung (wie z.B. Sonderung, amtliche Grenzanzeige, Grenzvermessung) und
- vier Bescheide für technische Vermessung wie die einfache Grenzvermessung, deren Gebührenhöhe nach Zeitaufwand bemessen wird.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig anhand von 19 Gebührenbescheiden mit einem Gebührenvolumen von insgesamt 13.313,20 €.

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage des § 1 VermWertGebO NRW in Verbindung mit dem Gebührentarif (VermWertGebT), der Bestandteil der VermWertGebO ist. Die für die jeweilige Amtshandlung maßgebliche Gebührenhöhe ist im Gebührentarif festgelegt. Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die keine eigene Gebührentarifstelle vorgesehen ist, sind nach der Zeitgebühr abzurechnen (§ 3 Abs. 3 VermWertGebO).

Für die Prüfung relevant waren die Gebührentarife für Gebäudeeinmessung (Ziffer 4.2), einfache Grenzanzeige (Ziffer 1.1), amtliche Grenzanzeige (Ziffer 4.1.5), Sonderung (Ziffer 4.1.3), Grenzvermessung (Ziffer 4.1.4).

Bei dem Gebührentarif 4.2 für Gebäudeeinemessungen richtet sich die Gebührenhöhe nach den Normalherstellungskosten des einzumessenden Gebäudes, die dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001 (BS 12-630504 – 30/1) - Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) – (mittlere Ausstattung, Baujahrsklasse 2000) zu entnehmen sind. Je nach NHK erfolgt eine Staffelung der Höhe der Gebühren von 300,00 € bis zu 2.100,00 € mit zusätzlichen Steigerungsmöglichkeiten.

Über das Softwareprogramm GEORG.NET werden seit dem 01.01.2016 die Vorgänge über die Vermessungen verwaltet und Eingaben getätigt sowie die Gebührenbescheide erstellt. In den Stammdaten des Programms sind die Gebührenbeträge zu den einzelnen Gebührentatbeständen hinterlegt, die für die jeweilige Art der Vermessung auszuwählen sind. Fehler können demnach nur auftreten, wenn die aktuellen Gebührentarife nicht in den Stammdaten eingepflegt wurden.

Letzteres wurde ordnungsgemäß durch das Fachamt vorgenommen.

Die Zahlungseingänge werden ohne Einzelanordnungen verbucht, da die Sollstellungen über die Schnittstelle zu SAP direkt in SAP erzeugt werden.

Die geprüften Gebührenbescheide waren unter Beifügung der entsprechenden Anlage über die Gebührenberechnung für den Bürger transparent und nachvollziehbar. Lediglich im Hinblick auf die inhaltliche Bestimmtheit des Gebührenbescheides ergab sich folgende Anmerkung:

B	Als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist § 1 VermWertGebO in den Gebührenbescheiden zu benennen.
----------	---

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der anfallenden Gebühren wird lediglich die VermWertGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung genannt.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW muss u.a. aus der Kostenentscheidung mindestens die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung hervorgehen. Die Berechnung ergibt sich aus der dem Gebührenbescheid beigefügten Anlage, der der maßgebliche Gebührentarif zu entnehmen ist. Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist § 1 VermWertGebO NRW in Verbindung mit dem Gebührentarif (VermWertGebT). Hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmtheit des Bescheides wird daher empfohlen, diesen entsprechend zu überarbeiten.

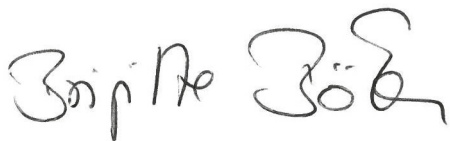
Neben der Gebührenhöhe weist der Bescheid gemäß § 6 VermWertGebO ebenfalls die für die jeweilige Vermessung anfallende Mehrwertsteuer aus, da diese Amtshandlungen der Umsatzsteuer nach § 2 UStG unterliegen. Die Umsatzsteuer wird bei Zahlungseingang direkt auf das entsprechende Umsatzsteuerekonto verbucht und durch Amt 20 einmal im Monat an das Finanzamt abgeführt.

Fazit:

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ist in allen geprüften Fällen ordnungsgemäß erfolgt. Im Hinblick auf die inhaltliche Bestimmtheit des Gebührenbescheides wird empfohlen, die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu ergänzen.

Siegburg, den 25.09.2017

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
des Rhein-Sieg-Kreises

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Birgit Böker', written in a cursive style.

(Böker)

Kreisverwaltungsdirektorin

Nachschau - Feststellungen aus dem Vorjahr

Erneut erfolgt im Rahmen des Jahresprüfungsberichts 2016 eine Nachschau. Es wurde geprüft, ob die Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsamtes im Jahresprüfungsbericht 2015 inzwischen beachtet bzw. umgesetzt worden sind. Dies schon deshalb, weil aus aufgezeigten Schwachstellen möglichst schnell die notwendigen Schlussfolgerungen und Konsequenzen gezogen werden sollten für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln, zu dem u. a. auch der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehört.

Die Nachschau zu den Prüftiteln des Jahresprüfberichts 2015 – Allgemeiner Teil - hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Dezernat 1

Amt 22

Straßenausbau der K 3 im Zuge der Ortsdurchfahrt Straßfeld; Anschlussprüfung gemäß Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses

B 1

Der eingeforderte Betrag war bis zum Zeitpunkt der erneuten Prüfung weder bei der Kreiskasse eingegangen noch hat eine Einigung mit der Firma stattgefunden.

Ergebnis Nachprüfung:

Mit Schreiben vom 15.03.2016 wurde nach Abstimmung mit dem Prüfungsamt dem von der Baufirma unterbreiteten Verrechnungsvorschlag nicht stattgegeben.

Die Firma wurde nochmals aufgefordert, den überzahlten Betrag für das nicht ordnungsgemäße Baubüro an den Kreis zurück zu zahlen. Letztendlich hat die Firma den geforderten Betrag in Höhe von 5.249,39 € zurückgezahlt. Der Betrag wurde am 09.05.2016 verbucht.

Der Buchungsbeleg wurde dem Prüfungsamt vorgelegt.

B 2

Die Aufstellung der Kostenanteile war un-schlüssig und für Dritte nicht nachvollziehbar. Zwischen dem Schlussrechnungsbetrag und den Einzelaufstellungen ergibt sich eine Differenz von 9.059,17 €.

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Stellungnahme des Fachbereichs bestand die Schlussrechnung zu o. a. Baustelle aus diversen Einzelrechnungen mit der Gemeinde und mit mehreren Versorgungsträgern. Zur besseren Übersicht wurde eine Ermittlung der Kostenaufteilung zwischen dem Kreis und der Gemeinde aufgestellt. Der Grund für die vom Prüfungsamt ermittelte Differenz konnte durch das Fachamt unter Wahrung der genannten Frist zunächst nicht ermittelt werden. Ein mit der Prüfung betrauter weiterer Sacharbeiter hatte zwar einige Berechnungsfehler entdeckt und konnte so den Fehlbetrag von 9,059,17 € auf 5.618,74 € reduzieren, aber eine vollständige Aufklärung war ihm nicht möglich.

Der Fachbereich hatte sich daher entschlossen, die gesamte Schlussrechnung nach dem Instandsetzungsprogramm der Kreisstraßen im September/Oktober 2016 nochmals von Anfang an neu zu bearbeiten.

Die Differenzen in der Schlussrechnung wurden im Zuge eines gemeinsamen Termins des Fachbereichs mit dem Prüfungsamt nochmals überprüft und konnten hierbei geklärt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde über das Prüfergebnis in seiner Sitzung am 23.11.2016 unterrichtet.

B 3

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Kosten für die Herstellung der Gehwegbefestigung dem Investor in Rechnung gestellt wurden.

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Mitteilung des Fachbereichs besteht für die Herstellung des Gehweges im Bereich der Straße Bünnelring ein Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Investor. Auf Grund der Baumaßnahme des Kreises wurde die Erstellung dieses Gehweges zurückgestellt und im Rahmen der Maßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt Straßfeld“ fertiggestellt.

Die Herstellkosten wurden der Gemeinde mit Datum vom 19.01.2016 im Rahmen der Schlussrechnung „Erneuerung der Gehwege“ in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Unterlagen haben dem Rechnungsprüfungsamt zur nochmaligen Prüfung vorgelegen.

Dezernat 3

Amt 17

Teilprodukt 0.17.20.01 –

Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“

Sachkonto 542901 - Honorare/Entgelte für Dienste Dritter

H

Der Honorarvertrag enthält keine Regelung über die Erstattung von Fahrtkosten.

H **Der Honorarvertrag ist vom Landrat oder von einer seiner vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.**

H **Der Honorarvertrag ist erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abzuschließen.**

H **Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung und der Verwendungsnachweis sind vom Dezernenten zu unterzeichnen.**

H **Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung und der Verwendungsnachweis (Kinderbuchprojekt) sind vom Dezernenten zu unterzeichnen.**

Ergebnis Nachprüfung:

Die Hinweise werden künftig seitens des Fachbereiches beachtet. Der Honorarvertrag für das Jahr 2016 war zum Zeitpunkt der Prüfung bereits abgeschlossen, in 2017 wurde kein neuer Honorarvertrag geschlossen.

B 4 **Bei der Umsetzung des Kinderbuchprojektes wurden die nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehenen Vergabegrundsätze nicht beachtet.**

Ergebnis Nachprüfung:

Der Fachbereich hat die Prüfungsbemerkung zur Nichtbeachtung der nach dem Gemeindehaushaltsrecht vorgesehenen Vergabegrundsätze anerkannt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung im Zuge des Jahresprüfungsberichts 2015 - Seiten 146-147 - wird verwiesen.

Dezernat 4

Amt 66

Teilprodukt 0.66.30.01 –

Boden- und Grundwasserschutz; Altlasten **verschiedene Sachkonten**

B

**Für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis hätte eine geringere Gebühr als die Mindestgebühr festgesetzt werden können.
(Verlängerung wasserrechtliche Erlaubnis)**

Ergebnis Nachprüfung:

Mit der 33. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Möglichkeit der Herabsetzung der Gebühr entfallen. Das heißt, dass auch zukünftig bei sogenannten „Verlängerungen“ die volle Gebühr erhoben wird.

H

**Eine entsprechende Anpassung des Gebührentarifs der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben für die Änderung wasserrechtlicher Erlaubnisse wird angeregt.
(Verlängerung wasserrechtliche Erlaubnis)**

Ergebnis Nachprüfung:

In Anlehnung an die v. g. Regelung des Landes wurde auch von einer Änderung in der Gebührensatzung abgesehen.

H

**Es ist angeregt, im Zuge der nächsten Änderung des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung dem Verordnungsgeber eine entsprechende Änderung/Anpassung der Tarifstelle 28.1.10.1 a) vorzuschlagen.
(Gebühr für Errichtung von Wasser-Sole-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden; Tarif für besondere Mühewaltung)**

Ergebnis Nachprüfung:

Durch die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird es zu einem insgesamt geringeren Gebührenaufkommen für diese Position kommen. Derzeit wird überprüft, ob die Bearbeitung damit auskömmlich ist.

Ggf. wird bei 20.1 eine Aufnahme in die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben mit auskömmlichen Gebühren vorgeschlagen.

B

Die telefonisch abgestimmten, zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers hätten vom Fachamt schriftlich bestätigt werden müssen. (Gutachterliche Leistungen im Zuge von flächendeckenden Erhebungen über Altstandorte)

Ergebnis Nachprüfung:

Nach Mitteilung des Fachbereichs stellt die geschilderte Situation eine selten vorkommende Ausnahme dar. Zwischenzeitlich sind keine weiteren derartigen Fälle aufgetreten. Sollte dies zukünftig der Fall sein, wird entsprechend verfahren.

B

Das formelle Vergabeverfahren hätte nachgeholt werden müssen.

Ergebnis Nachprüfung:

Auch diese geschilderte Situation stellt nach Auskunft des Fachbereichs eine selten vorkommende Ausnahme dar. Zwischenzeitlich sind keine weiteren derartigen Fälle aufgetreten. Sollte dies zukünftig der Fall sein, wird auch hier entsprechend verfahren.

Dezernat 5

Amt 30

Produkt 0.30.30 - Ordnungsangelegenheiten

Teilprodukt 0.30.30.04 - Jagd- und Fischereiangelegenheiten

H **Das Antragsformular sollte die Versagungsgründe des § 17 BJagdG vollständig beinhalten.**

Ergebnis Nachprüfung:

Die Ergänzung des Antragsformulars „Jagdschein“ um alle Versagungsgründe des § 17 BJagdG wird aus Kostengründen erst umgesetzt, sobald die noch vorhandenen Antragsformulare aufgebraucht sind.

Im Rahmen des Neudrucks soll das Antragsformular sodann entsprechend ergänzt werden. Über die erfolgte Ergänzung wird das Prüfungsamt sodann unterrichtet.

H **Eine Checkliste zur einheitlichen Beurteilung der körperlichen Eignung erscheint sinnvoll.**

Ergebnis Nachprüfung:

Der Hinweis aus dem Prüfungsbericht wurde aufgegriffen und eine Checkliste zur Beurteilung der körperlichen Eignung von Jagdscheinbewerbern in Abstimmung mit der Waffenbehörde entwickelt. Die Checkliste wurde dem Prüfungsamt vorgelegt.

